

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2008

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, 21. Oktober 2008

Nr. 14

Tag	INHALT	Seite
14. 10. 08	Gesetz zur Weiterentwicklung der Verwaltungsstrukturreform (Verwaltungsstrukturreform-Weiterentwicklungsgesetz – VRWG)	313
14. 10. 08	Gesetz über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2008	332
14. 10. 08	Gesetz zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes sowie zur Anpassung von Rechtsvorschriften	333
14. 10. 08	Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes	335
14. 10. 08	Gesetz zum Elften Rundfunkänderungsstaatsvertrag	336
14. 10. 08	Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes, des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart, des Naturschutzgesetzes und des Wassergesetzes	338
14. 10. 08	Gesetz zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts (LDNOG)	343
14. 10. 08	Gesetz zur Änderung des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und anderer Gesetze	367
14. 10. 08	Gesetz zur Neuordnung des Abfallrechts für Baden-Württemberg	370
13. 10. 08	Verordnung der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg zur Änderung der Verordnung über die Ausweisung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten (NutzungsplanVO)	379
14. 8. 08	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Sperren eines Waldgebietes zum Schutz gefährdeter Wildtiere auf den Gemarkungen der Gemeinden Tübingen-Lustnau, Tübingen-Bebenhausen, Tübingen-Hagelloch, Dettenhausen, Altdorf, Ammerbuch-Breitenholz	380
—	Berichtigung der Verordnung des Kultusministeriums über die Abschlussprüfungen an Hauptschulen (Hauptschulabschlussprüfungsordnung – HSAPrO) vom 23. Mai 2008 (GBl. S. 183)	381

Gesetz zur Weiterentwicklung der Verwaltungsstrukturreform (Verwaltungsstrukturreform- Weiterentwicklungsgesetz – VRWG)

Vom 14. Oktober 2008

Der Landtag hat am 1. Oktober 2008 das folgende Gesetz beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT

Erster Teil – Reform der Verwaltungsstruktur

Artikel 1	Übertragung von Aufgaben der Schulaufsicht
Artikel 2	Übertragung von Aufgaben der Flurbereinigung
Artikel 3	Personalbewirtschaftung Forst

Zweiter Teil – Allgemeine Regelungen

Artikel 4	Neufassung des Landesverwaltungsgesetzes
Artikel 5	Änderung des Ernennungsgesetzes
Artikel 6	Übernahme der Bediensteten der Stadt- und Landkreise
Artikel 7	Personalvertretung
Artikel 8	Abschren von der Zusage der Umzugskostenvergütung in besonderen Härtefällen
Artikel 9	Verwaltungsvermögen, Ausgleich einmaliger Kosten
Artikel 10	Änderung des Landesbeamtengesetzes
Artikel 11	Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes
Artikel 12	Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes
Artikel 13	Änderung der Landkreisordnung
Artikel 14	Änderung des Polizeigesetzes
Artikel 15	Änderung des Finanzausgleichsgesetzes
Artikel 16	Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

- Artikel 17 Änderung des Landesgebührengesetzes
 Artikel 18 Änderung des Chancengleichheitsgesetzes
 Artikel 19 Änderung des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes
 Artikel 20 Änderung der Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung
 Artikel 21 Änderung der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge und des Sachschadenersatzes
 Artikel 22 Änderung der Berufsbildungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung
 Artikel 23 Änderung der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung
 Artikel 24 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
 Artikel 25 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten bei der Unabkömmlichstellung
 Artikel 26 Erneute Übernahmepflicht der Landkreise von im Landesdienst verbliebenen Beamten und Beschäftigten

Dritter Teil – Anpassung ressortspezifischer Regelungen

Geschäftsbereich des Kultusministeriums

- Artikel 27 Änderung des Schulgesetzes
 Artikel 28 Änderung der Verordnung über Sitze und Bezirke der Schulpsychologischen Beratungsstellen und der Staatlichen Schulämter
 Artikel 29 Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Leistungsstufenverordnung

Geschäftsbereich des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum

- Artikel 30 Änderung des Vermessungsgesetzes
 Artikel 31 Änderung des Landeswaldgesetzes
 Artikel 32 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes
 Artikel 33 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Reichssiedlungsgesetzes
 Artikel 34 Änderung der ÖbV-Berufsordnung
 Artikel 35 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst
 Artikel 36 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst
 Artikel 37 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren vermessungstechnischen und den mittleren kartographischen Verwaltungsdienst
 Artikel 38 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen kartographischen Verwaltungsdienst
 Artikel 39 Änderung der Gebührenverordnung MLR
 Artikel 40 Änderung der Verordnung zur Durchführung des Flurbereinigungsgesetzes

Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit und Soziales

- Artikel 41 Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Geschäftsbereich des Umweltministeriums

- Artikel 42 Änderung des Wassergesetzes
 Artikel 43 Änderung der Geräte- und Produktsicherheits-Zuständigkeitsverordnung

Bereich der Landeswohlfahrtsverbände Baden und Württemberg-Hohenzollern in Abwicklung

- Artikel 44 Änderung des Gesetzes zur Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände

Vierter Teil – Übergangs- und Schlussvorschriften

- Artikel 45 Übergangsregelungen
 Artikel 46 Inkrafttreten

Erster Teil

Reform der Verwaltungsstruktur

Artikel 1

Übertragung von Aufgaben der Schulaufsicht

Die bisher von den Staatlichen Schulämtern und den Landratsämtern als unteren Schulaufsichtsbehörden wahrgenommenen Aufgaben gehen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf die Staatlichen Schulämter als untere Sonderbehörden über.

Artikel 2

Übertragung von Aufgaben der Flurbereinigung

(1) Das Landesvermessungsamt erhält die Bezeichnung »Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGL)«.

(2) Die bisher von den Regierungspräsidien als untere und obere Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörden und die vom Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum als obere Flurbereinigungsbehörde wahrgenommenen Aufgaben gehen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf das Landesamt über.

Artikel 3

Personalbewirtschaftung Forst

Die Einheitsforstverwaltung (Einheitsforstamt) bleibt erhalten. Dem Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum werden die Stellen der Bediensteten der Abteilung Forstdirektion der Regierungspräsidien zur Bewirtschaftung, einschließlich der Personalplanung und der Personalsteuerung, übertragen; die Wahrnehmung der Bewirtschaftungsbefugnis erfolgt im Benehmen mit dem jeweiligen Regierungspräsidium.

Zweiter Teil

Allgemeine Regelungen

Artikel 4

Neufassung des Landesverwaltungsgesetzes

Erster Teil

Geltungsbereich des Gesetzes und Gliederung der Verwaltungsbehörden

§ 1

Geltungsbereich und Gliederung der Verwaltungsbehörden

(1) Das Landesverwaltungsgesetz gilt für alle staatlichen Behörden, die staatliche Verwaltungsaufgaben zu erfüllen haben und für alle kommunalen Behörden, soweit ihnen staatliche Verwaltungsaufgaben übertragen wurden (Verwaltungsbehörden). Für die Gemeinden und die Ver-

waltungsgemeinschaften gelten die Bestimmungen über die unteren Verwaltungsbehörden nur, soweit sie deren Aufgaben nach diesem Gesetz zu erfüllen haben. Das Landesverwaltungsgesetz gilt nicht für die Organe der Rechtspflege.

(2) Die Verwaltungsbehörden gliedern sich in die obersten Landesbehörden (§§ 7 bis 9), die allgemeinen Verwaltungsbehörden (§§ 10 bis 22) und die besonderen Verwaltungsbehörden (§§ 23 bis 26).

Zweiter Teil

Allgemeine Bestimmungen zur Aufsicht, Aufgabenübertragung und zur Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden

§ 2

Dienst- und Fachaufsicht

Die staatlichen Verwaltungsbehörden unterliegen der Dienstaufsicht und der Fachaufsicht.

§ 3

Inhalt der Dienst- und der Fachaufsicht

(1) Die Dienstaufsicht erstreckt sich auf den Aufbau, die innere Ordnung, den Einsatz und die Verteilung von Personal- und Sachmitteln, die allgemeine Geschäftsführung und die Personalangelegenheiten einer Behörde.

(2) Die Fachaufsicht erstreckt sich auf die rechtmäßige und zweckmäßige Wahrnehmung der fachlichen Verwaltungsangelegenheiten der Behörde.

(3) Die Aufsichtsbehörden können mit den ihrer Aufsicht unterstehenden Behörden Zielvereinbarungen abschließen und von ihnen Berichterstattung, Vorlage der Akten sowie Erhebung und Übermittlung von Leistungsdaten über den Vollzug der staatlichen Aufgaben verlangen, Prüfungen vornehmen und Weisungen erteilen. Auf den Abschluss von Zielvereinbarungen mit den nachgeordneten Behörden findet das Landespersonalvertretungsgesetz keine Anwendung.

(4) Die Landesregierung kann nähere Bestimmungen über die Handhabung der Dienstaufsicht und der Fachaufsicht, mit Ausnahme des Geschäftsbereichs des Rechnungshofs, erlassen.

(5) Die Gemeindeordnung, die Landkreisordnung, spezialgesetzliche Regelungen in diesem Gesetz und andere Rechtsvorschriften, durch die die Rechte der Dienstaufsichts- und Fachaufsichtsbehörden erweitert oder beschränkt werden, bleiben unberührt.

§ 4

Aufgabenübertragung

(1) Soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, können die Ministerien bestimmte Auf-

gaben, für die sie selbst zuständig sind, auf eine oder mehrere nachgeordnete Behörden durch Rechtsverordnung übertragen oder zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens oder zur Verbesserung der Verwaltungsleistung bestimmte Aufgaben, für die nachgeordnete Verwaltungsbehörden zuständig sind, durch Rechtsverordnung auf andere nachgeordnete Behörden übertragen.

(2) Die Landesregierung kann zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens oder zur Verbesserung der Verwaltungsleistung bestimmte Aufgaben, für die die Regierungspräsidien, die unteren Verwaltungsbehörden oder besondere Verwaltungsbehörden zuständig sind, jeweils auf eine oder mehrere dieser Behörden auch für den Bezirk der anderen Behörden durch Rechtsverordnung übertragen.

(3) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens oder zur Verbesserung der Verwaltungsleistung bestimmte Aufgaben aus den in § 19 Abs.1 genannten Angelegenheiten den Großen Kreisstädten und den Verwaltungsgemeinschaften nach § 17 als unteren Verwaltungsbehörden oder den Gemeinden als Pflichtaufgaben nach Weisung übertragen werden.

(4) Aufgabenübertragungen auf besondere Verwaltungsbehörden können abweichend von Absatz 1 und 2 auch durch eine Anordnung erfolgen.

(5) Die Absätze 1, 2 und 4 gelten für den Rechnungshof entsprechend.

§ 5

Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden

(1) Hat eine Verwaltungsbehörde vor einer Entscheidung einer anderen Verwaltungsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, so soll sie ihr hierfür eine angemessene Frist setzen, die in der Regel über die Dauer eines Monats nicht hinausgehen soll. Macht die beteiligte Verwaltungsbehörde innerhalb der ihr gesetzten Frist geltend, dass eine rechtzeitige Stellungnahme nicht erfolgen kann, hat sie dies gegenüber der für die Entscheidung zuständigen Verwaltungsbehörde im Einzelnen zu begründen und einen Termin zu benennen, zu dem ihr eine Stellungnahme möglich ist. Geht innerhalb der Frist nach Satz 1 oder innerhalb der von der beteiligten Verwaltungsbehörde genannten Frist keine Stellungnahme ein, so kann die für die Entscheidung zuständige Verwaltungsbehörde davon ausgehen, dass keine Einwendungen erhoben werden, sofern Bundesrecht nicht entgegensteht. Anderweitige Regelungen bleiben unberührt.

(2) Absatz 1 gilt auch für die der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

(3) Absatz 1 Satz 1 und 3 und Absatz 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn Behörden der anderen Länder oder des Bundes Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

§ 6

Verwaltungsdaten

Die an die Verwaltungsnetze angeschlossenen Verwaltungsbehörden und Stellen können folgende personenbezogenen Daten ihrer Bediensteten verarbeiten und untereinander zur allgemeinen verwaltungsinternen Einsicht in elektronischen Verzeichnissen bereitstellen:

1. Name, Vorname, Namensbestandteile, persönlicher Titel, Amtsbezeichnung,
2. Bezeichnung der Verwaltungsbehörde und der Organisationseinheit,
3. Daten zur dienstlichen Erreichbarkeit (dienstliche Adresse, Raum, Telefon- und Fax-Nummer, E-Mail-Adresse),
4. Informationen zur zeitlichen Verfügbarkeit während der regelmäßigen Arbeitszeiten sowie
5. Angaben zum Aufgaben- und Tätigkeitsbereich und zu Mitgliedschaften in Gremien.

Dritter Teil

Verwaltungsbehörden

Erster Abschnitt

Oberste Landesbehörden

§ 7

Einteilung

Oberste Landesbehörden sind die Landesregierung, der Ministerpräsident, die Ministerien und der Rechnungshof.

§ 8

Aufgaben

(1) Die obersten Landesbehörden nehmen die Aufgaben wahr, die ihnen oder den Landeszentralbehörden durch Verfassung oder Gesetz zugewiesen sind. Die Befugnisse, die durch bundesrechtliche Bestimmungen auf die obersten Landesbehörden, die Landesministerien oder die Landeszentralbehörden übertragen sind, dürfen von den obersten Landesbehörden nicht ausgeübt werden, wenn in gesetzlichen Bestimmungen eine Übertragung dieser Befugnisse auf nachgeordnete Behörden für zulässig erklärt ist; die obersten Landesbehörden können sich jedoch einzelne Befugnisse vorbehalten.

(2) Zu den Aufgaben der obersten Landesbehörden gehören im Rahmen ihrer Zuständigkeit:

1. der Verkehr mit dem Landtag,
2. die Ausarbeitung und Vorlage von Gesetzentwürfen und der Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften,
3. der Verkehr mit dem Bundesrat sowie mit den obersten Behörden des Bundes und der Länder,

4. der Verkehr mit der Vertretung des Landes beim Bund,
5. der Verkehr mit den ausländischen Behörden und den zwischenstaatlichen Einrichtungen.

Für bestimmte Angelegenheiten der Nummern 3 bis 5 kann eine besondere Regelung getroffen werden.

(3) Den Ministerien und dem Rechnungshof obliegen im Rahmen ihres Geschäftsbereichs:

1. die Leitung und Beaufsichtigung der ihnen nachgeordneten Behörden,
2. die Aufgaben der obersten Dienstbehörden auf dem Gebiet des Beamten-, Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrechts, soweit nicht für bestimmte Angelegenheiten eine besondere Regelung getroffen worden ist,
3. die Aufgaben des Landes, die nicht einer anderen Behörde zugewiesen sind.

Den Ministerien obliegt außerdem im Rahmen ihres Geschäftsbereichs die Aufsicht über die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten, die sich über mehrere Regierungsbezirke erstrecken.

§ 9

Änderung der Geschäftsbereiche der Ministerien

(1) Werden Geschäftsbereiche von Ministerien neu abgegrenzt, so gehen die in Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften bestimmten Zuständigkeiten auf das nach der Neuabgrenzung zuständige Ministerium über. Die Landesregierung weist hierauf sowie auf den Zeitpunkt des Übergangs im Gesetzblatt hin.

(2) Die einem Ministerium in Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zugewiesene Zuständigkeit wird durch eine Änderung der Bezeichnung des Ministeriums nicht berührt.

(3) Das Innenministerium wird ermächtigt, bei Änderungen der Zuständigkeit oder der Bezeichnung von Ministerien durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien in Gesetzen und Rechtsverordnungen die Bezeichnung des bisher zuständigen Ministeriums durch die Bezeichnung des neu zuständigen Ministeriums oder die bisherige Bezeichnung des Ministeriums durch die neue Bezeichnung zu ersetzen.

Zweiter Abschnitt

Allgemeine Verwaltungsbehörden

Erster Unterabschnitt

Einteilung

§ 10

Allgemeine Verwaltungsbehörden

Allgemeine Verwaltungsbehörden sind die Regierungspräsidien und die unteren Verwaltungsbehörden.

Zweiter Unterabschnitt

Regierungspräsidien

§ 11

Regierungsbezirke und Regierungspräsidien

- (1) Das Landesgebiet ist in die Regierungsbezirke Stuttgart mit Sitz des Regierungspräsidiums in Stuttgart, Karlsruhe mit Sitz des Regierungspräsidiums in Karlsruhe, Freiburg mit Sitz des Regierungspräsidiums in Freiburg und Tübingen mit Sitz des Regierungspräsidiums in Tübingen eingeteilt.
- (2) Für jeden Regierungsbezirk besteht ein Regierungspräsidium. Die Regierungspräsidien können mit Zustimmung des Innenministeriums für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben auswärtige Standorte errichten, wenn hierfür ein dienstliches Bedürfnis besteht.

§ 12

Gebiet der Regierungsbezirke

- (1) Der Regierungsbezirk Stuttgart umfasst die Stadtkreise Stuttgart und Heilbronn sowie die Landkreise Böblingen, Esslingen, Göppingen, Heidenheim, Heilbronn, Hohenlohekreis, Ludwigsburg, Main-Tauber-Kreis, Ostalbkreis, Rems-Murr-Kreis und Schwäbisch Hall.
- (2) Der Regierungsbezirk Karlsruhe umfasst die Stadtkreise Baden-Baden, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim sowie die Landkreise Calw, Enzkreis, Freudenstadt, Karlsruhe, Neckar-Odenwald-Kreis, Rastatt und Rhein-Neckar-Kreis.
- (3) Der Regierungsbezirk Freiburg umfasst den Stadtkreis Freiburg sowie die Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen, Konstanz, Lörrach, Ortenaukreis, Rottweil, Schwarzwald-Baar-Kreis, Tuttlingen und Waldshut.
- (4) Der Regierungsbezirk Tübingen umfasst den Stadtkreis Ulm sowie die Landkreise Alb-Donau-Kreis, Biberach, Bodenseekreis, Ravensburg, Reutlingen, Sigmaringen, Tübingen und Zollernalbkreis.
- (5) Bei der Zuteilung von Kreisen zu einem Regierungsbezirk ist ihr jeweiliger Gebietsbestand maßgebend.

§ 13

Aufgaben

Die Regierungspräsidien sind zuständig für die ihnen, den höheren Verwaltungsbehörden oder entsprechenden Behörden durch Gesetz oder Rechtsverordnung zugewiesenen Aufgaben. Dies gilt nicht für Aufgaben, die zur Zuständigkeit einer höheren Sonderbehörde gehören oder

auf Grund gesetzlicher Ermächtigung den unteren Verwaltungsbehörden oder besonderen Verwaltungsbehörden übertragen sind.

§ 14

Aufsicht

- (1) Das Innenministerium führt die Dienstaufsicht über die Regierungspräsidien. Ihm obliegen für die Bediensteten der Regierungspräsidien mit Ausnahme der Bediensteten des schulpädagogischen und schulpädagogischen Dienstes sowie der Bediensteten der Abteilung Forstdirektion der Regierungspräsidien die den Ministerien zugewiesenen Aufgaben auf dem Gebiet der Personalangelegenheiten. Die Einstellung von Fachbediensteten durch das Innenministerium erfolgt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Fachministerium.
- (2) Die Ministerien führen die Fachaufsicht über die Regierungspräsidien im Rahmen ihres Geschäftsbereichs.

Dritter Unterabschnitt

Untere Verwaltungsbehörden

§ 15

Aufgabenzuweisung, Gebühren und Auslagen

- (1) Untere Verwaltungsbehörden sind
1. in den Landkreisen die Landratsämter sowie nach Maßgabe des § 19 die Großen Kreisstädte und die Verwaltungsgemeinschaften nach § 17,
 2. in den Stadtkreisen die Gemeinden.
- (2) Die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden werden in den Stadtkreisen und Großen Kreisstädten vom Bürgermeister, in den Verwaltungsgemeinschaften vom Verbandsvorsitzenden oder vom Bürgermeister der Gemeinde, die die Aufgaben des Gemeindeverwaltungsverbands erfüllt, als Pflichtaufgaben nach Weisung erledigt.
- (3) Für die Erhebung von Gebühren und Auslagen gilt das Kommunalabgabengesetz, wenn die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde von einer Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft wahrgenommen werden. Abweichend hiervon gelten für die Erhebung von Gebühren und Auslagen für bautechnische Prüfungen nach baurechtlichen Vorschriften die für die staatlichen Behörden maßgebenden Vorschriften und für die Erhebung von straßenrechtlichen Sondernutzungsgebühren, die dem Bund oder dem Land zustehen, die straßenrechtlichen Vorschriften.

§ 16

Gemeinsame Durchführung von Aufgaben

- (1) Landkreise, Stadtkreise, Große Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften nach § 17 sowie untere Sonderbehörden des Landes können durch Verwaltungsvereinbarung die gemeinsame Durchführung bestimmter

Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden und der unteren Sonderbehörden vereinbaren, soweit Bundesrecht nicht entgegensteht. Dafür können sie gemeinsame Dienststellen bilden. Eine gemeinsame Dienststelle kann auch als Teil einer der beteiligten Behörden eingerichtet werden. Die Zuständigkeit der Behörden bleibt durch die Bildung gemeinsamer Dienststellen unberührt.

(2) Die Bediensteten üben ihre Tätigkeiten in der gemeinsamen Dienststelle nach der fachlichen Weisung der im Einzelfall zuständigen Behörde aus. Ihre dienstrechtliche Stellung im Übrigen bleibt unberührt.

(3) Verletzt ein Bediensteter in Ausübung seiner Tätigkeit in der gemeinsamen Dienststelle die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, haftet die Körperschaft, deren Behörde für die Amtshandlung sachlich und örtlich zuständig ist.

(4) Jede Behörde hat auch bei Einrichtung gemeinsamer Dienststellen zu gewährleisten, dass an ihrem Sitz eine Stelle mit ausreichend qualifiziertem Personal besteht, die im Tätigkeitsbereich der gemeinsamen Dienststelle die erforderlichen Auskünfte erteilt und Anträge oder sonstige Erklärungen von Bürgern entgegennimmt.

(5) Absatz 1 Satz 4 und die Absätze 2 bis 4 gelten, falls keine gemeinsame Dienststelle eingerichtet wurde, entsprechend für die gemeinsame Durchführung von Maßnahmen, die sich über das Gebiet einer Behörde hinaus erstrecken.

§ 17

Verwaltungsgemeinschaften

(1) Verwaltungsgemeinschaften mit mehr als 20 000 Einwohnern können auf ihren Antrag von der Landesregierung zu unteren Verwaltungsbehörden erklärt werden; die Antragstellung eines Gemeindeverwaltungsverbands bedarf des Beschlusses einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung; die Antragstellung der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft bedarf des Beschlusses einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen des gemeinsamen Ausschusses. Die Erklärung von Verwaltungsgemeinschaften zu unteren Verwaltungsbehörden ist im Gesetzblatt bekannt zu machen. Bei späterem Beitritt und beim Ausscheiden von Gemeinden gilt Satz 2 entsprechend.

(2) Die Landesregierung kann die Erklärung widerrufen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Der Widerruf ist im Gesetzblatt bekannt zu machen.

§ 18

Aufgaben

(1) Die unteren Verwaltungsbehörden sind zuständig für alle ihnen durch Gesetz oder Rechtsverordnung zu-

gewiesenen staatlichen Verwaltungsaufgaben. Die Verwaltungsgemeinschaften sind auch für alle Aufgaben der ihnen angehörenden Gemeinden zuständig, die den Großen Kreisstädten als unteren Verwaltungsbehörden zugewiesen sind.

(2) Dies gilt nicht für Aufgaben, die auf Grund gesetzlicher Ermächtigung unteren Sonderbehörden übertragen sind.

§ 19

Zuständigkeit der Großen Kreisstädte und der Verwaltungsgemeinschaften

(1) Von der Zuständigkeit der Großen Kreisstädte und der Verwaltungsgemeinschaften als unteren Verwaltungsbehörden sind folgende Angelegenheiten ausgeschlossen:

1. a) das Staatsangehörigkeitswesen,
 - b) die Aufsicht im Personenstandswesen,
 - c) der Katastrophenschutz und die zivile Verteidigung,
 - d) die Aufgaben nach dem Eingliederungsgesetz und dem Flüchtlingsaufnahmegesetz,
 - e) die Zulassung zum Straßenverkehr,
 - f) die Beförderung von Personen zu Lande und der Güterkraftverkehr einschließlich der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße,
 - g) die Aufgaben nach § 50 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a und § 53 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a des Straßengesetzes,
2. a) die Aufgaben nach § 34 c der Gewerbeordnung (GewO), die Aufgaben nach den auf Grund von § 34 c Abs. 3 GewO erlassenen Rechtsverordnungen und die Aufgaben nach § 139 b Abs. 7 und 8 GewO,
 - b) das Schornsteinfegerwesen,
 - c) das Preisangabenrecht,
3. a) die Landwirtschaft,
 - b) die Bekämpfung von Tierseuchen, das Recht der Tierkörperbeseitigung und der Tierschutz,
 - c) das Naturschutzrecht mit Ausnahme der Aufgaben nach §§ 25, 31, 34 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in Bezug auf die Zuständigkeit für Naturdenkmale und § 55 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NatSchG,
 - d) das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerecht, die Weinüberwachung, das Fleischhygienerecht und das Geflügelfleischhygienerecht,
 - e) das Forstwesen, außer in den Fällen des § 47 Abs. 3 des Landeswaldgesetzes,
 - f) die Flurbereinigung,
 - g) die Aufgaben nach dem Vermessungsgesetz,
4. a) die Aufgaben nach dem Gesundheitsdienstgesetz, nach dem Sozialen Entschädigungsrecht und dem

Feststellungsverfahren nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch,

- b) die Aufgaben nach dem Arbeitszeitgesetz,
 - c) die Aufgaben nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit,
 - d) die Aufgaben nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz,
 - e) die Aufgaben nach dem Mutterschutzgesetz,
 - f) die Aufgaben nach § 18 des Bundeserziehungsgeldgesetzes,
 - g) die Aufgaben nach dem Fahrpersonalrecht,
 - h) die Aufgaben nach § 17 Abs. 1 bis 8 sowie nach § 20 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über den Ladenschluss,
 - i) die Aufgaben nach dem Landesheimgesetz,
 - j) die Aufgaben des Versicherungsamts,
5. a) das Recht der Abfallentsorgung,
- b) das Wasserrecht und die Wasser- und Bodenverbände,
 - c) das Bodenschutz- und Altlastenrecht,
 - d) das Immissionsschutzrecht,
 - e) die Aufgaben nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz sowie die Aufgaben nach den auf Grund von § 14 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,
 - f) die Aufgaben nach dem Arbeitsschutzgesetz und den danach ergangenen Rechtsverordnungen,
 - g) die Aufgaben nach der Arbeitsstättenverordnung und nach der Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Arbeiten im Freien in der Zeit vom 1. November bis 31. März,
 - h) das Chemikalienrecht,
 - i) die Aufgaben nach der Biostoffverordnung,
 - j) die Aufgaben nach der Druckluftverordnung,
 - k) die Aufgaben nach der Benzinbleigesetz-Durchführungsverordnung,
 - l) das Sprengstoffrecht.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 5 Buchst. d sind nach Maßgabe der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung Aufgaben nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV), nach der Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub (7. BImSchV), nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV), nach der Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung (27. BImSchV) und nach der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) von der Zuständigkeit der Großen Kreisstädte und der Verwaltungsgemeinschaften nach § 17 als unteren Verwaltungsbehörden nicht ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für Aufgaben des Sprengstoffrechts nach Absatz 1 Nr. 5 Buchst. l nach Maßgabe der Sprengstoff-Zuständigkeitsverordnung.

§ 20

Aufsicht über die Landratsämter

(1) Die Regierungspräsidien führen die Dienstaufsicht über die Landratsämter. Den jeweiligen Fachministerien obliegen die Aufgaben der obersten Dienstbehörde nach § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 für Fachbeamte des höheren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte des Landes bei den Landratsämtern; die Einstellung der Fachbediensteten erfolgt im Einvernehmen mit dem Innenministerium. Im Übrigen ist das Innenministerium oberste Dienstaufsichtsbehörde.

(2) Die Regierungspräsidien führen die Fachaufsicht über die Landratsämter. Oberste Fachaufsichtsbehörden sind die Ministerien im Rahmen ihres Geschäftsbereichs.

§ 21

Aufsicht über die Stadtkreise, Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften

(1) Als untere Verwaltungsbehörden unterliegen die Stadtkreise, Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften der Fachaufsicht.

(2) Die Fachaufsicht obliegt im Rahmen ihrer Zuständigkeit den Ministerien und den Regierungspräsidien.

(3) Die Fachaufsichtsbehörden haben ein unbeschränktes Weisungsrecht.

§ 22

Vorgaben zum Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung

(1) Die Ministerien können im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die unteren Verwaltungsbehörden Daten, die zur Erfüllung einer Aufgabe erforderlich sind, in elektronischer Form erfassen, verarbeiten, empfangen und in einem vorgegebenen Format auf einem vorgeschriebenen Weg an eine bestimmte Stelle übermitteln, wenn das Land hierzu durch Rechtsvorschrift der Europäischen Gemeinschaft oder des Bundes verpflichtet ist oder Aufgaben im Auftrag des Bundes ausgeführt werden (Artikel 85 des Grundgesetzes).

(2) Die Ministerien können im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung Verfahrensvorschriften nach Absatz 1 erlassen. Sie können darüber hinaus bestimmen, dass

1. zwischen den unteren Verwaltungsbehörden und den anderen Behörden der Landesverwaltung einheitliche Verfahren zum elektronischen Austausch von Dokumenten und Daten sowie für die gemeinsame Nutzung von Datenbeständen eingerichtet und weiterentwickelt werden,
2. einheitliche und, soweit erforderlich, gemeinsame Datenverarbeitungsverfahren angewandt werden,

3. miteinander verbindbare Techniken und Geräte eingesetzt werden.

Die nach Satz 2 möglichen Bestimmungen können getroffen werden, wenn dies erforderlich ist

1. zur Abwehr von oder zur Vorbeugung gegen Gefahren, die dem Gemeinwohl drohen,
2. zur Durchführung der auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft beruhenden Förder- und Ausgleichsmaßnahmen, soweit sie der Finanzkontrolle unterliegen, und zur Bearbeitung von sachlich und verfahrenstechnisch damit zusammenhängenden Förder- und Ausgleichsmaßnahmen nach Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes,
3. zur Erfüllung von Berichts- und Überwachungspflichten, die durch Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder bundesrechtlich vorgegeben sind,
4. zur Vereinfachung von Verwaltungsverfahren mit dem Ziel der Verbesserung der Verwaltungsleistungen oder der Verminderung der Ausgaben des Landes und der kommunalen Körperschaften.

(3) Die auf personenbezogene Daten anzuwendenden Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes bleiben unberührt.

Dritter Abschnitt

Besondere Verwaltungsbehörden

§ 23

Einteilung

(1) Die besonderen Verwaltungsbehörden gliedern sich in Landesoberbehörden, höhere Sonderbehörden und untere Sonderbehörden.

(2) Landesoberbehörden sind die Behörden, deren Zuständigkeit sich auf das ganze Landesgebiet erstreckt.

(3) Höhere Sonderbehörden sind die Körperschaftsforstdirektionen und die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter.

(4) Untere Sonderbehörden sind alle übrigen Behörden, denen ein fachlich begrenzter Aufgabenbereich für einen Teil des Landes zugewiesen ist.

§ 24

Aufgaben

Die besonderen Verwaltungsbehörden sind zuständig für alle Aufgaben, die ihnen durch Gesetz, Rechtsverordnung oder eine Anordnung nach § 4 Abs. 4 zugewiesen sind.

§ 25

Errichtung, Aufhebung, Sitz und Bezirk

(1) Landesoberbehörden können nur durch Gesetz errichtet und aufgehoben werden.

(2) Höhere und untere Sonderbehörden können, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, von der Landesregierung errichtet und aufgehoben werden. Die Errichtung einer solchen Behörde bedarf jedoch eines Gesetzes, wenn sie Aufgaben dient, die bisher noch nicht von einer besonderen Verwaltungsbehörde wahrgenommen werden. Sitz und Bezirk der höheren und unteren Sonderbehörden bestimmt die Landesregierung, bei Behörden, die dem Rechnungshof nachgeordnet sind, der Rechnungshof im Einvernehmen mit der Landesregierung.

(3) Die Bezirke der unteren Sonderbehörden sind so einzurichten, dass sie einen oder mehrere Kreise desselben Regierungsbezirks umfassen. Die Landesregierung kann in besonderen Fällen eine andere Regelung treffen.

§ 26

Aufsicht über die besonderen Verwaltungsbehörden

(1) Es führen die Dienstaufsicht und die Fachaufsicht:

1. die Ministerien und der Rechnungshof im Rahmen ihres Geschäftsbereichs über die besonderen Verwaltungsbehörden,
2. die Regierungspräsidien, die Landesoberbehörden und die höheren Sonderbehörden über die ihnen nachgeordneten unteren Sonderbehörden.

(2) Die unteren Sonderbehörden, die nicht dem Regierungspräsidium, sondern unmittelbar einem Ministerium, einer Landesoberbehörde oder höheren Sonderbehörde nachgeordnet sind, werden von der Landesregierung bestimmt, soweit nicht für einzelne Arten von Behörden besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen.

Vierter Teil

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 27

Verhältnis zum Polizeigesetz

Die Bestimmungen des Polizeigesetzes werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 28

Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verwaltungsvorschriften werden erlassen

1. von der Landesregierung für die obersten Landesbehörden und die Regierungspräsidien,
2. vom Rechnungshof für die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter,
3. im Übrigen von jedem Ministerium für die zu seinem Geschäftsbereich gehörenden Verwaltungsbehörden.

Artikel 5

Änderung des Ernennungsgesetzes

Das Ernennungsgesetz in der Fassung vom 29. Januar 1992 (GBl. S. 141), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Die Ernennung der Fachbeamten bei den Regierungspräsidien erfolgt durch das Innenministerium auf Vorschlag des jeweiligen Fachministeriums.«

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

»Die in Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Rechte üben das Kultusministerium für die Fachbeamten des schulpädagogischen und schulpädagogischen Dienstes bei den Regierungspräsidien und das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum für die Beamten der Abteilung Forstdirektion der Regierungspräsidien aus.«

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchst. a wird wie folgt gefasst:

»a) für die Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes mit Ausnahme der Beamten der Abteilung Forstdirektion der Regierungspräsidien sowie der Leiter und stellvertretenden Leiter an den Lehrerbildungseinrichtungen, für die Beamten an den Lehrerbildungseinrichtungen in den Laufbahnen des höheren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 14, für die Lehrer in den Laufbahnen des höheren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 14 sowie für Pharmazie-räte als Ehrenbeamte die in § 2 genannten Rechte,«.

b) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

»8. dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung

für die Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes am Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung sowie für die Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes bei den Landratsämtern, deren Planstellen im Einzelplan des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum veranschlagt sind, die in § 2 genannten Rechte;«.

c) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

»9. den unteren Schulaufsichtsbehörden

für die Lehrer in den Laufbahnen des gehobenen Dienstes, mit Ausnahme der Schulleiter, die in § 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d genannten Rechte innerhalb des Schulamtsbezirks,

für die ständigen Vertreter der Schulleiter in den Laufbahnen des gehobenen Dienstes das Recht, sie in dieses Amt zu befördern.«

d) Es wird folgender Satz angefügt:

»Von der Zuständigkeitsübertragung nach Nummer 1 Buchst. a und b ausgenommen bleibt die Versetzung an das Kultusministerium, die Schulaufsichtsbehörden sowie die dem Kultusministerium unmittelbar nachgeordneten Einrichtungen und Behörden.«

Artikel 6

Übernahme der Bediensteten
der Stadt- und Landkreise

§ 1

Übernahme der Beamten der Stadt- und Landkreise

(1) Beamte der Stadt- und Landkreise, mit Ausnahme der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die am 31. Dezember 2008 überwiegend Aufgaben der unteren Schulaufsichtsbehörden wahrgenommen haben, können nach dem Prinzip der einseitigen Freiwilligkeit zum Land als Dienstherrn wechseln, sofern sie bis zum 1. Januar 2009 eine entsprechende schriftliche Erklärung abgeben. Das Land übernimmt diese Beamten statusgleich.

(2) Die Stadt- und Landkreise haben rechtzeitig alle für den Übergang der Beamten erforderlichen Verfügungen zu treffen und Beamte, die nicht von ihrem Recht auf einen Wechsel des Dienstherrn Gebrauch machen, nach Maßgabe des § 37 des Landesbeamtengesetzes an das Staatliche Schulamt abzuordnen.

§ 2

*Übernahme der Tarifbeschäftigten
der Stadt- und Landkreise*

(1) Das Land wird den Tarifbeschäftigten eines Stadt- oder Landkreises, die am 31. Dezember 2008 Aufgaben der unteren Schulaufsichtsbehörde oder Schulpsychologischen Beratungsstelle bei den Stadt- oder Landkreisen wahrnehmen, rechtzeitig vor der Aufgabenübertragung ein Angebot zum Abschluss eines am 1. Januar, spätestens am 1. Juli 2009 wirksam werdenden Arbeitsvertrags mindestens auf der Grundlage der Absätze 3 bis 7 unterbreiten oder ein entsprechendes Arbeitsvertragsangebot des Tarifbeschäftigten annehmen. Die Stadt- und Landkreise haben den Regierungspräsidien entsprechende Angaben zu machen.

(2) Tarifbeschäftigte, die nicht von ihrem Recht auf einen Wechsel des Arbeitgebers nach Absatz 1 Gebrauch machen, haben ihre Arbeitsleistung ab dem 1. Januar 2009 an einem Staatlichen Schulamt zu erbringen. Entsprechendes gilt für die Tarifbeschäftigten, die erst nach dem 31. Dezember 2008 und vor dem 1. Juli 2009 von ihrem Recht nach Absatz 1 Gebrauch machen. Die Stadt-

und Landkreise und das Land haben rechtzeitig alle für eine Personalgestellung oder Abordnung der Beschäftigten erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Tarifbeschäftigte, die nach Artikel 8 § 2 Abs. 1 oder 5 des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes Arbeitnehmer eines Stadt- oder Landkreises geworden sind und im unmittelbaren Anschluss an dieses Arbeitsverhältnis ein Arbeitsverhältnis zum Land nach Absatz 1 begründen, werden im Rahmen der für sie geltenden tariflichen Bestimmungen für Beschäftigte des Landes ab dem Zeitpunkt der Wiederbegründung des Arbeitsverhältnisses so behandelt, als ob das frühere Arbeitsverhältnis zum Land nicht geendet hätte. Satz 1 gilt für andere Tarifbeschäftigte, die ihr Arbeitsverhältnis zum Stadt- oder Landkreis vor dem 1. Februar 2008 begründet haben, mit der Maßgabe, dass sie so behandelt werden, als ob sie seit der Begründung des Arbeitsverhältnisses zum Stadt- oder Landkreis Tarifbeschäftigte des Landes gewesen wären; angerechnete Vorzeiten nach § 16 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005 in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung werden berücksichtigt. Die Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit durch den Stadt- oder Landkreis im Zeitraum bis 31. Dezember 2008 ist so zu behandeln, als ob sie zu dem maßgebenden Zeitpunkt vom Land vorgenommen worden wäre. Die ab 1. Januar 2009 maßgebenden Stufenlaufzeiten nach § 16 Abs. 3 oder 4 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 sind so zu berechnen, als ob der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) vom 12. Oktober 2006 und der TV-L bereits am 1. Oktober 2005 gegolten hätten und in § 6 Abs. 1 Satz 4 TVÜ-Länder anstelle des 1. November 2008 der 1. Oktober 2007 gelten würde.

(4) Die Übernahme erfolgt im Umfang der arbeitsvertraglich vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit am Tage vor der Übernahme. Ist die für das Land geltende tarifliche durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit am 1. Januar 2009 höher als beim bisherigen kommunalen Arbeitgeber gilt § 28 Abs. 1 TVÜ-Länder entsprechend; an die Stelle des dort in Satz 2 genannten Datums »31. Januar 2007« tritt das Datum »31. März 2009«.

(5) Tarifbeschäftigte eines Stadt- oder Landkreises, die anlässlich der Aufgabenübertragung nach diesem Gesetz in ein Arbeitsverhältnis zum Land wechseln, werden vom Land in Anwendung des Tarifvertrags über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) vom 1. März 2002 in der jeweils geltenden Fassung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) pflichtversichert nach Maßgabe der dortigen Satzung in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Sind bei Tarifbeschäftigten nach Absatz 5 mit dem Stadt- oder Landkreis Vereinbarungen zur Umwandlung

von Entgeltansprüchen abgeschlossen worden, werden diese Vereinbarungen in Anwendung des Tarifvertrages zur Entgeltumwandlung für die Beschäftigten der Länder (TV-EntgeltU-L) vom 12. Oktober 2006 und der Durchführungshinweise des Finanzministeriums hierzu in der jeweils geltenden Fassung vom Land fortgeführt, vorausgesetzt, die Entgeltumwandlung wurde in diesen Fällen bereits bisher bei der VBL durchgeführt.

(7) Zum Ausgleich von Nachteilen, die sich aus einer Auflösung des Arbeitsverhältnisses zum Stadt- oder Landkreis ergeben können, erhalten die Tarifbeschäftigten im Rahmen des Auflösungsvertrags eine pauschale Abfindung. Im Falle des Absatzes 3 Satz 1 beträgt sie das Zweifache, im Falle des Absatzes 3 Satz 2 das Dreifache des für den Monat Dezember 2008 zustehenden Tabellenentgelts nach § 15 TVöD zuzüglich eines Betrags in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen der zustehenden Sonderzahlung nach § 20 TVöD für das Jahr 2008 und dem Betrag der Sonderzahlung, die sich bei Anwendung des § 20 Abs. 2 TV-L ergeben würde. Im Falle des Absatzes 3 Satz 2 wird die Abfindung zeitanteilig unter Berücksichtigung voller Kalendermonate des Arbeitsverhältnisses gewährt. Unterschreitet der Zeitraum zwischen der Begründung des Arbeitsverhältnisses und der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum Land die Dauer von vier Jahren, ist die Abfindung ebenfalls entsprechend zu kürzen bzw. eine ausgezahlte Abfindung insoweit zurückzuzahlen. Wird der Arbeitsvertrag nach Absatz 1 Satz 1 erst nach dem 1. Januar 2009 wirksam, verringert sich die Abfindung nach den Sätzen 1 bis 4 für jeden vollen Monat des späteren Wirksamwerdens des Arbeitsverhältnisses um 1/48; bei einem Wirksamwerden nach dem 31. Dezember 2009 steht eine Abfindung nicht zu.

Artikel 7

Personalvertretung

§ 1

Bildung von Übergangspersonalräten für den Bereich der Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen

(1) Bei den nach Artikel 1 eingerichteten Staatlichen Schulämtern werden für Grund-, Haupt-, Real- und entsprechende Sonderschulen sowie Schulkindergärten mit Ausnahme der Heimsonderschulen und der diesen angegliederten Schulkindergärten Übergangspersonalräte gebildet. Ihnen gehören jeweils die Mitglieder der besonderen Personalräte an, die am 31. Dezember 2008 bei den bisherigen unteren Schulaufsichtsbehörden innerhalb des Bezirks des neuen Staatlichen Schulamts bestanden haben. Ersatzmitglieder für die Mitglieder des Übergangspersonalrats sind deren bisherige Ersatzmitglieder.

(2) Die Amtszeit des Übergangspersonalrats endet mit der Neuwahl des Personalrats, spätestens mit Ablauf des 31. Juli 2010.

(3) Für die Übergangspersonalräte gelten die Vorschriften des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) entsprechend.

(4) Übergangspersonalräte, die für Schulen in mehreren Stadt- und Landkreisen zuständig sind, bilden nach § 32 LPVG einen neuen Vorstand. § 34 Abs. 1 LPVG gilt mit den Maßgaben, dass das lebensälteste Mitglied des Übergangspersonalrats die Aufgaben des Wahlvorstands wahrnimmt und zur ersten Sitzung innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einzuberufen hat.

§ 2

Personalvertretungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum

(1) Dem Personalrat am Dienort Stuttgart und dem Gesamtpersonalrat beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung gehören ab 1. Januar 2009 bis zur nächsten Personalratswahl jeweils zwei weitere Beschäftigte des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung an, die am 31. Dezember 2008 Mitglied oder Ersatzmitglied des Personalrats beim Regierungspräsidium Stuttgart waren. Die Mitglieder bestimmt der Personalrat beim Regierungspräsidium Stuttgart unter Berücksichtigung beider Gruppen aus dem Kreis seiner zum Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung übergehenden Mitglieder oder, wenn solche nicht in ausreichender Zahl vorhanden sind, aus dem Kreis der entsprechenden Ersatzmitglieder. Ersatzmitglieder für das jeweilige Mitglied sind dessen bisherige Ersatzmitglieder.

(2) Dem Hauptpersonalrat beim Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum gehören ab 1. Januar 2009 bis zur nächsten Wahl des Hauptpersonalrats folgende weitere Mitglieder an:

1. zwei Beschäftigte, die am 31. Dezember 2008 Mitglied oder Ersatzmitglied im Hauptpersonalrat beim Innenministerium waren, davon ein Beschäftigter aus dem Bereich der Flurneuordnungsverwaltung und ein Beschäftigter aus dem Bereich der Forstverwaltung, sowie
2. ein Beschäftigter, der am 14. Juni 2006 Mitglied oder Ersatzmitglied im Hauptpersonalrat beim Wirtschaftsministerium aus dem Bereich der Vermessungsverwaltung war.

Die Mitglieder nach Nummer 1 bestimmt der Hauptpersonalrat beim Innenministerium aus dem Kreis seiner im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zugehenden Mitglieder aus den entsprechenden Verwaltungsbereichen oder, wenn solche nicht in ausreichender Zahl vorhanden sind, aus dem Kreis der entsprechenden Ersatzmitglieder. Mitglied nach Nummer 2 ist der Beschäftigte mit der höchsten Stimmenzahl bei der Wahl zum Hauptpersonalrat beim Wirtschaftsministerium. Ersatzmitglieder für das jeweilige

Mitglied sind dessen bisherige Ersatzmitglieder aus dem gleichen Verwaltungsbereich.

Artikel 8

Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung in besonderen Härtefällen

Das Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung in besonderen Härtefällen richtet sich bei Beamten nach Artikel 11 Abs. 1 bis 7 des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469). Bei Tarifbeschäftigten ist entsprechend zu verfahren, wobei einer Versetzung die Übernahme nach Artikel 6 § 2 gleichsteht.

Artikel 9

Verwaltungsvermögen, Ausgleich einmaliger Kosten

(1) Die Stadt- und Landkreise sind verpflichtet, die in ihrem Eigentum stehenden beweglichen Sachen, die der Erfüllung der Aufgaben als untere Schulaufsichtsbehörden dienen, dem Land zur unentgeltlichen Eigentumsübertragung anzubieten. Sofern die beweglichen Sachen auf Kosten der Stadt- oder Landkreise wegen der Verwaltungsstrukturreform neu beschafft wurden, erstattet das Land abweichend von Satz 1 die Kosten in Höhe des Verkehrswerts.

(2) Das Land erstattet den Stadt- und Landkreisen

1. die bei der Durchführung dieses Gesetzes entstehenden Abfindungen, Trennungsgelder und Umzugskosten für Bedienstete der Stadt- und Landkreise,
2. die Personalkosten für die Bediensteten der unteren Schulaufsichtsbehörden, denen ein Dienststellenwechsel nicht zumutbar ist, für die Dauer von sechs Monaten.

Artikel 10

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung vom 19. März 1996 (GBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), wird wie folgt geändert:

1. § 28 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Die Laufbahnbefähigung kann auch auf Grund der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EG 2005 Nr. L 255 S. 22) erworben werden.«

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Ein Bewerber muss über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für die Wahrnehmung der Aufgaben der jeweiligen Laufbahn erforderlich sind.«

2. § 98 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

»(2) Soweit ein Vertrauensanwalt für Korruptionsverhütung bestellt oder ein elektronisches System zur Kommunikation mit anonymen Hinweisgebern eingerichtet ist, ist der Dienstherr nicht verpflichtet, die Identität des Hinweisgebers, der sich an den Vertrauensanwalt gewandt oder das elektronische System benutzt hat, offen zu legen. Der Dienstherr hat in angemessener Weise dafür Sorge zu tragen, dass die Persönlichkeitsrechte des Beamten gewahrt werden. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Dienstherr auf andere Weise Kenntnis von der Identität des Hinweisgebers erhält.«

Artikel 11

Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Das Landespersonalvertretungsgesetz in der Fassung vom 1. Februar 1996 (GBl. S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 97 eingefügt:

»§ 97

Beschäftigte der Abteilung Forstdirektion der Regierungspräsidien

Die Beschäftigten der Abteilung Forstdirektion der Regierungspräsidien sind Beschäftigte in den Geschäftsbereichen des Innenministeriums und des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum.«

Artikel 12

Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes

Das Landesverwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung vom 12. April 2005 (GBl. S. 350) wird wie folgt geändert: In § 85 Satz 2 wird die Angabe »§ 14« durch die Angabe »§ 17« ersetzt.

Artikel 13

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 289), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 20), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort »Staatsbehörde« durch die Worte »staatliche Behörde« ersetzt.
2. § 52 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 1. In Nummer 5 werden die Worte »die im Einzelfall 100 000 DM übersteigen« durch die Worte »die im jeweiligen Erstattungsfall 50 000 Euro übersteigen« ersetzt.

2. Die Worte »sie werden vom Land dem Landkreis erstattet, soweit nicht von Dritten Ersatz zu erlangen ist« werden durch die Worte »sie werden vom Land dem Landkreis auf Antrag erstattet, soweit nicht von Dritten Ersatz zu erlangen ist und soweit in den Fällen der Nummern 1 bis 3 die Kosten im jeweiligen Erstattungsfall 10 000 Euro übersteigen« ersetzt.

3. In § 53 Abs. 2 und in § 56 Abs. 2 wird jeweils folgender Satz angefügt:

»Die Kosten, die im jeweiligen Haftungsfall 10 000 Euro übersteigen, werden vom Land dem Landkreis auf Antrag erstattet, soweit nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen ist.«

Artikel 14

Änderung des Polizeigesetzes

Das Polizeigesetz in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1 ber. S. 596, ber. 1993 S. 155), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

In § 15 Abs. 1, § 62 Abs. 5 Satz 1 und in § 82 Abs. 1 Satz 2 wird jeweils die Angabe »§ 14« durch die Angabe »§ 17« ersetzt.

Artikel 15

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Februar 2007 (GBl. S. 105), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird der Betrag »766 Millionen Euro« durch den Betrag »765,8 Millionen Euro« ersetzt.
- b) In Satz 2 werden nach der Angabe »§ 29 a« die Worte »und die Mehreinnahmen des Landes aus der Änderung der Umsatzsteuerverteilung, die zur Finanzierung der Betriebskosten der Kleinkindbetreuung zu verwenden sind,« eingefügt.

2. In § 2 wird nach Nummer 10 folgende Nummer 11 angefügt:

»11. im Jahr 2008 800 000 Euro und ab dem Jahr 2009 jährlich 1,6 Millionen Euro für pädagogische schulische Netze sowie für die Bereitstellung von Schulmaterialien in elektronischer Form.«

3. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift und in Absatz 1 wird jeweils die Angabe »§ 14« durch die Angabe »§ 17« ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird der Betrag »327,3 Millionen Euro« durch den Betrag »323,5 Millionen Euro« ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Zahl »2005« durch die Zahl »2009« ersetzt.

cc) In Satz 5 werden der Betrag »374 Millionen Euro« durch den Betrag »371,5 Millionen Euro« und die Zahl »2005« durch die Zahl »2009« ersetzt.

dd) Die Tabelle in Satz 6 erhält folgende Fassung:

»Kreis	vom Hundert
Stuttgart, Stadtkreis	1,205
Böblingen	3,192
Esslingen	2,574
Göppingen	2,117
Ludwigsburg	2,652
Rems-Murr-Kreis	3,147
Heilbronn, Stadtkreis	0,274
Heilbronn, Landkreis	2,937
Hohenlohekreis	1,982
Schwäbisch Hall	3,480
Main-Tauber-Kreis	2,671
Heidenheim	1,565
Ostalbkreis	3,640
Baden-Baden, Stadtkreis	0,269
Karlsruhe, Stadtkreis	0,536
Karlsruhe, Landkreis	3,830
Rastatt	2,423
Heidelberg, Stadtkreis	0,360
Mannheim, Stadtkreis	0,546
Neckar-Odenwald-Kreis	2,697
Rhein-Neckar-Kreis	4,229
Pforzheim, Stadtkreis	0,300
Calw	2,554
Enzkreis	1,958
Freudenstadt	2,457
Freiburg, Stadtkreis	0,433
Breisgau-Hochschwarzwald	4,055
Emmendingen	2,327
Ortenaukreis	4,762
Rottweil	1,985
Schwarzwald-Baar-Kreis	2,431
Tuttlingen	1,875
Konstanz	2,090
Lörrach	2,326
Waldshut	2,831
Reutlingen	2,794
Tübingen	1,887
Zollernalbkreis	2,302

Ulm, Stadtkreis	0,313
Alb-Donau-Kreis	3,009
Biberach	2,936
Bodenseekreis	2,001
Ravensburg	3,783
Sigmaringen	2,265

Summe 100,000.«

4. In § 24 Abs. 1 werden nach dem Wort »Kraftfahrzeugsteuer« die Worte »und den Zuweisungen des Bundes zum Ausgleich von Mindereinnahmen bei der Kraftfahrzeugsteuer« eingefügt.

5. § 39 Abs. 18 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Nummer 4 gestrichen, die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.

b) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:
 »Für die im Dienst der Stadt- und Landkreise verbleibenden Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes der unteren Schulaufsichtsbehörden gilt Satz 1 entsprechend. Für die bei den Landratsämtern eingesetzten und vom Land übernommenen ehemaligen vollbeschäftigten Tierärzte der Gemeinden gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass je Tierarzt ein Jahresbetrag von 60 500 Euro zugrunde gelegt wird.«

Artikel 16

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 12. Dezember 1999 (GBL. 2000 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GBL. S. 538), wird wie folgt geändert:

In Anlage I wird die Landesbesoldungsordnung B wie folgt geändert:

Besoldungsgruppe B 4 wird wie folgt geändert:

1. Nach der Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz »Leitender Direktor der Datenzentrale Baden-Württemberg als Vorsitzender des Vorstands« wird die Amtsbezeichnung »Präsident des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung« eingefügt.

2. Die Amtsbezeichnung »Präsident des Landesvermessungsamts« wird gestrichen.

Artikel 17

Änderung des Landesgebührengesetzes

Das Landesgebührengesetz vom 14. Dezember 2004 (GBL. S. 895) wird wie folgt geändert:

§ 25 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 erhält folgende Fassung:

»1. das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung für Gebührensachen auf dem Gebiet des

Vermessungs-, Flurneuordnungs- und Landentwicklungswesens,«.

2. Nummer 2 wird gestrichen.

3. Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden Nummern 2 bis 4.

Artikel 18

Änderung des Chancengleichheitsgesetzes

Das Chancengleichheitsgesetz vom 11. Oktober 2005 (GBl. S. 650) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

2. § 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

»(3) In jedem Staatlichen Schulamt ist für den Bereich der Lehrkräfte an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen aus deren Kreis nach vorheriger Ausschreibung eine Beauftragte für Chancengleichheit zu bestellen.«

Artikel 19

Änderung des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes

Das Verwaltungsstruktur-Reformgesetz vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469) wird wie folgt geändert:

In Artikel 9 wird die Angabe »§ 5 Abs. 1« durch die Angabe »§ 20 Abs. 1 Satz 2« ersetzt.

Artikel 20

Änderung der Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung

Die Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung vom 8. Mai 1996 (GBl. S. 402), zuletzt geändert durch Artikel 38 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 15 erhält folgende Fassung:

»15. das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung,«.

b) Nummer 34 erhält folgende Fassung:

»34. die Regierungspräsidien

jeweils für die Schulleiter, für die Beamten des höheren Schulaufsichtsdienstes und die im Landesdienst stehenden Schulpsychologen sowie für die Beamten in den Laufbahnen des höheren Dienstes der Polizeipräsidien Karlsruhe und Mannheim und der Polizeidirektionen.«

2. In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte »mit Ausnahme der Fachbeamten bei den Landratsämtern« gestrichen.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

»4. der Leiter des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung für die Fachbeamten des

vermessungstechnischen Dienstes, deren Planstellen im Einzelplan des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum veranschlagt sind.«

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Abweichend von Absatz 1 ist für die Lehrer, die Fachbeamten des schulpädagogischen und des schulpädagogischen Dienstes bei den Regierungspräsidien sowie für die Beamten bei den Staatlichen Schulämtern höherer und nächsthöherer Dienstvorgesetzter der Kultusminister.«

c) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

»(4) Abweichend von Absatz 1 ist für die Beamten der Abteilung Forstdirektion der Regierungspräsidien höherer und nächsthöherer Dienstvorgesetzter der Minister für Ernährung und Ländlichen Raum.«

4. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

»1. das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung,«.

b) Es wird folgender Satz angefügt:

»In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 gelten die Landratsämter als nachgeordnete Stellen.«

Artikel 21

Änderung der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge und des Sachschadenersatzes

Die Verordnung des Innenministeriums, des Kultusministeriums, des Wissenschaftsministeriums, des Justizministeriums, des Finanzministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum, des Ministeriums für Arbeit und Soziales und des Umweltministeriums zur Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge und des Sachschadenersatzes vom 18. Dezember 1980 (GBl. 1981 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 66 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252), wird wie folgt geändert:

Nummer 7 der Anlage wird wie folgt geändert:

1. In Spalte 2 wird folgende Nummer 7.2 eingefügt:

»7.2 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung.«.

2. In Spalte 3 wird folgende Nummer 7.2 eingefügt:

»7.2 des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung, einschließlich der Fachbeamten des vermessungstechnischen Dienstes bei den Landratsämtern, deren Planstellen im Einzelplan des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum veranschlagt sind, mit Ausnahme des Präsidenten des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung und dessen Stellvertreter;«.

3. In den Spalten 2 und 3 wird jeweils Nummer 7.3 gestrichen.

Artikel 22

Änderung der Berufsbildungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung

Die Berufsbildungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 3. Juli 2007 (GBl. S. 342) wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 Nr. 11 wird das Wort »Landesvermessungsamt« durch die Worte »Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung« ersetzt.

Artikel 23

Änderung der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung

Die Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung vom 11. Dezember 2000 (GBl. 2001 S. 2) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 3 wird das Wort »Landesvermessungsamt« durch die Worte »Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung« ersetzt.

Artikel 24

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Die Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Februar 1990 (GBl. S. 75, ber. S. 268), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. März 2008 (GBl. S. 136) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

»1. in den in § 19 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes genannten Angelegenheiten, ausgenommen in den Angelegenheiten, in denen für Aufgaben des Immissionsschutzrechts und des Sprengstoffrechts nach der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung und der Sprengstoff-Zuständigkeitsverordnung die Zuständigkeit der Großen Kreisstädte und der Verwaltungsgemeinschaften als untere Verwaltungsbehörden besteht,«.

Artikel 25

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten bei der Unabkömmlichstellung

Die Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten bei der Unabkömmlichstellung vom 16. Oktober 1989 (GBl. S. 489), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Juni 1995 (GBl. S. 417), wird wie folgt geändert:

In § 2 Nr. 2 Buchst. c wird das Wort »Landesvermessungsamt« durch die Worte »Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung« ersetzt.

Artikel 26

Erneute Übernahmepflicht der Landkreise von im Landesdienst verbliebenen Beamten und Beschäftigten

§ 1

Übernahme der im Landesdienst verbliebenen Beamten

Die Landkreise sind verpflichtet, die im Landesdienst verbliebenen Beamten bei den Landratsämtern, soweit für jene eine Übernahmepflicht der Landkreise zum 1. Januar 2005 nach Artikel 8 § 1 des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes bestand, zum 1. Januar 2009 statusgleich zu übernehmen, sofern die Beamten die Versetzung bis zum 31. Dezember 2008 beantragen.

§ 2

Übernahme der im Landesdienst verbliebenen Beschäftigten

Die Landkreise sind verpflichtet, den im Landesdienst verbliebenen Beschäftigten bei den Landratsämtern, soweit für jene eine Übernahmepflicht der Landkreise zum 1. Januar 2005 nach Artikel 8 § 2 VRG bestand, ein Arbeitsvertragsangebot zu unterbreiten, das die Beschäftigten so stellt, als ob sie bereits zum 1. Januar 2005 von ihrem Recht nach Artikel 8 § 2 VRG auf einen Wechsel des Arbeitgebers Gebrauch gemacht hätten. Das Arbeitsverhältnis der Beschäftigten, die bis zum 31. Dezember 2008 den Wunsch nach einem Wechsel geäußert haben, muss mit Wirkung vom 1. Januar 2009 begründet sein.

Dritter Teil

Anpassung ressortspezifischer Regelungen

Geschäftsbereich des Kultusministeriums

Artikel 27

Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Januar 2008 (GBl. S. 12, ber. S. 56), wird wie folgt geändert:

1. In § 32 Abs. 1 Nr. 5 werden die Worte »einschließlich des Informationsrechts nach § 120 der Gemeindeordnung« durch die Worte »nach Maßgabe des § 36« ersetzt.

2. § 33 erhält folgende Fassung:

»§ 33

Untere Schulaufsichtsbehörde

(1) Untere Schulaufsichtsbehörde für alle in ihrem Schulaufsichtsbezirk liegenden Grund-, Haupt- und Realschulen sowie die entsprechenden Sonderschulen mit Ausnahme der Heimsonderschulen ist das Staatliche Schulamt.

(2) Die untere Schulaufsichtsbehörde führt

1. die Fachaufsicht,
2. die Dienstaufsicht über die Schulleiter und Lehrer,
3. die Aufsicht über die Erfüllung der dem Schulträger obliegenden Angelegenheiten,

soweit nicht Aufgaben der Schulaufsicht einer anderen Schulaufsichtsbehörde durch Gesetz, Rechts- oder Verwaltungsvorschrift nach § 35 Abs. 3 zugewiesen sind.«

3. § 34 Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

»4. die Dienst- und Fachaufsicht über die unteren Schulaufsichtsbehörden.«

4. § 35 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Es werden die Worte »im Einvernehmen mit dem Innenministerium« gestrichen.

b) Es wird folgender Satz angefügt:

»Soweit die obere Schulaufsichtsbehörde betroffen ist, bedarf die Rechtsverordnung des Einvernehmens des Innenministeriums.«

5. Nach § 35 a wird folgender § 36 eingefügt:

»§ 36

Aufsicht über die Erfüllung der dem Schulträger obliegenden Angelegenheiten

Für die Aufsicht über die Erfüllung der dem Schulträger nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die Rechtsaufsichtsbehörde und die Schulaufsichtsbehörde zuständig mit der Maßgabe, dass das Informationsrecht nach § 120 der Gemeindeordnung beiden Behörden zusteht und dass Maßnahmen nach §§ 121 bis 124 der Gemeindeordnung von der Rechtsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde getroffen werden.«

6. § 51 Satz 3 erhält folgende Fassung:

»Ist der Schulleiter der Auffassung, dass die andere Verwendung schulischen Belangen widerspricht, so entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde.«

Artikel 28

Änderung der Verordnung über Sitze und Bezirke der Schulpsychologischen Beratungsstellen und der Staatlichen Schulämter

Die Verordnung der Landesregierung über Sitze und Bezirke der Schulpsychologischen Beratungsstellen und der Staatlichen Schulämter vom 6. November 1973 (GBl. S. 424), zuletzt geändert durch Artikel 52 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte »der Schulpsychologischen Beratungsstellen und« gestrichen.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

»§ 1

Sitze und Bezirke der Staatlichen Schulämter

(1) Staatliche Schulämter werden eingerichtet in:

1. Böblingen
für den Landkreis Böblingen,
2. Nürtingen
für den Landkreis Esslingen,
3. Göppingen
für die Landkreise Göppingen, Heidenheim und Ostalbkreis,
4. Heilbronn
für den Stadtkreis Heilbronn und den Landkreis Heilbronn,
5. Künzelsau
für die Landkreise Hohenlohekreis, Main-Tauber-Kreis und Schwäbisch Hall,
6. Ludwigsburg
für den Landkreis Ludwigsburg,
7. Stuttgart
für den Stadtkreis Stuttgart,
8. Backnang
für den Rems-Murr-Kreis,
9. Karlsruhe
für den Stadtkreis Karlsruhe und den Landkreis Karlsruhe,
10. Mannheim
für die Stadtkreise Heidelberg und Mannheim, den Neckar-Odenwald-Kreis und den Rhein-Neckar-Kreis,
11. Pforzheim
für den Stadtkreis Pforzheim, den Landkreis Calw und den Enzkreis,
12. Rastatt
für den Stadtkreis Baden-Baden und die Landkreise Freudenstadt und Rastatt,
13. Freiburg
für den Stadtkreis Freiburg und die Landkreise Emmendingen und Breisgau-Hochschwarzwald,
14. Konstanz
für die Landkreise Konstanz und Tuttlingen,
15. Lörrach
für die Landkreise Lörrach und Waldshut,
16. Offenburg
für den Ortenaukreis,
17. Donaueschingen
für die Landkreise Rottweil und Schwarzwald-Baar-Kreis,
18. Biberach
für den Stadtkreis Ulm und die Landkreise Alb-Donau-Kreis und Biberach,

19. Albstadt

für die Landkreise Sigmaringen und Zollernalbkreis,

20. Markdorf

für die Landkreise Bodenseekreis und Ravensburg,

21. Tübingen

für die Landkreise Reutlingen und Tübingen.

(2) Die Schulpsychologische Beratungsstelle ist Teil des Staatlichen Schulamts.«

3. § 2 wird aufgehoben.

Artikel 29

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Leistungsstufenverordnung

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Zuständigkeiten nach der Leistungsstufenverordnung vom 4. April 2000 (GBl. S. 435), zuletzt geändert durch Artikel 54 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 Buchst. d werden die Worte »bei den Bürgermeisterämtern der Stadtkreise« gestrichen.

Geschäftsbereich des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum

Artikel 30

Änderung des Vermessungsgesetzes

Das Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), geändert durch Artikel 17 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252), wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort »Landesvermessungsamt« durch die Worte »Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung« ersetzt.

Artikel 31

Änderung des Landeswaldgesetzes

Das Landeswaldgesetz in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745), wird wie folgt geändert:

§ 64 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

»(4) Die höhere Forstbehörde ist in ihrem Bezirk nach fachlicher Weisung der obersten Forstbehörde für die Steuerung und Koordinierung der Wahrnehmung der Aufgaben der Landesforstverwaltung zuständig. Dies gilt auch für die Dienstleistungsaufgaben der unteren Forstbehörden im Körperschaftswald und Privatwald. Die Fachaufsicht im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben nach § 65 Abs. 1 bleibt unberührt.«

Artikel 32

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes vom 26. April 1954 (GBl. S. 55), zuletzt geändert durch Artikel 95 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte »die Regierungspräsidien« durch die Worte »das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung« ersetzt.

2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Obere Flurbereinigungsbehörde ist das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung. Die obere Flurbereinigungsbehörde übt die Fachaufsicht über die Behörden nach Absatz 1 Nr. 1 aus. Die obere Flurbereinigungsbehörde erstellt jährlich ein nach Prioritäten geordnetes, landesweites Arbeitsprogramm.«

3. Absatz 4 erhält die folgende Fassung:

»(4) Soweit die Fachbediensteten der Landratsämter zur Umsetzung des Arbeitsprogramms nach Absatz 2 nicht ausreichen, stellt das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Fachbedienstete des Landes aus den Poolteams im Rahmen der haushaltsrechtlichen und personalwirtschaftlichen Möglichkeiten bereit. Die personellen und sächlichen Aufwendungen für dieses Personal trägt das Land. Eine Bereitstellung durch das Land erfolgt nur, wenn der Bedarf die Arbeitskapazität eines Grundteams übersteigt. Im Falle der Kooperation mehrerer Landratsämter nach § 16 Landesverwaltungsgesetz und der damit verbundenen Bildung von gemeinsamen Dienststellen erfolgt eine Bereitstellung nur, wenn der Bedarf die Arbeitskapazität aller Grundteams der gemeinsamen Dienststelle übersteigt. Stehen dem Landkreis nicht ausreichend Fachbedienstete für das Grundteam unter Berücksichtigung des jeweiligen Abschlags nach § 11 Abs. 5 Satz 4 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) zur Verfügung, stellt das Land Fachbedienstete insoweit nur gegen Kostenersatz bereit. Gleiches gilt bei gemeinsamen Dienststellen, wenn nicht bei allen Grundteams der gemeinsamen Dienststelle ausreichend Fachbedienstete der Landkreise zur Verfügung stehen. Maßstab für den Kostenersatz sind die anteiligen Zuweisungen nach § 11 Abs. 5 Satz 1 bis 3 FAG. Die Kosten werden mit der Bereitstellung des Personals vom Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung festgesetzt.«

Artikel 33

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Reichssiedlungsgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Reichssiedlungsgesetzes vom 18. Dezember 1995 (GBl. 1996 S. 29), zuletzt ge-

ändert durch Artikel 96 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

»§ 1

*Zuständigkeit des Landesamts für
Geoinformation und Landentwicklung
als oberer Siedlungsbehörde*

Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung als obere Siedlungsbehörde ist zuständige Behörde für die Aufgaben auf dem Gebiet der Bodenreform und der ländlichen Siedlung nach dem Reichssiedlungsgesetz und ergänzenden oder Bezug nehmenden Vorschriften.«

Artikel 34

Änderung der ÖbV-Berufsordnung

Die ÖbV-Berufsordnung in der Fassung vom 1. Dezember 1977 (GBl. 1978 S. 53), zuletzt geändert durch Artikel 77 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4, 7 Abs. 4 Satz 1, 3 und 5, § 8 Abs. 2, § 12 Abs. 2, Satz 1, Halbsatz 2 und Abs. 3 Satz 2, § 13 Abs. 1, § 18 Abs. 1 und 2 Satz 1, § 24 Satz 2, § 25 Abs. 2 und 3, § 26 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 wird jeweils das Wort »Landesvermessungsamt« durch die Worte »Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung« ersetzt.
2. In § 12 Abs. 2 Satz 1, Halbsatz 1 wird das Wort »Landesvermessungsamts« durch die Worte »Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung« ersetzt.

Artikel 35

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst vom 17. Februar 1989 (GBl. S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 78 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Teilabschnitt 3 wird das Wort »Landesvermessungsamt« durch die Worte »Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung« ersetzt.
 - b) In Teilabschnitt 4 werden die Worte »Landesamt für Flurbereinigung« durch die Worte »Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung« ersetzt.
2. In § 10 Abs. 1 wird das Wort »Landesvermessungsamt« durch die Worte »Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung« ersetzt.
3. In § 22 Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort »Landesvermessungsamts« durch die Worte »Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung« ersetzt.

Artikel 36

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst vom 6. Juni 1997 (GBl. S. 253), geändert durch Artikel 79 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Ausbildungsbehörden sind

1. das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung,
2. die unteren Vermessungsbehörden und die unteren Flurbereinigungsbehörden.«

2. § 10 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe c wird das Wort »Landesvermessungsamt« durch die Worte »Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung« ersetzt.
- b) In Buchstabe d werden die Worte »Landesamt für Flurneuordnung und Landentwicklung« durch die Worte »Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung« ersetzt.

3. In § 19 wird das Wort »Landesvermessungsamt« durch die Worte »Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung« ersetzt.

4. In § 22 Abs. 2 Nr. 2 und 5 werden jeweils die Worte »auf Vorschlag des Landesamts für Flurneuordnung und Landentwicklung« gestrichen.

Artikel 37

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren vermessungstechnischen und den mittleren kartographischen Verwaltungsdienst

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren vermessungstechnischen und den mittleren kartographischen Verwaltungsdienst vom 10. Februar 1983 (GBl. S. 77), zuletzt geändert durch Artikel 80 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort »Landesvermessungsamt« durch die Worte »Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung« ersetzt.

- b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

»2. die unteren Vermessungsbehörden.«

2. In § 7 Satz 2 wird das Wort »Landesvermessungsamt« durch die Worte »Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung« ersetzt.

3. In § 19 wird das Wort »Landesvermessungsamt« durch die Worte »Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung« ersetzt.

Artikel 38

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen kartographischen Verwaltungsdienst

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen kartographischen Verwaltungsdienst vom 17. August 1984 (GBl. S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 81 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252), wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1, § 11 Abs. 1 Nr. 3 und § 15 wird jeweils das Wort »Landesvermessungsamt« durch die Worte »Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung« ersetzt.

Artikel 39

Änderung der Gebührenverordnung MLR

Die Gebührenverordnung MLR vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 146) wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 wird wie folgt geändert:

Teil B Nr. 8.0 erhält folgende Fassung:

»8.0 Nachstehende Gebührentatbestände nach Nummern 8.0.1 bis 8.4 gelten für öffentliche Leistungen des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung als oberer Flurbereinigungsbehörde und als unterer Flurbereinigungsbehörde für die Stadtkreise.«

Artikel 40

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Flurbereinigungsgesetzes

Die Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Durchführung des Flurbereinigungsgesetzes vom 12. Februar 1954 (GBl. S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe »§ 21 Abs. 3« durch die Angabe »§ 21 Abs. 4« ersetzt.

2. Der bisherige § 5 wird § 4.

Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit und Soziales

Artikel 41

Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 14. April 2005 (GBl. S. 377), geändert durch Artikel 18 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe entscheidet, ob der Jugendhilfeausschuss als beratender oder beschließender Ausschuss im Sinne der

Landkreisordnung und der Gemeindeordnung eingerichtet wird.«

2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchst. b werden die Worte »vom Kultusministerium« gestrichen.

b) In Nummer 1 Buchst. c werden die Worte »vom Ministerium für Arbeit und Soziales« gestrichen.

c) In Nummer 2 Buchst. d werden die Worte »von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesarbeitsamtes« ersetzt durch die Worte »durch die Regionaldirektion Baden-Württemberg der Bundesagentur«.

3. § 10 erhält folgende Fassung:

»§ 10

Landesjugendplan

Die Landesregierung berichtet mit der Vorlage des Landesjugendplans, welche Aufgaben der Jugendhilfe sie als vordringlich betrachtet.«

4. In § 15 Abs. 2 wird das Wort »Bundesanstalt« durch das Wort »Bundesagentur« ersetzt.

Geschäftsbereich des Umweltministeriums

Artikel 42

Änderung des Wassergesetzes

Das Wassergesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 20. Januar 2005 (GBl. S. 219, ber. S. 404), zuletzt geändert durch Artikel 33 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252), wird wie folgt geändert:

1. In § 90 Abs. 2, § 91 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 92 Abs. 2 Satz 2 und § 93 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils das Wort »Wasserbehörde« durch die Worte »für die Zwangsverpflichtung zuständige Behörde« ersetzt.

2. In § 92 Abs. 2 Satz 1 und § 93 Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Wort »Wasserbehörde« durch die Worte »für die Zwangsverpflichtung zuständigen Behörde« ersetzt.

3. In § 95 Abs. 2 Nr. 3 wird die Angabe »(§ 13 Landesverwaltungsgesetz)« durch die Angabe »(§ 15 Landesverwaltungsgesetz)« ersetzt.

4. § 96 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 b erhält folgende Fassung:

»(1 b) Die untere Verwaltungsbehörde nach § 15 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes (LVG) ist sachlich zuständig für Entscheidungen nach § 76. § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b LVG findet keine Anwendung. Die Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften nach § 17 LVG treffen die Entscheidungen im Benehmen mit der unteren Wasserbehörde. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.«

b) In Absatz 2 Nr. 1 Buchst. f und Nr. 2 wird jeweils folgender Halbsatz angefügt:

» ; die Zuständigkeit der höheren Wasserbehörde erstreckt sich auch auf die Vorbereitung der Entscheidung, die Anhörung sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Verfahren,«.

c) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

»In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 ermittelt die untere Wasserbehörde den Sachverhalt und hört die Beteiligten an; sie legt der obersten Wasserbehörde die Akten mit einem Entscheidungsentwurf vor.«

5. § 101 wird aufgehoben.

6. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 43

Änderung der Geräte- und Produktsicherheits-Zuständigkeitsverordnung

Die Geräte- und Produktsicherheits-Zuständigkeitsverordnung vom 3. Januar 2005 (GBl. S. 86), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2006 (GBl. S. 381) wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1.1 werden in der Spalte »Verwaltungsaufgaben« nach dem Wort »Unterrichtung« die Worte »durch die Marktüberwachungsbehörden« eingefügt.

In Nummer 1.1.2 werden in der Spalte »Verwaltungsaufgaben« nach dem Wort »Unterrichtung« die Worte »durch die Marktüberwachungsbehörden« eingefügt.

2. In Nummer 1.2 wird nach dem Wort »Produkten« das Wort »– Marktüberwachung« eingefügt.

3. In Nummer 2 wird nach dem Wort »Rechtsverordnungen« das Wort »(Marktüberwachung)« eingefügt.

4. In Nummer 4.1 werden in der Spalte »Verwaltungsaufgaben« nach dem Wort »Zollbehörden« die Worte »durch die Marktüberwachungsbehörden« eingefügt.

5. In Nummer 4.2 werden in der Spalte »Verwaltungsaufgaben« nach dem Wort »Inverkehrbringen« die Worte »durch die Marktüberwachungsbehörden« eingefügt.

6. In Nummer 4.3 werden in der Spalte »Verwaltungsaufgaben« nach dem Wort »Inverkehrbringens« die Worte »durch die Marktüberwachungsbehörden« eingefügt.

*Bereich der Landeswohlfahrtsverbände
Baden und Württemberg-Hohenzollern in Abwicklung*

Artikel 44

Änderung des Gesetzes zur Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände

Das Gesetz zur Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 570) wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl »2007« durch die Zahl »2010« ersetzt.

Vierter Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

Artikel 45

Übergangsregelungen

Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits begonnene Verfahren ist § 101 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg weiterhin anzuwenden.

Artikel 46

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft, soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist. Gleichzeitig tritt das Landesverwaltungsgesetz in der Fassung vom 3. Februar 2005 (GBl. S. 159, ber. S. 319), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745), außer Kraft.

(2) Artikel 10, 26 und 44 treten am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(3) Artikel 15 Nr. 2 und 4 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 14. Oktober 2008

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL

PROF. DR. REINHART

RECH

RAU

PROF. DR. FRANKENBERG

PFISTER

HAUK

DR. STOLZ

GÖNNER

DRAUTZ

PROF. IN DR. HÜBNER

Gesetz über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2008

Vom 14. Oktober 2008

Der Landtag hat am 1. Oktober 2008 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der Staatshaushaltsplan des Landes Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2008 (Anlage zum Gesetz über die

Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 – Staatshaushaltsgesetz 2007/08 – StHG 2007/08 – vom 27. Februar 2007, GBl. S. 121) in der Fassung der Anlage zum Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsplan für die Jahre 2007 und 2008 vom 18. Dezember 2007 (GBl. S. 609) bleibt unverändert.

§ 2

In § 2 Abs. 8 StHG 2007/08 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

»Für Landesbetriebe nach § 26 der Landeshaushaltsordnung, die im Zuge der Verwaltungsstrukturreform eine Effizienzrendite zu erbringen haben, kann die Effizienzrendite an Stelle von Stelleneinsparungen durch dauerhafte Kürzung der Zuführungsrate um einen Betrag von 41 000 Euro je Stelle erwirtschaftet werden.«

§ 3

In § 3 StHG 2007/08 wird nach Absatz 18 folgender Absatz 19 eingefügt:

»(19) Das Kultusministerium wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2008 Arbeitsverträge nach Artikel 6 § 2 (Übernahme der Tarifbeschäftigten der Stadt- und Landkreise) des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Verwaltungsstrukturreform abzuschließen. Die für die Übernahme des Personals der unteren Schulaufsichtsbehörden nach Artikel 6 § 1 und § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Verwaltungsstrukturreform unmittelbar notwendigen Planstellen und andere Stellen gelten als geschaffen. Das Kultusministerium wird ermächtigt, die für diese Planstellen und andere Stellen anfallenden Ausgaben im Sinne des § 3 Abs. 7 zu leisten. Das Kultusministerium wird ferner ermächtigt, die notwendigen Sach- und sonstigen Personalausgaben für den laufenden Betrieb der unteren Schulaufsichtsbehörden bis zur Höhe von 600 000 Euro zu leisten und die nach der Haushaltssystematik notwendigen Haushaltstitel in Abstimmung mit dem Finanzministerium zu schaffen. Diese Ermächtigungen gelten, wenn das Staatshaushaltsgesetz für das Haushaltsjahr 2009 nicht vor dem 1. Januar 2009 verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Gesetzes.«

§ 4

Nach § 4 StHG 2007/08 wird folgender § 4 a eingefügt:

»§ 4 a

Das Finanzministerium wird ermächtigt, zusätzlich zu der im Kreditfinanzierungsplan für das Haushaltsjahr 2007 und 2008 in der Fassung des Nachtrags zum Staatshaushaltsplan 2007 und 2008 für das Jahr 2008 vorgesehenen Tilgung von 250 000 000 Euro einen Betrag von 100 000 000 Euro aus dem rechnermäßigen Überschuss des Jahres 2007 zu tilgen.«

§ 5

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) § 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTT GART, den 14. Oktober 2008

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL

PROF. DR. REINHART

RECH

RAU

PROF. DR. FRANKENBERG

PFISTER

HAUK

DR. STOLZ

GÖNNER

DRAUTZ

PROF'IN DR. HÜBNER

**Gesetz zur Änderung
des Landesjustizkostengesetzes sowie
zur Anpassung von Rechtsvorschriften**

Vom 14. Oktober 2008

Der Landtag hat am 1. Oktober 2008 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesjustizkostengesetzes

Das Landesjustizkostengesetz in der Fassung vom 15. Januar 1993 (GBl. S. 110, ber. S. 244), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2005 (GBl. S. 580), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird nach dem Wort »Justizbeitreibungsordnung« die Abkürzung »(JBeitrO)« eingefügt.
2. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts erhält folgende Fassung:

»Zweiter Abschnitt

Gebührenbefreiungen, Stundung, Erlass von
Kosten und Einzug von Justizforderungen«

3. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

»§ 9 a

Einzug von Justizforderungen

(1) Soweit dies zur Unterstützung des Einzugs von Forderungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 bis 10 JBeitrO und zur Bewertung der Erfolgsaussichten von Maßnahmen zur Beitreibung dieser Forderungen erforderlich ist, dürfen die nach § 2 Abs. 1 JBeitrO in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Justizministeriums über die Bestimmung von Vollstreckungsbehörden nach der

Justizbeitreibungsordnung vom 7. Oktober 1995 (GBl. S. 766) zuständigen Vollstreckungsbehörden

1. beim Adresshandel aktuelle und frühere Anschriften des Schuldners sowie
2. bei Auskunfteien Daten über ein vertragsverletzendes Verhalten des Schuldners in anderen Rechtsbeziehungen, das Rückschlüsse auf die Zahlungsfähigkeit und -willigkeit des Schuldners erlaubt (Negativdaten),

erheben.

(2) Dem Unternehmen, bei dem nach Absatz 1 Daten erhoben werden, dürfen personenbezogene Daten des Schuldners übermittelt werden, soweit dies für den Zweck nach Absatz 1 erforderlich ist. Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn sich das Unternehmen gegenüber der Vollstreckungsbehörde schriftlich verpflichtet, diese Daten nicht an Dritte zu übermitteln und die Daten nur für den Zweck, zu dem sie übermittelt worden sind, für Abrechnungszwecke sowie zur Erfüllung etwaiger gesetzlicher Verpflichtungen nach § 10 Abs. 4 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu speichern und zu nutzen.

(3) Die Vollstreckungsbehörden dürfen nach Absatz 1 erhobene Daten speichern, verändern und nutzen, soweit dies für den konkreten Forderungseinzug erforderlich ist. Nach Absatz 1 erhobene Negativdaten sind zu löschen, wenn

1. die Forderung beigetrieben worden ist,
2. die Vollstreckungsbehörden entscheiden, endgültig keine weiteren Beitreibungsmaßnahmen vorzunehmen, oder
3. die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Vollstreckung der Forderung entfallen sind.

An die Stelle der Löschung tritt die Sperrung, solange die Speicherung der Negativdaten zum Zwecke der Rechnungsprüfung erforderlich ist oder soweit Grund zu der Annahme besteht, dass durch eine Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden.

(4) Die Vollstreckungsbehörden können im Rahmen der Beitreibung von Forderungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 bis 10 JBeitrO ein privates Unternehmen beauftragen, unterstützende Beitreibungsmaßnahmen vorzunehmen, insbesondere Daten im Sinne des Absatzes 1 zu erheben, die Erfolgsaussichten weiterer Beitreibungsversuche zu bewerten und mit dem Schuldner Kontakt aufzunehmen.

(5) Die Vollstreckungsbehörden dürfen an ein nach Absatz 4 beauftragtes Unternehmen Name, Anschrift und Geburtsdatum des Schuldners, die zur Kennzeichnung der Forderung erforderlichen Angaben (Betrag der Haupt- und Nebenforderung, anordnende Stelle, Geschäftsnummer, Bezeichnung der Sache und Kasenzeichen der Vollstreckungsbehörde) sowie Informationen über bisherige Beitreibungsmaßnahmen über-

mitteln, soweit dies zur Beitreibung der Forderung erforderlich ist. Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn sich das Unternehmen schriftlich verpflichtet,

1. die Daten nur für den Zweck, zu dem sie übermittelt worden sind, für Abrechnungszwecke sowie zur Erfüllung etwaiger Verpflichtungen nach § 10 Abs. 4 BDSG zu speichern und zu nutzen,
2. die Daten an Dritte nur zu dem Zweck zu übermitteln, um von diesen weitere Daten im Sinne des Absatzes 1 zu erheben und
3. diese Datenübermittlung an einen Dritten nur dann vorzunehmen, wenn sich dieser seinerseits gegenüber dem Unternehmen schriftlich verpflichtet, die übermittelten Daten nicht an weitere Stellen zu übermitteln und die Daten nur für den Zweck, zu dem sie übermittelt worden sind, für Abrechnungszwecke sowie zur Erfüllung etwaiger Verpflichtungen nach § 10 Abs. 4 BDSG zu speichern und zu nutzen.

Die Vollstreckungsbehörden unterrichten den Schuldner rechtzeitig vor der Übermittlung der Daten nach Satz 1, dass eine solche in Betracht kommt, wenn der Schuldner die Leistung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erbringt. Von der vorherigen Unterrichtung kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn diese einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

(6) Die Vollstreckungsbehörden haben Unternehmen nach Absatz 1 und 4 sorgfältig auszuwählen. Dabei ist besonders zu berücksichtigen, ob das jeweilige Unternehmen ausreichend Gewähr dafür bietet, dass es die für eine datenschutzgerechte Datenverarbeitung erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen in der Lage ist. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen. Dabei sind insbesondere Gegenstand und Umfang der Datenverarbeitung, die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen, etwaige Unterauftragsverhältnisse sowie die Befugnis der Vollstreckungsbehörden festzulegen, dass sie hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten dem Unternehmen Weisungen erteilen dürfen. Der Auftrag kann auch durch die jeweilige Fachaufsichtsbehörde mit Wirkung für die Vollstreckungsbehörden erteilt werden; diese sind von der Auftragserteilung zu unterrichten. Die Vollstreckungsbehörden haben sich von der Einhaltung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen durch das Unternehmen zu überzeugen.

(7) Soweit ein Unternehmen nach dieser Vorschrift tätig wird, unterliegt es der datenschutzrechtlichen Aufsicht durch die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde nach § 38 BDSG. Die Vollstreckungsbehörden unterliegen bei Maßnahmen nach dieser Vorschrift der Kontrolle durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz.

(8) Soweit die Vollstreckungsbehörden nach dieser Vorschrift personenbezogene Daten verarbeiten, gelten ergänzend die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes.«

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Bestimmung
von Vollstreckungsbehörden nach
der Justizbeitreibungsordnung

Die Verordnung über die Bestimmung von Vollstreckungsbehörden nach der Justizbeitreibungsordnung vom 7. Oktober 1995 (GBl. S. 766) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 erhält folgende Fassung:

- »1. die Landesoberkasse Baden-Württemberg für alle Ansprüche nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 bis 10 der Justizbeitreibungsordnung, die von ihr einzuziehen sind,«.

2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) Es werden nach dem Wort »Strafsachen« die Worte », in Jugendgerichtssachen« eingefügt.

- b) Der Klammerzusatz erhält folgende Fassung:
»(§ 19 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes)«.

- c) Der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt sowie das Wort »und« angefügt.

3. Es wird folgende neue Nummer 3 angefügt:

- »3. die Gerichte im Bezirk des Oberlandesgerichts Karlsruhe für Ansprüche nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 a der Justizbeitreibungsordnung, die von ihnen einzuziehen sind.«

Artikel 3

Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes

Die Auswirkungen dieses Gesetzes werden nach einem Erfahrungszeitraum von drei Jahren durch die Landesregierung überprüft. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über das Ergebnis der Überprüfung.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 14. Oktober 2008

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL

PROF. DR. REINHART

RECH

RAU

PROF. DR. FRANKENBERG

PFISTER

HAUK

DR. STOLZ

GÖNNER

DRAUTZ

PROF. IN DR. HÜBNER

**Gesetz zur Änderung
des Kirchensteuergesetzes**

Vom 14. Oktober 2008

Der Landtag hat am 1. Oktober 2008 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchensteuergesetz in der Fassung vom 15. Juni 1978 (GBl. S. 370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Januar 2008 (GBl. S. 1), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 wird folgender neue Satz angefügt:

- »Dies gilt auch für die Ermittlung, Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer.«

2. In § 6 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte »; dies gilt auch im Fall des gemeinsamen Lohnsteuer-Jahresausgleichs« gestrichen.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

»Die Sätze 3 und 4 gelten nicht für die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer. Kapitalerträge unterliegen insoweit nur dann der Kirchensteuer, wenn im Zeitpunkt des Zuflusses eine Kirchensteuerpflicht besteht.«

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte »; bei der Steuer als Zuschlag zur Einkommensteuer können die Mindestbeträge auch dann erhoben werden, wenn Einkommensteuer festzusetzen oder Lohnsteuer einzubehalten ist, bei Anwendung des Hundertsatzes aber keine Kirchensteuer anfällt (Mindeststeuer)« gestrichen.

4. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort »Einkommensteuer« die Worte »oder nach § 51 a Abs. 2 d EStG in seiner jeweiligen Fassung« eingefügt.

- b) Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

»Ist in der gemeinschaftlichen Bemessungsgrundlage im Sinne des Satzes 2 eine nach dem gesonderten Steuertarif des § 32 d EStG in seiner jeweiligen Fassung ermittelte Einkommensteuer enthalten, sind die gesondert besteuerten Kapitaleinkünfte und die gesondert ermittelte Einkommensteuer dem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten mit dem auf ihn entfallenden Anteil an den Kapitalerträgen zuzurechnen. Entsprechendes gilt für die Veranlagung nach § 51 a Abs. 2 d EStG in seiner jeweiligen Fassung.«

5. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender neue Satz eingefügt:

»Als Kirchenlohnsteuer gilt auch die Kirchensteuer, die auf die als Lohnsteuer geltende pauschale Einkommensteuer erhoben wird.«

- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

6. Nach § 20 wird folgender § 20 a eingefügt:

»§ 20 a

*Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer
im Steuerabzugsverfahren*

Die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer wird vom Kirchensteuerabzugsverpflichteten nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, den hierfür geltenden landesrechtlichen Bestimmungen sowie unter Beachtung des § 51 a Abs. 2 c des Einkommensteuergesetzes in seiner jeweiligen Fassung zusammen mit der Kapitalertragsteuer durch Steuerabzug vom Kapitalertrag erhoben. Die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer darf bei Kirchensteuerpflichtigen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb des Landes nur einbehalten werden, wenn sie auf Grund ihres Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes gegenüber einer Religionsgemeinschaft, für die die Betriebsstättenbesteuerung nach § 22 a Abs. 2 angeordnet wurde, und nach den dort geltenden landesrechtlichen Bestimmungen kirchensteuerpflichtig sind. Die Vorschriften über die Einbehaltung und Abführung der Kapitalertragsteuer und über die Haftung gelten entsprechend.«

7. Der Überschrift von § 22 »Betriebsstättenbesteuerung« werden die Worte »für Kirchenlohnsteuer« angefügt.

8. Nach § 22 wird folgender § 22 a eingefügt:

»§ 22 a

*Betriebsstättenbesteuerung für Kirchensteuer
als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer
im Steuerabzugsverfahren*

(1) Das Finanzministerium kann im Interesse der gleichmäßigen Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer auf Antrag einer Religionsgemeinschaft durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer auch dann am Ort der Betriebsstätte des Kirchensteuerabzugsverpflichteten erhoben wird, wenn sich die Betriebsstätte außerhalb des Bereichs der Religionsgemeinschaft befindet (Betriebsstättenbesteuerung). Soweit die Betriebsstättenbesteuerung nach § 22 nach dem bisherigen Recht angeordnet war, gilt der Antrag nach Satz 1 als gestellt.

(2) Die Betriebsstättenbesteuerung für Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer darf auf Antrag einer Religionsgemeinschaft mit Sitz außerhalb des Landes nur angeordnet werden, wenn die Religionsgemeinschaft zur Steuererhebung berechtigt ist und die Verwaltung der Kirchensteuer auf die dortigen Landesfinanzbehörden übertragen hat.

(3) Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer in einer außerhalb des Bereichs der Religionsgemeinschaft gelegenen Betriebsstätte nicht oder nicht in der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Auf-

enthalt maßgebenden Höhe einbehalten und nicht vom Finanzamt nacherhoben, kann die Religionsgemeinschaft die Kirchensteuer nacherheben.«

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTT GART, den 14. Oktober 2008

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL

PROF. DR. REINHART

RECH

RAU

PROF. DR. FRANKENBERG

PFISTER

HAUK

DR. STOLZ

GÖNNER

DRAUTZ

PROF. IN DR. HÜBNER

Gesetz zum

Elften Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Vom 14. Oktober 2008

Der Landtag hat am 1. Oktober 2008 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zum Elften Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Dem am 12. Juni 2008 unterzeichneten Elften Rundfunkänderungsstaatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Inkrafttreten, Bekanntmachungen

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Vorschriften des Elften Rundfunkänderungsstaatsvertrages nach seinem Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 in Kraft treten, ist im Gesetzblatt bekannt zu

geben. Für den Fall, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 gegenstandslos wird, ist dies im Gesetzblatt bekannt zu geben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTT GART, den 14. Oktober 2008

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL

PROF. DR. REINHART

RECH

RAU

PROF. DR. FRANKENBERG

PFISTER

HAUK

DR. STOLZ

GÖNNER

DRAUTZ

PROF'IN DR. HÜBNER

**Elfter Staatsvertrag zur Änderung
rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Elfter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages

Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 31. Juli bis 10. Oktober 2006, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt gefasst:

»§ 8

Höhe der Rundfunkgebühr

Die Höhe der Rundfunkgebühr wird monatlich wie folgt festgesetzt:

1. Die Grundgebühr: 5,76 Euro
2. Die Fernsehgebühr: 12,22 Euro.«

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Prozentzahl »93,1373« durch die Prozentzahl »93,0219« und die Prozentzahl »6,8627« durch die Prozentzahl »6,9781« ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Prozentzahl »61,0994« durch die Prozentzahl »60,5086« und die Prozentzahl »38,9006« durch die Prozentzahl »39,4914« ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 3 wird der Betrag »145,96 Mio. Euro« ersetzt durch den Betrag »163,71 Mio. Euro«.

3. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird das Datum »31. Dezember 2008« ersetzt durch das Datum »31. Dezember 2012«.
- b) In Satz 4 wird das Datum »31. Dezember 2008« ersetzt durch das Datum »31. Dezember 2012«.

Artikel 2

Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages

In § 18 Abs. 1 Satz 2 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages vom 10. bis 27. September 2002, zuletzt geändert durch den Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 19. Dezember 2007 wird das Datum »31. Dezember 2008« ersetzt durch das Datum »31. Dezember 2012«.

Artikel 3

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

- (1) Für die Kündigung der in Artikel 1 und 2 geänderten Staatsverträge sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.
- (2) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2008 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.
- (3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.
- (4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1 und 2 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:
Berlin, den 12. Juni 2008
Günther H. Oettinger

Für den Freistaat Bayern:
Berlin, den 12. Juni 2008
Günther Beckstein

Für das Land Berlin:
Berlin, den 12. Juni 2008
Klaus Wowerit

Für das Land Brandenburg:
Berlin, den 12. Juni 2008
Matthias Platzeck

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Berlin, den 12. Juni 2008
Jens Böhrnsen

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Berlin, den 12. Juni 2008
Ole von Beust

Für das Land Hessen:
Berlin, den 12. Juni 2008
R. Koch

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Berlin, den 12. Juni 2008
H. Ringstorff

Für das Land Niedersachsen:
Berlin, den 12. Juni 2008
Christian Wulff

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Berlin, den 12. Juni 2008
Jürgen Rüttgers

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Berlin, den 12. Juni 2008
Kurt Beck

Für das Saarland:
Berlin, den 12. Juni 2008
Peter Müller

Für den Freistaat Sachsen:
Berlin, den 12. Juni 2008
St. Tillich

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Berlin, den 12. Juni 2008
Böhmer

Für das Land Schleswig-Holstein:
Berlin, den 12. Juni 2008
Peter Harry Carstensen

Für den Freistaat Thüringen:
Berlin, den 12. Juni 2008
Dieter Althaus

**Gesetz zur Änderung
des Landesplanungsgesetzes,
des Gesetzes über die Errichtung
des Verbands Region Stuttgart,
des Naturschutzgesetzes und
des Wassergesetzes¹**

Vom 14. Oktober 2008

Der Landtag hat am 2. Oktober 2008 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesplanungsgesetzes

Das Landesplanungsgesetz in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2005 (GBl. S. 710), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 werden folgende Worte angefügt:
»und dabei insbesondere die Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen für Siedlung und Verkehr unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung und ökologischer Belange spürbar zurückzuführen.«
2. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

»§ 2 a

Umweltprüfung

(1) Bei der Aufstellung, Fortschreibung und sonstigen Änderung eines Entwicklungsplans oder eines Regionalplans ist eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) durchzuführen. Hierzu ist als gesonderter Bestandteil der Begründung des Planentwurfs oder als eigenständiges Dokument ein Umweltbericht zu erstellen.

(2) Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Plans auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Zielsetzungen und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans entsprechend dem Planungsstand ermittelt, beschrieben und bewertet. Im Einzelnen umfasst der Umweltbericht die in der Anlage 1 zu diesem Gesetz genannten Angaben, soweit sie unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes und der all-

¹ Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30).

gemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans vernünftigerweise gefordert werden können und auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind.

(3) Der Umweltbericht wird auf der Grundlage von Stellungnahmen der Behörden erstellt, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung von umweltbezogenen Belangen gehört und deren Aufgabenbereich durch die Umweltauswirkungen des Plans voraussichtlich berührt ist. In der Regel reicht es aus, bei einem Entwicklungsplan die betroffenen obersten Landesbehörden und bei einem Regionalplan die betroffenen höheren Landesbehörden bei der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts zu beteiligen. Verfügungen der zu beteiligenden Behörden über Informationen, die für den Umweltbericht zweckdienlich sind, haben sie diese dem Träger der Planung zur Verfügung zu stellen.

(4) Von der Umweltprüfung ist bei geringfügigen Änderungen eines Entwicklungsplans oder eines Regionalplans abzusehen, wenn nach den Kriterien der Anlage 2 zu diesem Gesetz festgestellt worden ist, dass die Änderungen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden. Diese Feststellung ist unter Beteiligung der in Absatz 3 genannten Behörden zu treffen. Die zu dieser Feststellung führenden Erwägungen sind in die Begründung des Planentwurfs aufzunehmen.

(5) Die Umweltprüfung kann bei Regionalplänen auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden, wenn für den Landesentwicklungsplan, aus dem der Regionalplan entwickelt ist, bereits eine Umweltprüfung durchgeführt worden ist. Die Umweltprüfung kann auch mit anderen, auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft erforderlichen Verfahren zur Prüfung von Umweltauswirkungen gemeinsam durchgeführt werden.

(6) Die Begründung des Entwicklungsplans und des Regionalplans enthält auch

1. eine zusammenfassende Erklärung,
 - a) wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden,
 - b) wie der Umweltbericht sowie die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Abs. 3 bis 7 und § 12 Abs. 2 bis 6 im Plan berücksichtigt wurden und welche Gründe nach Abwägung mit den geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten für die Festlegungen des Plans entscheidungserheblich waren,
2. eine Zusammenstellung der Maßnahmen, die in Abstimmung mit der höheren Raumordnungsbehörde zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Plans nach § 28 durchgeführt werden sollen.«

3. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:

»Der Umweltbericht und die im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen sind in die Abwägung einzubeziehen.«

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

»; dies gilt nicht bei Unvollständigkeit der die Umweltprüfung betreffenden Begründung nach § 2a Abs. 6, sofern abwägungserhebliche Angaben fehlen,«.

b) In Absatz 4 werden nach dem Wort »Geltendmachung« die Worte »der Verletzung« eingefügt.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte »Aufstellung und Fortschreibung« durch das Wort »Planungsverfahren« ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort »ist« durch die Worte »dessen Begründung und der Umweltbericht sind« ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird Nummer 4 gestrichen. Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.

bb) Es werden folgende Sätze 3 bis 7 angefügt:

»Die Beteiligung erfolgt schriftlich; sie kann ersatzweise digital erfolgen. Die schriftliche und die digitale Information müssen gleichwertig sein. Soweit der Entwurf des Landesentwicklungsplans oder des fachlichen Entwicklungsplans, dessen Begründung und der Umweltbericht in das Internet eingestellt werden, können die Stellungnahmen der in Satz 1 und 2 genannten Stellen durch Mitteilung von Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung nach Absatz 4 und der Internetadresse eingeholt werden. Die Mitteilung kann im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgen, soweit der Empfänger einen Zugang hierfür eröffnet hat. Bei Anwendung von Satz 5 sind der betreffenden Stelle auf deren Verlangen ein Entwurf des Entwicklungsplans, dessen Begründung und der Umweltbericht zu übermitteln.«

d) Nach Absatz 3 werden folgende neue Absätze 4 bis 8 eingefügt:

»(4) Die Öffentlichkeit ist einzubeziehen. Hierzu sind der Planentwurf samt Begründung mit Umweltbericht beim zuständigen Ministerium zur Einsichtnahme während der Sprechzeiten einen Monat lang auszulegen. Gleichzeitig sind diese Unterlagen in das Internet einzustellen. Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse sind mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt

- zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg. Jedermann kann zu dem Planentwurf, dessen Begründung und dem Umweltbericht schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch während der Auslegungsfrist gegenüber dem Ministerium Stellung nehmen; darauf ist in der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen.
- (5) Die fristgerecht übermittelten Stellungnahmen sind zu prüfen. Personen des Privatrechts ist das Ergebnis der Prüfung ihrer Stellungnahme mitzuteilen. Haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben, kann die Ergebnismitteilung durch Auslegung beim Ministerium während der Sprechzeiten und Hinweis darauf durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen; Absatz 4 gilt entsprechend.
- (6) Die Entwicklungspläne sind mit den Nachbarländern abzustimmen. Hierzu sind dem zuständigen Ministerium oder der von ihm benannten Behörde der Planentwurf, dessen Begründung und der Umweltbericht so rechtzeitig zuzuleiten, dass diese Behörden Stellung nehmen und dazu die Öffentlichkeit einbeziehen können.
- (7) Bei Entwicklungsplänen, die erhebliche Auswirkungen auf Nachbarstaaten haben können, sind die Behörden des Nachbarstaates nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit zu unterrichten. Abweichend von Satz 1 ist bei Entwicklungsplänen, die erhebliche Umweltauswirkungen auf einen anderen Staat haben können, der Nachbarstaat nach den für die grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung geltenden Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu beteiligen.
- (8) Für die Abstimmung von Entwicklungsplänen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes mit dem zuständigen Ministerium gelten die Absätze 3 bis 5 entsprechend, soweit Vorgaben der beteiligten Stelle zum Verfahren nicht entgegenstehen.«
- e) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 9 und 10.
- f) Der neue Absatz 10 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- »Für Fortschreibungen und sonstige Änderungen gelten die Absätze 1 bis 9 entsprechend.«
6. In § 11 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte »Bundeswaldgesetzes und« durch das Wort »Landeswaldgesetzes,« ersetzt und nach den Worten »des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes« die Worte »und des vorbeugenden Hochwasserschutzes nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Wassergesetzes für Baden-Württemberg« angefügt.
7. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: »Planungsverfahren«.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird Nummer 3 gestrichen. Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.
- bb) Es werden folgende Sätze 3 bis 7 angefügt:
- »Die Beteiligung erfolgt schriftlich, sie kann ersatzweise digital erfolgen. Die schriftliche und die digitale Information müssen gleichwertig sein. Soweit der Entwurf des Regionalplans, dessen Begründung und der Umweltbericht in das Internet eingestellt werden, können die Stellungnahmen der in Satz 1 und 2 genannten Stellen durch Mitteilung von Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung nach Absatz 3 und der Internetadresse eingeholt werden. Die Mitteilung kann im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgen, soweit der Empfänger einen Zugang hierfür eröffnet hat. Bei Anwendung von Satz 5 sind der betreffenden Stelle auf deren Verlangen ein Entwurf des Regionalplans, dessen Begründung und der Umweltbericht zu übermitteln.«
- c) Die Absätze 3 bis 5 werden durch die nachfolgenden Absätze 3 bis 8 ersetzt:
- »(3) Die Öffentlichkeit ist einzubeziehen. Hierzu sind der Planentwurf samt Begründung mit Umweltbericht beim Regionalverband und bei den Stadt- und Landkreisen der Region zur Einsichtnahme während der Sprechzeiten einen Monat lang auszulegen. Gleichzeitig sind diese Unterlagen in das Internet einzustellen. Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse sind mindestens eine Woche vorher vom Regionalverband öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg sowie in entsprechender Anwendung der Vorschriften, die für öffentliche Bekanntmachungen der Stadt- und Landkreise der Region gelten. Die öffentliche Bekanntmachung und die öffentliche Auslegung können auf den Teil der Region beschränkt werden, dessen Belange berührt sein können. Jedermann kann zu dem Planentwurf, dessen Begründung und dem Umweltbericht schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch während der Auslegungsfrist gegenüber dem Regionalverband Stellung nehmen; darauf ist in der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen. Die Stadt- und Landkreise der Region senden bei ihnen eingegangene Stellungnahmen an den Regionalverband.
- (4) Die fristgerecht übermittelten Stellungnahmen sind zu prüfen; das Ergebnis ist den Absendern mitzuteilen. Haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben, kann die Mitteilung des Ergebnisses der

Prüfung dadurch ersetzt werden, dass Einsicht in das Ergebnis beim Regionalverband, einem Stadtkreis oder einem Landkreis der Region während der Sprechzeiten ermöglicht und darauf durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen wird; Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Die Regionalpläne sind mit den Regionalplänen der Nachbarregionen abzustimmen. Hierzu sind den benachbarten Trägern der Regionalplanung der Planentwurf, dessen Begründung und der Umweltbericht so rechtzeitig zuzuleiten, dass diese Stellung nehmen können. Kommt eine Abstimmung der Regionalpläne in Baden-Württemberg nicht zustande, entscheidet die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde.

(6) Bei Regionalplänen, die erhebliche Auswirkungen auf Nachbarstaaten haben können, sind die Behörden des Nachbarstaates nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit zu unterrichten. Abweichend von Satz 1 ist bei Regionalplänen, die erhebliche Umweltauswirkungen auf einen anderen Staat haben können, der Nachbarstaat nach den für die grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung geltenden Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu beteiligen.

(7) Für die Abstimmung von Regionalplänen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend, soweit Vorgaben der beteiligenden Stelle zum Verfahren nicht entgegenstehen.

(8) Besondere Regelungen in Staatsverträgen bleiben unberührt.«

d) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden Absätze 9 bis 11.

8. In § 13 Abs. 2 Satz 4 werden nach dem Wort »Regionalplan« die Worte »mit Begründung« eingefügt.

9. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

»Für andere raumbedeutsame Vorhaben kann ein Raumordnungsverfahren auf Antrag des Trägers des Vorhabens durchgeführt werden.«

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens stellt die höhere Raumordnungsbehörde in einer raumordnerischen Beurteilung fest,

1. ob das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung, insbesondere mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, übereinstimmt,
2. wie es unter den Gesichtspunkten der Raumordnung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt oder durchgeführt werden kann

(Raumverträglichkeitsprüfung).«

10. § 19 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

»4. die Nachbarstaaten nach den für die grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung geltenden Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung,«

b) Es werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

»Die Beteiligung erfolgt schriftlich; sie kann zusätzlich oder mit Zustimmung der jeweiligen Stelle ersatzweise digital erfolgen. Die schriftliche und die digitale Information müssen gleichwertig sein.«

11. In § 21 Abs. 1 werden die Worte »und Landesplanung« gestrichen.

12. § 28 erhält folgende Fassung:

»§ 28

Raumbeobachtung

(1) Die Raumordnungsbehörden beobachten laufend die räumliche Entwicklung des Landes (Raumbeobachtung).

(2) Die höhere Raumordnungsbehörde führt ein digitales Raumordnungskataster, das die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in ihrem Bezirk enthält. Die Träger der Bauleitplanung übermitteln der höheren Raumordnungsbehörde die Bauleitpläne und deren Änderungen zur Aufnahme in das Raumordnungskataster in einer dafür geeigneten Form; § 26 Abs. 1 bis 3 bleibt unberührt.

(3) Die Festlegungen des Landesentwicklungsplans und der Regionalpläne werden von der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde und den Trägern der Regionalplanung in einem digitalen Informationssystem zusammengeführt.

(4) Die höheren Raumordnungsbehörden überwachen im Rahmen der Raumbeobachtung die erheblichen Auswirkungen der Entwicklungspläne und der Regionalpläne auf die Umwelt, die auf Grund der Durchführung des Plans eintreten. Sie nutzen dabei die im Umweltbericht angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Mitteilungen des jeweiligen Trägers der Planung über deren Ergebnisse sowie entsprechende Informationen von Behörden, deren Aufgabengebiet betroffen ist, über erhebliche Auswirkungen der Durchführung des Plans auf die Umwelt. Die Überwachung soll insbesondere unvorhergesehene Auswirkungen der Durchführung des Plans frühzeitig ermitteln und damit die Voraussetzungen für eine wirksame Abhilfe schaffen. Die höheren Raumordnungsbehörden teilen ihre Beobachtungen dem jeweiligen Träger der Planung und den Stellen mit, deren Aufgabenbereich davon berührt ist.«

13. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 6 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- »2. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Angestellte der Gemeindeprüfungsanstalt.«
- b) In Absatz 7 Satz 3 wird die Angabe »§ 18 Abs. 2« durch die Angabe »§ 19 Abs. 4« ersetzt.

14. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort »Teilfortschreibung« die Worte »und sonstiger Änderung« eingefügt.
- b) Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
- »Für beschließende Ausschüsse gilt § 40 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 der Gemeindeordnung entsprechend.«

15. § 38 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

»Die Verbandsversammlung kann dem Ausschuss weitere Aufgabengebiete als beschließendem oder als beratendem Ausschuss zur dauernden Erledigung übertragen.«

16. In § 42 Satz 1 werden die Worte »sowie der Jahresrechnung« ersetzt durch die Worte » , die Auslegung und die ortsübliche Bekanntgabe des Beschlusses über die Feststellung der Jahresrechnung«.

17. Nach § 54 werden folgende Anlagen 1 und 2 angefügt:

»Anlage 1
(zu § 2 a Abs. 1 und 2)

Der Umweltbericht nach § 2 a Abs. 1 und 2 besteht aus

1. einer Einleitung mit folgenden Angaben:

- a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Entwicklungsplans oder des Regionalplans und
- b) Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden,
2. einer Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 a Abs. 1 ermittelt wurden, mit Angaben der
- a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden,
- b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung,

c) geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und

d) in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Plans zu berücksichtigen sind,

3. folgenden zusätzlichen Angaben:

a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der Vorgehensweise bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse,

b) Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Plans auf die Umwelt und

c) allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage.

Anlage 2

(zu § 2 a Abs. 4)

1. Merkmale des Plans, insbesondere in Bezug auf

a) das Ausmaß, in dem der Plan einen Rahmen setzt;

b) das Ausmaß, in dem der Plan andere Pläne und Programme beeinflusst;

c) die Bedeutung des Plans für die Einbeziehung umweltbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;

d) die für den Plan relevanten umweltbezogenen Probleme;

e) die Bedeutung des Plans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.

2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf

a) die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;

b) den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;

c) die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen);

d) den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen;

e) die Bedeutung und Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten;

- f) national, gemeinschaftlich oder international geschützte Gebiete.«

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart

Das Gesetz über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 882), wird wie folgt geändert:

In § 21 Satz 2 wird die Angabe »§ 43« durch die Angabe »§ 43 Abs. 1« ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Naturschutzgesetzes

Das Naturschutzgesetz vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745, ber. 2006 S. 319) wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe »§ 9 Abs. 2 und 3« durch die Angabe »§ 9 Abs. 2 bis 5« ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte »Regionalverbänden und dem Verband Region Stuttgart« durch die Worte »Trägern der Regionalplanung« ersetzt.
2. In § 42 Abs. 2 Nr. 4 werden die Worte »Richtlinien und« gestrichen.
3. Die Überschrift von § 71 erhält folgende Fassung: »Meldepflichten«.
4. § 80 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort »Bußgeldvorschrift« die Worte »oder auf § 64 Abs. 1 Nr. 2 Naturschutzgesetz in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung« eingefügt.
 - b) Absatz 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

»6. entgegen § 43 Abs. 1 Nr. 3 Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten ohne vernünftigen Grund beeinträchtigt oder zerstört,«
5. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 4

Änderung des Wassergesetzes für Baden-Württemberg

Das Wassergesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 20. Januar 2005 (GBl. S. 219, ber. S. 404), zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313), wird wie folgt geändert:

1. § 45 d wird aufgehoben.
2. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 14. Oktober 2008

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL

PROF. DR. REINHART

RECH

RAU

PROF. DR. FRANKENBERG

PFISTER

HAUK

DR. STOLZ

GÖNNER

DRAUTZ

PROF'IN DR. HÜBNER

Gesetz zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts (LDNOG)

Vom 14. Oktober 2008

Der Landtag hat am 2. Oktober 2008 das folgende Gesetz beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT

- | | |
|------------|---|
| Artikel 1 | Landesdisziplinargesetz (LDG) |
| Artikel 2 | Änderung des Landesbeamtengesetzes |
| Artikel 3 | Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes |
| Artikel 4 | Änderung der Gemeindeordnung |
| Artikel 5 | Änderung des Jugend- und Sozialverbandsgesetzes |
| Artikel 6 | Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg |
| Artikel 7 | Änderung der Landkreisordnung |
| Artikel 8 | Änderung des Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes für Baden-Württemberg |
| Artikel 9 | Änderung des ADV-Zusammenarbeitsgesetzes |
| Artikel 10 | Änderung des Akademiengesetzes |
| Artikel 11 | Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg |
| Artikel 12 | Änderung des Landeshochschulgesetzes |
| Artikel 13 | Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes |
| Artikel 14 | Änderung des Landesrichtergesetzes |
| Artikel 15 | Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) |
| Artikel 16 | Änderung des Gesetzes über die Landeskreditbank Baden-Württemberg |
| Artikel 17 | Änderung des Markscheidengesetzes |
| Artikel 18 | Gesetz über die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg |
| Artikel 19 | Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Zentren für Psychiatrie |
| Artikel 20 | Änderung der Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung |

Artikel 21	Änderung der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung	§ 31	Entfernung aus dem Beamtenverhältnis
Artikel 22	Änderung der Jubiläumsgabenverordnung	§ 32	Kürzung des Ruhegehalts
Artikel 23	Änderung der Verordnung des Wirtschaftsministeriums zur Durchführung des Berufsgerichtsverfahrens nach dem Architektengesetz	§ 33	Aberkennung des Ruhegehalts
		§ 34	Zulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen nach Straf- oder Bußgeldverfahren
Artikel 24	Änderung der ÖbV-Berufsordnung	§ 35	Disziplinarmaßnahmenverbot wegen Zeitablaufs
Artikel 25	Änderung der Verordnung des Sozialministeriums zur Durchführung des berufsgerichtlichen Verfahrens nach dem Kammergesetz	5. Abschnitt – Abschluss	
		§ 36	Beendigung
Artikel 26	Übergangsbestimmungen	§ 37	Einstellung
Artikel 27	Inkrafttreten und Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften	§ 38	Ausspruch von Disziplinarmaßnahmen
		§ 39	Kosten
		§ 40	Aufhebung der Abschlussverfügung
		§ 41	Ausschluss der Disziplinarbefugnis
		§ 42	Verwertungsverbot, Entfernung aus der Personalakte
		Teil 4	Begnadigung
		§ 43	

Artikel 1

Landesdisziplinargesetz (LDG)

Inhaltsübersicht

Teil 1	Allgemeine Bestimmungen
	§ 1 Geltungsbereich
	§ 2 Verfahren
	§ 3 Bezüge, Ruhegehalt
Teil 2	Disziplinarbehörden, Zuständigkeit
	§ 4 Beamte des Landes
	§ 5 Beamte der Gemeinden, der Landkreise und der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
	§ 6 Ruhestandsbeamte
	§ 7 Zuständigkeit
Teil 3	Verfahren
	1. Abschnitt – Einleitung, Gegenstand des Verfahrens
	§ 8 Einleitung von Amts wegen
	§ 9 Einleitung auf Antrag
	§ 10 Ausdehnung, Beschränkung, Wiedereinbeziehung
	2. Abschnitt – Durchführung
	§ 11 Unterrichtung, Belehrung, Anhörung
	§ 12 Ermittlungen
	§ 13 Zusammentreffen mit anderen Verfahren, Aussetzung
	§ 14 Bindung an tatsächliche Feststellungen aus anderen Verfahren
	§ 15 Beweiserhebung
	§ 16 Zeugen und Sachverständige, Augenschein
	§ 17 Herausgabe von Beweisgegenständen, Beschlagnahmen, Durchsuchungen
	§ 18 Niederschriften
	§ 19 Innerdienstliche Informationen
	§ 20 Abschließende Anhörung
	3. Abschnitt – Vorläufige Maßnahmen
	§ 21 Vorläufige, nicht amtsgemäße Verwendung
	§ 22 Vorläufige Dienstenthebung, Einbehaltung von Bezügen oder Ruhegehalt
	§ 23 Form, Rechtswirkungen
	§ 24 Verfall und Nachzahlung einbehaltener Beträge
	4. Abschnitt – Disziplinarmaßnahmen
	§ 25 Arten
	§ 26 Bemessung
	§ 27 Verweis
	§ 28 Geldbuße
	§ 29 Kürzung der Bezüge
	§ 30 Zurückstufung

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Verfolgung von Dienstvergehen, die Beamte und Ruhestandsbeamte des Landes, der Gemeinden, der Landkreise und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts

1. während ihres Beamtenverhältnisses,
2. während eines früheren Dienstverhältnisses als Beamter, Richter, Berufssoldat oder Soldat auf Zeit oder
3. nach der Beendigung eines solchen Dienstverhältnisses (Nummer 1 oder 2)

begangen haben. Frühere Beamte, die Unterhaltsbeiträge nach dem Beamtenversorgungsgesetz beziehen, gelten als Ruhestandsbeamte, ihre Versorgungsbezüge als Ruhegehalt; dies gilt nicht, soweit sie Unterhaltsbeiträge nach § 38 des Beamtenversorgungsgesetzes beziehen.

(2) Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes über Beamte auch auf Ruhestandsbeamte Anwendung.

§ 2

Verfahren

Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, finden das Landesverwaltungsverfahrensgesetz und, sofern das Verwaltungsgericht in dem Verfahren mitwirkt, die Verwaltungsgerichtsordnung und die zu ihrer Ausführung ergangenen Rechtsvorschriften Anwendung.

§ 3

Bezüge, Ruhegehalt

(1) Monatliche Bezüge im Sinne dieses Gesetzes sind die Summe der Dienst- und Anwärterbezüge sowie Sonderzu-

schläge nach § 1 Abs. 2 und 3 Nr. 1 und § 72 des Bundesbesoldungsgesetzes, bei begrenzter Dienstfähigkeit die Besoldung nach § 72a des Bundesbesoldungsgesetzes, jeweils ohne Familienzuschlag. Die monatlichen Bezüge von Beamten, die Gebühren beziehen, berechnen sich als Durchschnitt der Gesamtbezüge (Gebühren abzüglich etwaiger Staatsanteile zuzüglich etwaiger Bezüge) der letzten sechs vollen Kalendermonate, bevor eine vorläufige Dienstenthebung wirksam oder eine Disziplinarmaßnahme ausgesprochen wurde.

(2) Wird das Ruhegehalt nach den Vorschriften dieses Gesetzes gemindert, bleiben die auf dem Familienzuschlag beruhenden Teile außer Ansatz.

Teil 2

Disziplinarbehörden, Zuständigkeit

§ 4

Beamte des Landes

Für die Beamten des Landes ist

1. oberste Disziplinarbehörde die oberste Dienstbehörde,
2. höhere Disziplinarbehörde
 - a) die Ernennungsbehörde,
 - b) wenn nach Buchstabe a der Ministerpräsident zuständig wäre, die oberste Dienstbehörde,
3. untere Disziplinarbehörde der Dienstvorgesetzte.

Jedes Ministerium kann durch Rechtsverordnung für die Beamten seines Geschäftsbereichs die höheren und unteren Disziplinarbehörden abweichend von Satz 1 Nr. 2 und 3 bestimmen.

§ 5

Beamte der Gemeinden, der Landkreise und der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

(1) Für die Beamten der Gemeinden und Landkreise nehmen die Aufgaben der Disziplinarbehörden

1. gegenüber Landräten, Bürgermeistern und Beigeordneten die Rechtsaufsichtsbehörde,
2. im Übrigen der Dienstvorgesetzte wahr.

(2) Für die Beamten der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, nehmen die Aufgaben der Disziplinarbehörden

1. gegenüber dem Leiter der Verwaltung die Aufsichtsbehörde,
2. im Übrigen der Leiter der Verwaltung

wahr. Ist die Leitung der Verwaltung einem Kollegialorgan übertragen oder findet auf Mitglieder des Beschlussorgans einer der in Satz 1 genannten Körperschaften,

Anstalten oder Stiftungen das Landesdisziplinarrecht Anwendung, so nimmt die Aufsichtsbehörde die Aufgaben nach Satz 1 Nr. 1 gegenüber den einzelnen Mitgliedern des Organs wahr.

§ 6

Ruhestandsbeamte

Disziplinarbehörden für die Ruhestandsbeamten sind die zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand zuständigen Disziplinarbehörden. Besteht eine Disziplinarbehörde nicht mehr, bestimmt die oberste Dienstbehörde die zuständige Behörde. Besteht die oberste Dienstbehörde nicht mehr, so tritt an ihre Stelle das Ministerium, das für den Bereich zuständig ist, dem der Beamte zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand zugeordnet war.

§ 7

Zuständigkeit

(1) Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, sind die unteren Disziplinarbehörden für die Aufgaben und Befugnisse der Disziplinarbehörden nach diesem Gesetz zuständig.

(2) Aus dienstlichen Gründen können die höheren und obersten Disziplinarbehörden ein Disziplinarverfahren im Einzelfall jederzeit an sich ziehen.

Teil 3

Verfahren

1. Abschnitt

Einleitung, Gegenstand des Verfahrens

§ 8

Einleitung von Amts wegen

(1) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, leitet die Disziplinarbehörde das Disziplinarverfahren ein und macht dies aktenkundig.

(2) Das Verfahren wird nicht eingeleitet, wenn zu erwarten ist, dass eine Disziplinarmaßnahme nach § 34 nicht ausgesprochen werden darf, oder wenn feststeht, dass eine Disziplinarmaßnahme aus sonstigen Gründen nicht in Betracht kommt. Die Gründe sind aktenkundig zu machen und dem Beamten bekannt zu geben. Das Verfahren wird auch nicht eingeleitet, wenn gegen einen Beamten auf Probe oder auf Widerruf Ermittlungen nach § 43 Abs. 1 Satz 2 und 3 oder § 44 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes eingeleitet worden sind.

(3) Von der Einleitung des Verfahrens kann vorläufig abgesehen werden, solange die Voraussetzungen für eine Aussetzung nach § 13 vorliegen. Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen.

(4) Hat der Beamte mehrere Ämter inne, die im Verhältnis von Haupt- und Nebenamt stehen, leitet die für das Hauptamt zuständige Disziplinarbehörde das Verfahren ein. Stehen die Ämter nicht im Verhältnis von Haupt- und Nebenamt, unterrichten die Disziplinarbehörden einander über die Absicht, das Verfahren einzuleiten. Wegen desselben Sachverhalts darf ein weiteres Disziplinarverfahren gegen den Beamten nicht eingeleitet werden.

(5) Beurlaubung, Abordnung und Zuweisung lassen die Zuständigkeit unberührt. Während einer Abordnung begangene Dienstvergehen werden von der für die Beamten der aufnehmenden Behörde zuständigen Disziplinarbehörde verfolgt, wenn die andere Disziplinarbehörde die Verfolgung nicht an sich zieht.

§ 9

Einleitung auf Antrag

Der Beamte kann bei der Disziplinarbehörde die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich beantragen. Der Antrag darf nur abgelehnt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, nicht vorliegen. Die Entscheidung ist dem Beamten schriftlich bekannt zu geben. § 8 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 10

Ausdehnung, Beschränkung, Wiedereinbeziehung

(1) Das Verfahren kann auf weitere Handlungen ausgedehnt werden, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen.

(2) Aus dem Verfahren können Handlungen ausgeschieden werden, die für die Bemessung der Disziplinarmaßnahme voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen. Ausgeschiedene Handlungen können wieder einbezogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Beschränkung entfallen sind.

(3) Ausdehnung, Beschränkung und Wiedereinbeziehung sind aktenkundig zu machen.

(4) Die Maßnahmen sind längstens bis zum Erlass der Abschlussverfügung zulässig. Nicht wieder einbezogene Handlungen können nicht Gegenstand eines anderen Disziplinarverfahrens sein.

2. Abschnitt

Durchführung

§ 11

Unterrichtung, Belehrung, Anhörung

(1) Der Beamte ist über die Einleitung, Ausdehnung und Beschränkung des Verfahrens sowie die Wiedereinbeziehung von Handlungen in das Verfahren zu unterrichten, sobald dies möglich ist, ohne die Aufklärung des Sachverhalts zu gefährden.

(2) Bei der Unterrichtung über die Einleitung oder Ausdehnung ist dem Beamten zu eröffnen, welches Dienstvergehen ihm zur Last gelegt wird. Er ist darauf hinzuweisen, dass es ihm freisteht, sich mündlich oder schriftlich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und sich jederzeit eines Bevollmächtigten oder Beistands zu bedienen. Er ist ferner darauf hinzuweisen, dass er zu seiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen kann.

(3) Für die Äußerung wird dem Beamten schriftlich eine angemessene Frist gesetzt. Ist der Beamte aus zwingenden Gründen gehindert, die Frist einzuhalten, und hat er dies unverzüglich mitgeteilt, ist die Frist zu verlängern.

(4) § 44 a der Verwaltungsgerichtsordnung findet Anwendung. Ist die Belehrung nach Absatz 2 unterblieben oder unrichtig erfolgt, darf die Aussage des Beamten nur mit dessen Zustimmung zu seinem Nachteil verwertet werden. Satz 2 gilt entsprechend für Anhörungen des Beamten zu möglichen Dienstvergehen vor Einleitung des Verfahrens, wenn er bei der ersten Anhörung im Verfahren vom Recht Gebrauch macht, nicht zur Sache auszusagen.

§ 12

Ermittlungen

Die belastenden, die entlastenden und die weiteren für die Bemessung der Disziplinarmaßnahme bedeutsamen Umstände sind zu ermitteln.

§ 13

Zusammentreffen mit anderen Verfahren, Aussetzung

(1) Das Disziplinarverfahren kann ausgesetzt werden, wenn in einem anderen gesetzlich geregelten Verfahren eine Frage zu entscheiden ist, die für die Entscheidung im Disziplinarverfahren von wesentlicher Bedeutung ist. Die Aussetzung unterbleibt, wenn begründete Zweifel am Sachverhalt nicht bestehen oder das andere Verfahren aus einem Grund nicht betrieben werden kann, der in der Person des Beamten liegt.

(2) Das Disziplinarverfahren kann jederzeit wieder aufgenommen werden. Es ist unverzüglich wieder aufzunehmen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 eintreten oder das andere Verfahren unanfechtbar abgeschlossen ist.

(3) Sind gegen einen Beamten auf Probe oder auf Widerruf Ermittlungen nach § 43 Abs. 1 Satz 2 und 3 oder § 44 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes eingeleitet worden, wird das Disziplinarverfahren bis zur Entscheidung über die Entlassung ausgesetzt.

(4) Der Beamte ist über Aussetzung und Wiederaufnahme des Verfahrens zu unterrichten. § 44 a der Verwaltungsgerichtsordnung findet Anwendung.

§ 14

*Bindung an tatsächliche Feststellungen
aus anderen Verfahren*

(1) Die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Straf- oder Bußgeldverfahren oder einer unanfechtbaren Entscheidung über den Verlust der Bezüge wegen schuldhaften Fernbleibens vom Dienst (§ 9 des Bundesbesoldungsgesetzes) sind im Disziplinarverfahren, das denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat, bindend. Sind Feststellungen offenkundig unrichtig, hat die Disziplinarbehörde erneut zu ermitteln; die Gründe sind aktenkundig zu machen und dem Beamten mitzuteilen.

(2) Die in einem anderen gesetzlich geregelten Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen können der Entscheidung im Disziplinarverfahren ohne weitere Prüfung zu Grunde gelegt werden.

§ 15

Beweiserhebung

(1) Die erforderlichen Beweise sind zu erheben. Insbesondere können

1. schriftliche dienstliche Auskünfte eingeholt,
2. Zeugen und Sachverständige vernommen oder ihre schriftliche Äußerung eingeholt,
3. Urkunden und Akten beigezogen sowie
4. der Augenschein eingenommen werden.

(2) Niederschriften über Aussagen von Personen, die in einem anderen gesetzlich geregelten Verfahren vernommen worden sind, sowie Niederschriften über einen richterlichen Augenschein können ohne weitere Beweiserhebung verwertet werden.

(3) Einem Beweis Antrag des Beamten ist stattzugeben, soweit der Beweis für die Tatfrage, die Schuldfrage oder die Bemessung der Disziplinarmaßnahme von Bedeutung sein kann, es sei denn, dass

1. die Erhebung des Beweises unzulässig,
2. das Beweismittel unerreichbar oder
3. die zu beweisende Tatsache offenkundig, schon erwiesen oder für die Entscheidung unerheblich ist oder als wahr unterstellt werden kann.

§ 16

Zeugen und Sachverständige, Augenschein

(1) Zeugen sind zur Aussage, Sachverständige zur Erstattung von Gutachten verpflichtet. §§ 48, 50, 51 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, §§ 52 bis 57, 68, 69, 70 Abs. 1 Satz 1, § 72 in Verbindung mit §§ 48, 51 Abs. 2, §§ 68, 69 sowie §§ 74 bis 76, 77 Abs. 1 Satz 1 und § 406 f der Strafprozessordnung gelten entsprechend. Soweit eine Aussagegenehmigung erforderlich ist, gilt sie Beschäftigten des Dienstherrn des Beamten als erteilt; sie kann unter den

Voraussetzungen des § 80 Abs. 1 oder 3 des Landesbeamtengesetzes ganz oder teilweise widerrufen werden.

(2) Dem Beamten ist Gelegenheit zu geben, an der Vernehmung teilzunehmen und hierbei sachdienliche Fragen zu stellen. Auf die Verlegung eines Termins wegen Verhinderung besteht kein Anspruch. Der Beamte kann, auch gemeinsam mit dem Bevollmächtigten, von der Teilnahme ausgeschlossen werden, soweit dies aus wichtigem Grund, insbesondere mit Rücksicht auf den Zweck der Ermittlungen oder zum Schutz der Rechte Dritter, erforderlich ist. Für die Einnahme des Augenscheins gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(3) Das Verwaltungsgericht kann um die Vernehmung ersucht werden bei

1. Zeugen oder Sachverständigen, die ohne Vorliegen eines der in den §§ 52 bis 55 und § 76 der Strafprozessordnung bezeichneten Gründe die Aussage oder die Erstattung des Gutachtens verweigern,
2. Zeugen,
 - a) die minderjährig sind,
 - b) für welche die Zeugenaussage eine besondere Belastung darstellt oder
 - c) bei denen aus gesundheitlichem oder anderem wichtigen Grund eine Sicherung des Beweises angezeigt ist.

Das Ersuchen darf nur vom Leiter der Disziplinarbehörde, seinem allgemeinen Vertreter oder einem beauftragten Beschäftigten, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, gestellt werden. In dem Ersuchen sind der Gegenstand der Vernehmung darzulegen sowie die Namen und Anschriften der Beteiligten anzugeben. Über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung entscheidet das Gericht durch unanfechtbaren Beschluss. Es führt die Vernehmung durch. Wird der Beamte von der Vernehmung ausgeschlossen, soll sie ihm zeitgleich in Bild und Ton übertragen werden.

§ 17

*Herausgabe von Beweisgegenständen,
Beschlagnahmen, Durchsuchungen*

(1) Für die Sicherstellung und Herausgabe von Gegenständen, die als Beweismittel für die Ermittlungen von Bedeutung sein können, sowie für Beschlagnahmen und Durchsuchungen gelten § 33 Abs. 2 bis 4, § 36 Abs. 2 Satz 1, § 94 Abs. 1 und 2, §§ 95 bis 97, § 98 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 4, § 102, § 103 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 104, § 105 Abs. 2 und 3 sowie §§ 106 bis 110 der Strafprozessordnung entsprechend.

(2) Beschlagnahmen und Durchsuchungen ordnet das Verwaltungsgericht auf Antrag der Disziplinarbehörde an; § 16 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Bei Gefahr im Verzug kann die Disziplinarbehörde die Anordnung treffen; die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Die Disziplinarbehörde führt die Maßnahmen durch; § 60 Abs. 4 des Polizeigesetzes findet Anwendung.

(3) Durch die Absätze 1 und 2 wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 18

Niederschriften

(1) Über Anhörungen und Beweiserhebungen sind Niederschriften zu erstellen. § 168a der Strafprozessordnung gilt entsprechend. Bei der Einholung von schriftlichen dienstlichen Auskünften sowie der Beiziehung von Urkunden und Akten genügt die Fertigung eines Aktenvermerks.

(2) Der Beamte erhält Abschriften der Niederschriften und wird über die Einholung oder Beiziehung unterrichtet, sobald dies möglich ist, ohne die Aufklärung des Sachverhalts zu gefährden. §§ 45 und 46 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.

§ 19

Innerdienstliche Informationen

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten, insbesondere die Vorlage von Personalakten sowie Auskünfte hieraus, an eine mit dem Verfahren befasste Stelle ist zulässig, wenn besondere bundes- oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelungen nicht entgegenstehen und die Übermittlung unter Berücksichtigung der Belange des Beamten, anderer Betroffener und der übermittelnden Stelle zur Durchführung des Verfahrens erforderlich ist.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten durch eine mit dem Verfahren befasste Stelle an andere öffentliche Stellen ist zulässig, soweit dies zur Durchführung des Verfahrens, im Hinblick auf die künftige Übertragung von Aufgaben oder Ämtern an den Beamten, zur Ausübung der Dienstaufsicht oder im Einzelfall aus besonderen dienstlichen Gründen unter Berücksichtigung der Belange des Beamten und anderer Betroffener erforderlich ist.

§ 20

Abschließende Anhörung

Nach Abschluss der Ermittlungen ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern; § 11 Abs. 3 gilt entsprechend. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Verfahren nach § 37 Abs. 2 eingestellt werden soll.

3. Abschnitt

Vorläufige Maßnahmen

§ 21

Vorläufige, nicht amtsgemäße Verwendung

Ab Einleitung des Disziplinarverfahrens kann die Disziplinarbehörde dem Beamten vorläufig eine in Bezug auf sein Amt geringerwertige Tätigkeit übertragen, wenn

er voraussichtlich zurückgestuft wird und eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung dem Dienstherrn oder der Allgemeinheit nicht zugemutet werden kann. Die Tätigkeit hat mindestens dem Amt zu entsprechen, in das der Beamte voraussichtlich zurückgestuft wird. § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bleibt unberührt.

§ 22

Vorläufige Dienstenhebung, Einbehaltung von Bezügen oder Ruhegehalt

(1) Ab Einleitung des Disziplinarverfahrens kann die Disziplinarbehörde den Beamten vorläufig des Dienstes entheben, wenn

1. er voraussichtlich aus dem Beamtenverhältnis entfernt oder ihm das Ruhegehalt aberkannt wird oder
2. andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen wesentlich beeinträchtigt würden und die Enthebung im Hinblick auf die Bedeutung der Sache und die zu erwartende Disziplinarmaßnahme verhältnismäßig ist.

§§ 78 und 144 des Landesbeamtengesetzes bleiben unberührt.

(2) Wird der Beamte nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 vorläufig des Dienstes enthoben, kann die Disziplinarbehörde verfügen, dass bis zu 50 Prozent der monatlichen Bezüge einbehalten werden.

(3) Wird dem Ruhestandsbeamten voraussichtlich das Ruhegehalt aberkannt, kann die Disziplinarbehörde ab Einleitung des Disziplinarverfahrens verfügen, dass bis zu 30 Prozent des monatlichen Ruhegehalts einbehalten werden.

§ 23

Form, Rechtswirkungen

(1) Verfügungen über vorläufige Maßnahmen sind mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Beamten oder Ruhestandsbeamten zuzustellen. Vorläufige, nicht amtsgemäße Verwendung und vorläufige Dienstenhebung werden mit der Zustellung, die Einbehaltung von Bezügen oder Ruhegehalt mit Ablauf des Monats der Zustellung wirksam und vollziehbar.

(2) Für die vorläufige Dienstenhebung und die Einbehaltung von Bezügen gilt § 31 Abs. 1 Satz 4 und 6, für die Einbehaltung von Ruhegehalt § 33 Abs. 1 Satz 4 entsprechend.

(3) Amtsbezogene Aufwandsentschädigungen entfallen, solange der Beamte des Dienstes enthoben ist.

(4) Wird der Beamte vorläufig des Dienstes enthoben, während er schuldhaft dem Dienst fernbleibt, dauert der nach § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes begründete Verlust der Bezüge fort. Er endet in dem Zeitpunkt, in dem der Beamte seinen Dienst aufgenommen hätte, wenn er hieran nicht durch die vorläufige Dienstenhebung gehindert worden wäre. Der Zeitpunkt ist von der Disziplinarbehörde festzustellen und dem Beamten mitzuteilen.

(5) Die Disziplinarbehörde kann vorläufige Maßnahmen jederzeit ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit aufheben. Vorläufige Maßnahmen enden spätestens mit dem unanfechtbaren Abschluss des Disziplinarverfahrens.

§ 24

Verfall und Nachzahlung einbehaltener Beträge

(1) Die nach § 22 Abs. 2 oder 3 einbehaltenen Beträge verfallen, wenn

1. der Beamte aus dem Beamtenverhältnis entfernt oder ihm das Ruhegehalt aberkannt worden ist,
2. in einem Strafverfahren wegen desselben Sachverhalts eine Strafe verhängt worden ist, die den Verlust der Rechte als Beamter oder Ruhestandsbeamter zur Folge hat,
3. das Disziplinarverfahren nach § 36 Abs. 1 geendet hat und die Disziplinarbehörde feststellt, dass die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts gerechtfertigt gewesen wäre.

(2) Andernfalls sind die einbehaltenen Beträge nachzuzahlen. Einkünfte aus Nebentätigkeiten, die der Beamte während der vorläufigen Dienstenthebung aufgenommen hat, sind anzurechnen, wenn ein Dienstvergehen erwiesen ist. Der Beamte ist verpflichtet, über solche Nebentätigkeiten und die Höhe solcher Einkünfte Auskunft zu geben. Die Vorschriften über die Ablieferungspflicht bleiben unberührt.

4. Abschnitt

Disziplinarmaßnahmen

§ 25

Arten

(1) Disziplinarmaßnahmen gegen Beamte sind Verweis, Geldbuße, Kürzung der Bezüge, Zurückstufung und Entfernung aus dem Beamtenverhältnis. Bei Beamten auf Probe und Beamten auf Widerruf sind nur Verweis und Geldbuße, bei Ehrenbeamten nur Verweis, Geldbuße und Entfernung aus dem Beamtenverhältnis zulässig. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 und 3 sowie § 44 Satz 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes bleiben unberührt.

(2) Disziplinarmaßnahmen gegen Ruhestandsbeamte sind Kürzung des Ruhegehalts und Aberkennung des Ruhegehalts.

§ 26

Bemessung

(1) Disziplinarmaßnahmen sind nach den Vorschriften der §§ 27 bis 35 zu bemessen. Das Persönlichkeitsbild des Beamten ist zu berücksichtigen.

(2) Darf eine andere Disziplinarmaßnahme berücksichtigt werden, kann auch eine schärfere als die nach der Schwere des Dienstvergehens zulässige Disziplinarmaßnahme ausgesprochen werden.

§ 27

Verweis

Hat der Beamte durch ein leichtes Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit in die pflichtgemäße Amtsführung geringfügig beeinträchtigt, kann ihm, um ihn zur Pflichterfüllung anzuhaltend, eine ausdrücklich als Verweis bezeichnete, schriftliche Rüge erteilt werden.

§ 28

Geldbuße

(1) Hat der Beamte durch ein leichtes Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit in die pflichtgemäße Amtsführung nicht nur geringfügig beeinträchtigt, kann ihm, um ihn zur Pflichterfüllung anzuhaltend, auferlegt werden, einen bestimmten Geldbetrag an den Dienstherrn zu zahlen (Geldbuße). Die Geldbuße darf die Höhe der monatlichen Bezüge, bei Ehrenbeamten die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung, bei Beamten, die keine monatlichen Bezüge erhalten, 500 Euro nicht überschreiten.

(2) Die Geldbuße kann von den Bezügen oder dem Ruhegehalt abgezogen werden.

§ 29

Kürzung der Bezüge

(1) Hat der Beamte durch ein mittelschweres Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit in die pflichtgemäße Amtsführung erheblich beeinträchtigt, können, um ihn zur Pflichterfüllung anzuhaltend, seine monatlichen Bezüge um höchstens 20 Prozent für längstens drei Jahre anteilig vermindert werden (Kürzung der Bezüge). Bei der Bestimmung des Anteils sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beamten zu berücksichtigen; jener kann für verschieden lange Zeiträume verschieden hoch festgesetzt werden. Die Kürzung erstreckt sich auf die Bezüge aus allen Ämtern, die der Beamte bei ihrem Beginn innehat. Bei der Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften bleibt die Kürzung der Bezüge unberücksichtigt.

(2) Die Kürzung beginnt mit dem Kalendermonat, der auf den Eintritt ihrer Unanfechtbarkeit folgt. Tritt der Beamte vor Eintritt der Unanfechtbarkeit in den Ruhestand, gilt eine entsprechende Kürzung des Ruhegehalts als festgesetzt. Tritt der Beamte später in den Ruhestand, wirkt die Kürzung mit dem festgesetzten Anteil und für den restlichen Zeitraum auf sein Ruhegehalt fort. Sterbe-, Witwen- und Waisengeld werden nicht gekürzt.

(3) Der Vollzug der Kürzung wird gehemmt, solange der Beamte ohne Bezüge beurlaubt ist. Er kann während seiner Beurlaubung jeweils den monatlichen Kürzungsbetrag vorab an den Dienstherrn entrichten; die Dauer der Kürzung verringert sich entsprechend.

(4) Für die Dauer der Kürzung ist eine Beförderung ausgeschlossen. Der Zeitraum kann verkürzt werden, soweit das mit Rücksicht auf die Dauer des Verfahrens angezeigt ist.

(5) Die Rechtsfolgen der Kürzung erstrecken sich auch auf ein neues Beamtenverhältnis. Einstellung und Anstellung in einem höheren Amt stehen der Beförderung gleich.

§ 30

Zurückstufung

(1) Hat der Beamte durch ein mittelschweres Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit in die pflichtgemäße Amtsführung nachhaltig erschüttert, kann er, um zur Pflichterfüllung angehalten zu werden oder weil sein Verbleiben im bisherigen Amt dem Dienstherrn oder der Allgemeinheit nicht zugemutet werden kann, in ein anderes Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt versetzt werden (Zurückstufung). Mit der Zurückstufung verliert der Beamte auch den Anspruch auf die Bezüge aus dem bisherigen Amt und das Recht, die bisherige Amtsbezeichnung zu führen. Soweit nichts anderes bestimmt wird, verliert der Beamte alle Neben- und Ehrenämter, die er wegen des bisherigen Amtes oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstherrn übernommen hatte; die Genehmigungen derartiger Nebenbeschäftigungen erlöschen. Solange der Beamte nach Absatz 2 nicht befördert werden darf, gilt § 29 Abs. 1 Satz 4 entsprechend.

(2) Der Beamte darf frühestens fünf Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit befördert werden. Der Zeitraum kann verkürzt werden, soweit das mit Rücksicht auf die Dauer des Verfahrens angezeigt ist.

(3) Die Rechtsfolgen der Zurückstufung erstrecken sich auch auf ein neues Beamtenverhältnis. Einstellung oder Anstellung in einem höheren Amt stehen der Beförderung gleich.

§ 31

Entfernung aus dem Beamtenverhältnis

(1) Hat der Beamte durch ein schweres Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit in die pflichtgemäße Amtsführung endgültig verloren, wird er aus dem Beamtenverhältnis entfernt. Mit der Entfernung endet das Beamtenverhältnis. Der Beamte verliert auch den Anspruch auf Bezüge und Versorgung sowie die Befugnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen und die Dienstkleidung zu tragen. Die Entfernung erstreckt sich

auf alle Ämter, die der Beamte im Zeitpunkt der Zustellung der Disziplinarverfügung innehat. Der Beamte verliert auch die Rechte aus einem früheren Dienstverhältnis, wenn die Entfernung wegen eines Dienstvergehens in dem früheren Dienstverhältnis ausgesprochen wird. Wird die Entfernung nur wegen eines in einem Ehrenamt oder im Zusammenhang mit ihm begangenen Dienstvergehens ausgesprochen, kann sie auf das Ehrenamt und die in Verbindung mit ihm übernommenen Nebentätigkeiten beschränkt werden.

(2) Bis zum unanfechtbaren Abschluss des Disziplinarverfahrens wird der Beamte des Dienstes enthoben, ein Teil der monatlichen Bezüge wird einbehalten. Der Einbehalt soll in den ersten drei Monaten 20 Prozent, in den weiteren sechs Monaten 35 Prozent, danach 50 Prozent der monatlichen Bezüge betragen. Wird bereits ein Teil der monatlichen Bezüge nach § 22 Abs. 2 einbehalten, soll dieser Einbehalt nicht unterschritten werden. Dem Beamten ist der unpfändbare Teil der monatlichen Bezüge zu belassen. Tritt der Beamte vor Eintritt der Unanfechtbarkeit der Verfügung in den Ruhestand, wird ein Teil des Ruhegehalts einbehalten; die Höhe des Einbehalts bestimmt sich nach § 33 Abs. 2 Satz 2 bis 4. Die Dienstenthebung wird mit der Zustellung, die Einbehaltung von Bezügen oder Ruhegehalt mit Ablauf des Monats der Zustellung wirksam und vollziehbar. Für Verfall und Nachzahlung der einbehaltenen Beträge gilt § 24 entsprechend. Verfallen die einbehaltenen Beträge, hat der Beamte auch die seit der Zustellung gezahlten Beträge zu erstatten, soweit diese den nach Satz 4 zu belassenden Betrag überstiegen haben.

(3) Wer aus dem Beamtenverhältnis entfernt oder gegen wen in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Gemeinschaft, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist, kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen wieder zum Beamten ernannt werden. Die Ernennung ist frühestens nach Ablauf von fünf Jahren seit der Unanfechtbarkeit der Disziplinarverfügung zulässig.

§ 32

Kürzung des Ruhegehalts

Hat der Ruhestandsbeamte ein mittelschweres Dienstvergehen begangen, das geeignet ist, das Ansehen des öffentlichen Dienstes oder des Berufsbeamtentums erheblich zu beeinträchtigen, kann, um ihn zur Pflichterfüllung anzuhalten, sein monatliches Ruhegehalt um höchstens ein Fünftel für längstens drei Jahre anteilig vermindert werden (Kürzung des Ruhegehalts). Wurde das Dienstvergehen ganz oder teilweise während des Beamtenverhältnisses begangen, darf die Disziplinarmaßnahme auch ausgesprochen werden, um Beamte und Ruhestandsbeamte angemessen gleich zu behandeln. Die Kürzung

erstreckt sich auf das Ruhegehalt aus allen Ämtern, die der Ruhestandsbeamte bei Eintritt in den Ruhestand innegehabt hat. § 29 Abs. 1 Satz 2 und 4, Abs. 2 Satz 1 und 4 sowie Abs. 5 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 33

Aberkennung des Ruhegehalts

(1) Hat der Ruhestandsbeamte ein schweres Dienstvergehen begangen, das geeignet ist, das Ansehen des öffentlichen Dienstes oder des Berufsbeamtentums so zu beeinträchtigen, dass dem Dienstherrn oder der Allgemeinheit ein Fortbestehen des Versorgungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann, wird ihm das Ruhegehalt aberkannt. Wurde das Dienstvergehen ganz oder teilweise während des Beamtenverhältnisses begangen, wird dem Ruhestandsbeamten das Ruhegehalt auch aberkannt, wenn er als Beamter aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen wäre. Mit der Aberkennung verliert der Ruhestandsbeamte den Anspruch auf Versorgung einschließlich der Hinterbliebenenversorgung und die Befugnis, die Amtsbezeichnung und die Titel zu führen, die im Zusammenhang mit dem früheren Amt verliehen wurden. Die Aberkennung erstreckt sich auf alle Ämter, die der Ruhestandsbeamte bei Eintritt in den Ruhestand innegehabt hat. § 31 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend.

(2) Bis zum unanfechtbaren Abschluss des Disziplinarverfahrens wird ein Teil des monatlichen Ruhegehalts einbehalten. Der Einbehalt soll in den ersten drei Monaten 10 Prozent, in den weiteren sechs Monaten 20 Prozent, danach 30 Prozent des monatlichen Ruhegehalts betragen. Wird bereits ein Teil des monatlichen Ruhegehalts nach § 22 Abs. 3 einbehalten soll dieser Einbehalt nicht unterschritten werden. Dem Beamten ist der unpfändbare Teil des monatlichen Ruhegehalts zu belassen. Die Einbehaltung wird mit Ablauf des Monats der Zustellung der Verfügung wirksam und vollziehbar. Für Verfall und Nachzahlung des einbehaltenen Ruhegehalts gilt § 24 entsprechend. Verfällt das einbehaltene Ruhegehalt, hat der Beamte auch das seit der Zustellung gezahlte Ruhegehalt zu erstatten, soweit dieses den nach Satz 4 zu belassenden Betrag überstiegen hat.

(3) § 31 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 34

Zulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen nach Straf- oder Bußgeldverfahren

(1) Ist gegen den Beamten im Straf- oder Bußgeldverfahren eine Strafe, Geldbuße oder Ordnungsmaßnahme unanfechtbar verhängt worden oder kann eine Tat nach § 153 a Abs. 1 Satz 5 oder Abs. 2 Satz 2 der Strafprozessordnung nach der Erfüllung von Auflagen und Weisungen nicht mehr als Vergehen verfolgt werden, dürfen wegen desselben Sachverhalts

1. ein Verweis nicht,
2. eine Geldbuße, eine Kürzung der Bezüge oder eine Kürzung des Ruhegehalts nur ausgesprochen werden, wenn dies zusätzlich erforderlich ist, um den Beamten zur Pflichterfüllung anzuhalten.

(2) Ist der Beamte im Straf- oder Bußgeldverfahren auf Grund einer Prüfung des Sachverhalts rechtskräftig freigesprochen worden, darf wegen dieses Sachverhalts eine Disziplinarmaßnahme nicht ausgesprochen werden. Dies gilt nicht, soweit der Sachverhalt eine Handlung umfasst, die ein Dienstvergehen darstellt, aber den Tatbestand einer Straf- oder Bußgeldvorschrift nicht erfüllt.

§ 35

Disziplinarmaßnahmeverbot wegen Zeitablaufs

(1) Ein Verweis darf zwei, eine Geldbuße drei, eine Kürzung der Bezüge oder des Ruhegehalts fünf und eine Zurückstufung sieben Jahre nach der Vollendung eines Dienstvergehens nicht mehr ausgesprochen werden.

(2) Die Fristen werden unterbrochen, wenn das Disziplinarverfahren eingeleitet, ausgedehnt oder vorläufig nicht eingeleitet wird oder Ermittlungen gegen Beamte auf Probe oder auf Widerruf nach § 43 Abs. 1 Satz 2 und 3 und § 44 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes angeordnet oder ausgedehnt werden und dies jeweils aktenkundig gemacht wird.

(3) Die Fristen sind gehemmt, solange das Verfahren vorläufig nicht eingeleitet oder ausgesetzt und dies jeweils aktenkundig gemacht ist. Die Fristen sind auch gehemmt, solange der Personalrat beim Erlass der Disziplinarverfügung mitwirkt, wegen desselben Sachverhalts ein Straf- oder Bußgeldverfahren geführt wird oder eine Klage aus dem Beamtenverhältnis rechtshängig ist.

5. Abschnitt

Abschluss

§ 36

Beendigung

(1) Das Verfahren ist beendet, wenn

1. der Beamte oder Ruhestandsbeamte gestorben ist,
2. das Beamtenverhältnis durch Entlassung, Verlust der Beamtenrechte oder Entfernung unanfechtbar beendet ist oder
3. der Ruhestandsbeamte seine Rechte nach § 59 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes unanfechtbar verloren hat.

(2) Die Beendigung des Verfahrens ist aktenkundig zu machen. Über die Kosten ist zu entscheiden, wenn dies beantragt wird oder sonst geboten ist.

§ 37

Einstellung

(1) Das Verfahren wird eingestellt, wenn

1. ein Dienstvergehen nicht erwiesen ist,
2. ein Dienstvergehen zwar erwiesen ist, aber eine Disziplinarmaßnahme nicht angezeigt erscheint,
3. eine Disziplinarmaßnahme nach § 34 oder § 35 nicht ausgesprochen werden darf oder
4. das Verfahren oder eine Disziplinarmaßnahme aus sonstigen Gründen unzulässig ist.

(2) Hat das Verfahren ein leichtes oder mittelschweres Dienstvergehen zum Gegenstand und ist das Verschulden des Beamten gering, kann die Disziplinarbehörde mit Zustimmung des Beamten das Verfahren befristet aussetzen und diesem auferlegen, bis zum Ablauf der Frist

1. zur Wiedergutmachung des durch die Handlung entstandenen Schadens eine bestimmte Leistung zu erbringen oder
2. einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder des Dienstherrn zu zahlen.

Es können mehrere Auflagen nebeneinander erteilt werden. Die Auflage muss geeignet sein, den Beamten zur Pflichterfüllung anzuhalten. Sie kann nachträglich aufgehoben oder mit Zustimmung des Beamten auferlegt oder geändert werden. Sie ist nicht vollstreckbar. Wird die Auflage nicht fristgerecht erfüllt, ist das Verfahren unverzüglich wieder aufzunehmen; Leistungen, die zur Erfüllung der Auflage erbracht wurden, werden nicht erstattet. Wird die Auflage fristgerecht erfüllt, stellt die Disziplinarbehörde das Verfahren ein.

(3) Ist das Verfahren innerhalb von sechs Monaten seit der Einleitung nicht abgeschlossen, kann der Beamte bei dem Verwaltungsgericht beantragen, eine Frist zum Abschluss des Verfahrens zu bestimmen. Liegt ein zureichender Grund für den fehlenden Abschluss nicht vor, bestimmt das Gericht eine Frist, in der das Verfahren abzuschließen ist. Andernfalls lehnt es den Antrag ab. Die Frist kann auf Antrag des Dienstherrn verlängert werden, wenn dieser sie aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, voraussichtlich nicht einhalten kann. Wird das Verfahren innerhalb der Frist nicht abgeschlossen, stellt die Disziplinarbehörde es ein.

(4) Die Einstellungsverfügung ist mit Begründung, Kostenentscheidung und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Beamten zuzustellen. Soweit eine Disziplinarmaßnahme erstmals ausgesprochen werden soll, ist die Aufhebung einer Einstellungsverfügung nach Absatz 2 oder 3 nur nach § 40 Abs. 2 zulässig.

§ 38

Ausspruch von Disziplinarmaßnahmen

(1) Disziplinarmaßnahmen werden durch Disziplinarverfügung ausgesprochen. Eine Disziplinarmaßnahme nach §§ 29 bis 33 darf nur ausgesprochen werden, wenn

1. die höhere Disziplinarbehörde der Disziplinarverfügung zugestimmt hat,
2. bei Gemeinden mit bis zu 10 000 Einwohnern die Disziplinarverfügung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt worden ist; § 121 Abs. 2 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.

(2) Die Disziplinarverfügung ist mit Begründung, Kostenentscheidung und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Beamten zuzustellen. In der Begründung sind der persönliche und berufliche Werdegang des Beamten, der Gang des Disziplinarverfahrens, die Tatsachen, die ein Dienstvergehen begründen, und die anderen Tatsachen und Beweismittel darzustellen, die für die Entscheidung bedeutsam sind. Auf die bindenden Feststellungen eines Urteils oder einer Entscheidung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 kann verwiesen werden.

§ 39

Kosten

(1) Die durch das Verfahren entstandenen Kosten werden dem Dienstherrn, dem Beamten und dem Rechtsträger einer Behörde, die nicht Behörde des Dienstherrn ist, aber in dem Verfahren Aufgaben der Disziplinarbehörden wahrgenommen hat, nach den folgenden Vorschriften erstattet.

(2) Wird eine Disziplinarmaßnahme ausgesprochen, trägt der Beamte die Kosten des Verfahrens. Beruht die Maßnahme nur auf einzelnen der ihm zur Last gelegten Handlungen, können die Kosten zwischen dem Beamten und dem Dienstherrn verhältnismäßig geteilt werden.

(3) Wird das Verfahren auf sonstige Weise abgeschlossen, trägt der Dienstherr die Kosten. Ist ein Dienstvergehen erwiesen, können die Kosten dem Beamten ganz oder anteilig auferlegt werden.

(4) Kosten, die durch das Verschulden des Dienstherrn, des Beamten oder des Rechtsträgers nach Absatz 1 entstanden sind, hat jeweils dieser zu tragen. Das Verschulden eines Vertreters ist dem Vertretenen zuzurechnen.

(5) Kosten sind die Auslagen des Dienstherrn, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen des Beamten sowie die Auslagen des Rechtsträgers nach Absatz 1. Hat sich der Beamte eines Bevollmächtigten bedient, sind dessen gesetzliche Gebühren und Auslagen erstattungsfähig.

(6) Die Kosten setzt die Disziplinarbehörde fest, welche die Kostenentscheidung erlassen hat. Die dem Beamten zu erstattenden Kosten werden auf Antrag festgesetzt.

(7) Die gegen den Beamten festgesetzten Kosten können von den Bezügen, dem Ruhegehalt und nachzuzahlenden Beträgen abgezogen werden.

§ 40

Aufhebung der Abschlussverfügung

(1) Auf die Aufhebung einer Einstellungsverfügung, einer Disziplinarverfügung oder einer Kostenentscheidung

dung (Abschlussverfügung) finden die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes über die Aufhebung von Verwaltungsakten Anwendung, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

(2) Eine Abschlussverfügung kann, auch nachdem sie unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben werden, wenn nachträglich

1. ein Urteil nach § 14 Abs. 1 Satz 1 rechtskräftig wird, dessen tatsächliche Feststellungen von den tatsächlichen Feststellungen, auf denen die Verfügung beruht, wesentlich abweichen,
2. der Beamte glaubhaft ein Dienstvergehen eingesteht, das in dem Verfahren nicht festgestellt werden können, oder
3. die Disziplinarbehörde von Tatsachen Kenntnis erhält, nach denen der Beamte wegen der Handlung, die Gegenstand des Verfahrens war, allein oder zusammen mit anderen Handlungen voraussichtlich aus dem Beamtenverhältnis entfernt oder ihm das Ruhegehalt aberkannt werden wird.

(3) Auf Antrag des Beamten sind die Disziplinarverfügung aufzuheben und das Verfahren einzustellen, wenn nachträglich die Voraussetzungen des § 34 eintreten und danach die Disziplinarmaßnahme nicht zulässig wäre. § 51 Abs. 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung. Für die Ablehnung des Antrags gelten § 38 Abs. 2 Satz 1 und § 39 entsprechend.

(4) Die Aufhebung einer Abschlussverfügung ist längstens bis zum Eintritt eines Verwertungsverbots (§ 42) zulässig. Soweit eine Disziplinarmaßnahme erstmals ausgesprochen oder nach Art oder Höhe verschärft werden soll, ist die Aufhebung nur innerhalb von drei Monaten nach Zustellung der Verfügung zulässig; dies gilt nicht für eine Aufhebung nach Absatz 2.

§ 41

Ausschluss der Disziplinarbefugnis

Handlungen, die Gegenstand des Verfahrens waren, können nicht Gegenstand eines anderen Disziplinarverfahrens sein. Dies gilt nicht für Rechte aus früheren Dienstverhältnissen, auf die sich die Abschlussverfügung nicht erstreckt.

§ 42

Verwertungsverbot, Entfernung aus der Personalakte

(1) Ein Verweis darf nach zwei, eine Geldbuße nach drei, eine Kürzung der Bezüge oder des Ruhegehalts nach fünf und eine Zurückstufung nach sieben Jahren bei weiteren Disziplinarmaßnahmen und sonstigen Personalmaßnahmen nicht mehr berücksichtigt werden (Verwertungsverbot). Der Beamte gilt als nicht von der Disziplinarmaßnahme betroffen.

(2) Die Frist beginnt mit der Unanfechtbarkeit der Disziplinarmaßnahme. Sie endet nicht, solange ein gegen den

Beamten eingeleitetes Straf- oder Disziplinarverfahren nicht unanfechtbar abgeschlossen ist, eine andere Disziplinarmaßnahme berücksichtigt werden darf, eine Kürzung der Bezüge oder des Ruhegehalts noch nicht vollzogen oder ein gerichtliches Verfahren über die Beendigung des Beamtenverhältnisses oder über die Geltendmachung von Schadenersatz gegen den Beamten anhängig ist.

(3) Für Disziplinarverfahren, die nicht zu einer Disziplinarmaßnahme geführt haben, tritt ein Verwertungsverbot zwei Jahre nach Abschluss des Verfahrens ein.

(4) Personalaktendaten über den Disziplinarvorgang sind auf Grund des Verwertungsverbots mit Zustimmung des Beamten zu entfernen und zu vernichten. Auf Antrag des Beamten unterbleibt die Entfernung oder erfolgt eine gesonderte Aufbewahrung. Der Antrag ist innerhalb eines Monats zu stellen, nachdem dem Beamten die Entfernungsabsicht mitgeteilt und er auf sein Antragsrecht und die Antragsfrist hingewiesen worden ist. Wird der Antrag nicht gestellt, gilt die Zustimmung als erteilt. Der Tenor einer unanfechtbaren Disziplinarverfügung, durch die eine Zurückstufung ausgesprochen wurde, verbleibt stets in der Personalakte. Das Verwertungsverbot ist bei den in der Personalakte verbleibenden Eintragungen zu vermerken.

Teil 4

Begnadigung

§ 43

(1) Dem Ministerpräsidenten steht das Gnadenrecht in Angelegenheiten nach diesem Gesetz zu. Soweit es sich nicht um schwere Fälle handelt, kann er dieses Recht mit Zustimmung der Landesregierung auf andere Stellen übertragen.

(2) Wird die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts im Gnadenweg aufgehoben, gilt § 68 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes entsprechend.

Artikel 2

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung vom 19. März 1996 (GBL. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBL. S. 313), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte »einer förmlichen Untersuchung nach § 123 Abs. 2 der Landesdisziplinarordnung« durch die Worte »von Ermittlungen nach § 43 Abs. 1 Satz 2« ersetzt.
2. In § 14 Abs. 3 werden das Wort »kann« durch das Wort »soll« und die Worte »aus dem Dienst entfernt oder zum Verlust der Versorgungsbezüge verurteilt« durch die Worte »aus dem Beamtenverhältnis entfernt oder ihm das Ruhegehalt aberkannt« ersetzt.

3. § 34 a wird wie folgt geändert:
- In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte »der Landesdisziplinarordnung« durch die Worte »des Landesdisziplinargesetzes« ersetzt.
 - In Absatz 5 Satz 1 Nr. 4 werden die Worte »einer nur im förmlichen Disziplinarverfahren zulässigen Disziplinarmaßnahme« durch die Worte »mindestens einer Kürzung der Bezüge« ersetzt.
 - In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe »§§ 41 bis 43« durch die Angabe »§§ 41, 42 und § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3, Satz 3 sowie Abs. 2« ersetzt.
4. In § 39 Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort »Dienst« durch das Wort »Beamtenverhältnis« ersetzt.
5. § 43 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 - »1. wenn er eine Handlung begeht, die bei einem Beamten auf Lebenszeit mindestens eine Kürzung der Bezüge zur Folge hätte oder«.
 - Nummer 3 Satz 2 wird gestrichen.
 - Nach dem bisherigen Satz werden folgende neue Sätze 2 und 3 angefügt:

»Die Entlassung nach Satz 1 Nr. 1 ist nur zulässig, nachdem die für die Entlassung zuständige Behörde Ermittlungen durchgeführt hat; § 8 Abs. 1, § 9 Satz 1, § 10 Abs. 1 und 3, § 12, §§ 15 bis 18, §§ 22 bis 24 und § 39 des Landesdisziplinargesetzes gelten entsprechend. Die Entlassung nach Satz 1 Nr. 3 ist nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten zulässig.«
6. § 44 wird wie folgt geändert:
- Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

»Für die Entlassung wegen eines Dienstvergehens gilt § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 entsprechend.«
 - Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
7. In § 69 Abs. 2 wird das Wort »Dienst« jeweils durch das Wort »Beamtenverhältnis« ersetzt.
8. In § 78 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte »das förmliche Disziplinarverfahren« durch die Worte »ein Disziplinarverfahren« ersetzt.
9. § 95 wird wie folgt geändert:
- Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

»(3) Bei einem sonstigen früheren Beamten gilt es als Dienstvergehen, wenn er schuldhaft gegen § 79 oder gegen § 89 verstößt.«
 - Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
10. In § 113 e Abs. 2 Satz 5 werden die Worte »§ 118 der Landesdisziplinarordnung« durch die Worte »§ 42 des Landesdisziplinargesetzes« ersetzt.
11. In § 113 f Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden die Worte »§ 11 der Landesdisziplinarordnung« durch die Worte »§ 31 des Landesdisziplinargesetzes« ersetzt.
12. § 123 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
- wenn es im Strafverfahren zu einer Freiheitsstrafe oder an Stelle einer Freiheitsstrafe zu einer Geldstrafe rechtskräftig verurteilt oder gegen es im Disziplinarverfahren mindestens eine Kürzung der Bezüge unanfechtbar ausgesprochen worden ist«.

Artikel 3

Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Das Landespersonalvertretungsgesetz in der Fassung vom 1. Februar 1996 (GBl. S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313), wird wie folgt geändert:

1. § 75 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

»Absatz 1 Nr. 6 findet keine Anwendung, soweit der Beschäftigte für die Erfüllung von Aufgaben nach dem Landesdisziplinargesetz abgeordnet wird.«

2. In § 80 Abs. 2 Satz 4 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und es wird folgender Halbsatz angefügt:

»§ 72 Abs. 4, 5 und 8 findet keine Anwendung.«

Artikel 4

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 20), wird wie folgt geändert:

1. § 46 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Nicht wählbar ist ferner,

1. wer aus dem Beamtenverhältnis entfernt, wem das Ruhegehalt aberkannt oder gegen wen in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Gemeinschaft, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist oder

2. wer wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die rechtsprechende Gewalt eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hat,

in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren.«

2. § 128 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Über die Erklärung der vorzeitigen Beendigung der Amtszeit entscheidet das Verwaltungsgericht auf Antrag der oberen Rechtsaufsichtsbehörde. Die obere

Rechtsaufsichtsbehörde verfährt entsprechend den Verfahrensvorschriften im Zweiten Abschnitt des Dritten Teils des Landesdisziplinalgesetzes. Die dem Bürgermeister erwachsenen notwendigen Auslagen trägt die Gemeinde.«

Artikel 5

Änderung des Jugend- und Sozialverbandsgesetzes

Das Jugend- und Sozialverbandsgesetz vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 572), geändert durch Gesetz vom 7. März 2006 (GBl. S. 53), wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

2. Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

»Die Verbandsversammlung kann in der Verbandsatzung bestimmen, dass der Leiter der Verwaltung Dienstvorgesetzter der übrigen Verbandsbediensteten ist. Die Aufgaben der obersten und höheren Disziplinarbehörde bleiben dem Verbandsvorsitzenden vorbehalten.«

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg

Das Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg in der Fassung vom 16. April 1996 (GBl. S. 394), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2007 (GBl. S. 296), wird wie folgt geändert:

§ 23 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Die Aufgaben des Dienstvorgesetzten, der obersten Dienstbehörde und der für die Ernennung zuständigen Stelle nimmt der Vorsitzende des Verwaltungsrats wahr. § 5 Abs. 2 Satz 1 des Landesdisziplinalgesetzes bleibt unberührt.«

Artikel 7

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 289), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313), wird wie folgt geändert:

In § 40 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort »Dienst« durch das Wort »Beamtenverhältnis« ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes für Baden-Württemberg

Das Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes für Baden-Württemberg vom 4. Februar 1975 (GBl. S. 93),

zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Oktober 2002 (GBl. S. 386), wird wie folgt geändert:
Artikel 6 wird aufgehoben.

Artikel 9

Änderung des ADV-Zusammenarbeitsgesetzes

Das ADV-Zusammenarbeitsgesetz vom 18. Dezember 1995 (GBl. S. 867), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. April 2003 (GBl. S. 159), wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

»(5) Für die Mitglieder des Vorstands der Datenzentrale, die Beamte sind, und für den Beamten, dem die Aufgaben nach Absatz 4 übertragen wurden, nimmt die Aufgaben des Dienstvorgesetzten, der obersten Dienstbehörde und der für die Ernennung zuständigen Stelle der Vorsitzende des Verwaltungsrats, die Aufgaben der Disziplinarbehörden das Innenministerium wahr.«

Artikel 10

Änderung des Akademiengesetzes

Das Akademiengesetz vom 25. Februar 1992 (GBl. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2007 (GBl. S. 339) wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 3 wird das Wort »Dienst« durch das Wort »Beamtenverhältnis« ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313) wird wie folgt geändert:

§ 104 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 4 wird das Wort »Dienst« durch das Wort »Beamtenverhältnis« ersetzt.

2. In Absatz 5 wird das Wort »Ruhegeldgehalts« durch das Wort »Ruhegehalts« ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Landeshochschulgesetzes

Das Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 4 wird gestrichen. Der bisherige Satz 5 wird neuer Satz 4.

b) Im neuen Satz 4 werden die Worte »Dienstvorgesetzter im Sinne des Disziplinarrechts« durch die Worte »untere Disziplinarbehörde« ersetzt.

2. § 44 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

»(5) Für ein Dienstvergehen nach § 3 Abs. 5 dürfen abweichend von § 35 Abs. 1 des Landesdisziplinargesetzes ein Verweis vier und eine Geldbuße fünf Jahre nach der Vollendung des Dienstvergehens nicht mehr ausgesprochen werden.«

Artikel 13

Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes

Das Universitätsklinik-Gesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 625) wird wie folgt geändert:

§ 11 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 werden die Worte »die in der Landesdisziplinarordnung festgelegten Befugnisse des Dienstvorgesetzten« durch die Worte »der unteren Disziplinarbehörde« ersetzt.

2. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

»(4) Für die Beamten des Universitätsklinikums nimmt der Aufsichtsrat die Aufgaben der obersten und der höheren Disziplinarbehörde wahr.«

Artikel 14

Änderung des Landesrichtergesetzes

Das Landesrichtergesetz in der Fassung vom 22. Mai 2000 (GBl. S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GBl. S. 579), wird wie folgt geändert:

In § 72 werden nach dem Wort »Landesdisziplinarordnung« die Worte »in der Fassung vom 25. April 1991 (GBl. S. 227), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1997 (GBl. S. 522),« eingefügt.

Artikel 15

Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO)

Inhaltsübersicht

Teil 1 Gerichtsverfassung

1. Abschnitt – Allgemeine Vorschriften

- § 1 Aufbau der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit
- § 2 Oberste Dienstaufsichtsbehörde
- § 3 Vertrauensleute
- § 4 Normenkontrollverfahren
- § 5 Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs im ersten Rechtszug
- § 6 Großer Senat beim Verwaltungsgerichtshof

2. Abschnitt – Angelegenheiten nach dem Landesdisziplinargesetz

- § 7 Disziplinarkammern
- § 8 Disziplinarsenat
- § 9 Beamtenbeisitzer
- § 10 Bestellung der Beamtenbeisitzer
- § 11 Ausschluss von der Ausübung des Richteramts
- § 12 Nichteranziehung eines Beamtenbeisitzers
- § 13 Entbindung vom Amt des Beamtenbeisitzers
- § 14 Zuständigkeit

Teil 2 Verfahren, Rechtsmittel, Kosten

1. Abschnitt – Vorverfahren

- § 15 Ausschluss des Vorverfahrens
- § 16 Widerspruchsbehörde bei Verwaltungsakten einer Polizeidienststelle
- § 17 Widerspruchsbehörde bei Verwaltungsakten einer Gemeinde und eines Zweck- oder Schulverbands
- § 18 Widerspruchsbehörde bei Verwaltungsakten in sonstigen Selbstverwaltungsangelegenheiten

2. Abschnitt – Gerichtliches Verfahren, Rechtsmittel und Kosten in Angelegenheiten nach dem Landesdisziplinargesetz

- § 19 Beweisaufnahme
- § 20 Vergleich
- § 21 Entscheidung über die Klage gegen die Abschlussverfügung
- § 22 Kosten

Anlage (zu § 22)

Gebührenverzeichnis in Angelegenheiten nach dem Landesdisziplinargesetz

Teil 1

Gerichtsverfassung

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Aufbau der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit

(1) Das Oberverwaltungsgericht führt die Bezeichnung »Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg«. Es hat seinen Sitz in Mannheim.

(2) Gerichtsbezirke der Verwaltungsgerichte sind der Regierungsbezirk Stuttgart für das »Verwaltungsgericht Stuttgart« mit dem Sitz in Stuttgart, der Regierungsbezirk Karlsruhe für das »Verwaltungsgericht Karlsruhe« mit dem Sitz in Karlsruhe, der Regierungsbezirk Freiburg für das »Verwaltungsgericht Freiburg« mit dem Sitz in Freiburg, der Regierungsbezirk Tübingen für das »Verwaltungsgericht Sigmaringen« mit dem Sitz in Sigmaringen.

(3) Die Zahl der Senate des Verwaltungsgerichtshofs und der Kammern der Verwaltungsgerichte bestimmt das Justizministerium.

§ 2

Oberste Dienstaufsichtsbehörde

Oberste Dienstaufsichtsbehörde für die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist das Justizministerium.

§ 3

Vertrauensleute

Für die Vertrauensleute im Sinne des § 26 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und deren Stellvertreter gelten § 20 Satz 2 sowie §§ 24 und 25 VwGO entsprechend.

§ 4

Normenkontrollverfahren

Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet in der Besetzung von fünf Richtern im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit über die Gültigkeit von Satzungen und Rechtsverordnungen der in § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO genannten Art sowie von anderen im Range unter dem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschriften.

§ 5

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs im ersten Rechtszug

In den Fällen des § 48 Abs. 1 Satz 1 VwGO entscheidet der Verwaltungsgerichtshof im ersten Rechtszug auch über Streitigkeiten, die Besitzeinweisungen betreffen.

§ 6

Großer Senat beim Verwaltungsgerichtshof

Der Große Senat beim Verwaltungsgerichtshof besteht aus dem Präsidenten und sechs Richtern. In den Fällen des § 11 Abs. 2 VwGO entsendet jeder beteiligte Senat, in den Fällen des § 11 Abs. 4 VwGO der erkennende Senat einen abstimmungsberechtigten Richter zu den Sitzungen des Großen Senats. Satz 2 gilt nicht, wenn der beteiligte oder der erkennende Senat bereits durch ein ständiges Mitglied im Großen Senat vertreten ist.

2. Abschnitt

Angelegenheiten nach dem Landesdisziplinalgesetz

§ 7

Disziplinarkammern

(1) Bei den Verwaltungsgerichten werden Kammern für Angelegenheiten nach dem Landesdisziplinalgesetz (Disziplinarkammern) gebildet.

(2) Die Disziplinarkammer entscheidet in der Besetzung von zwei Richtern und einem Beamtenbeisitzer als

ehrenamtlichem Richter; der Beamtenbeisitzer soll dem Verwaltungszweig und der Laufbahngruppe des Beamten angehören, gegen den sich das Disziplinarverfahren richtet. Bei der Übertragung auf den Einzelrichter wirkt der Beamtenbeisitzer nicht mit. Bei sonstigen Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung entscheidet der Vorsitzende; ist ein Berichterstatter bestellt, so entscheidet dieser anstelle des Vorsitzenden. Über einen Antrag nach § 80 oder § 123 VwGO oder auf Prozesskostenhilfe entscheidet die Disziplinarkammer in der Besetzung nach Satz 1; in dringenden Fällen kann der Vorsitzende entscheiden.

(3) In dem Verfahren einer Klage gegen eine Disziplinarverfügung, durch die eine Disziplinarmaßnahme nach §§ 29 bis 33 des Landesdisziplinalgesetzes (LDG) ausgesprochen wurde, ist eine Übertragung auf den Einzelrichter ausgeschlossen.

§ 8

Disziplinarsenat

(1) Beim Verwaltungsgerichtshof wird ein Senat für Angelegenheiten nach dem Landesdisziplinalgesetz (Disziplinarsenat) gebildet.

(2) Der Disziplinarsenat entscheidet in der Besetzung von drei Richtern und zwei Beamtenbeisitzern als ehrenamtlichen Richtern; einer der Beamtenbeisitzer soll dem Verwaltungszweig und der Laufbahngruppe des Beamten angehören, gegen den sich das Disziplinarverfahren richtet. Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und bei Gerichtsbescheiden wirken die Beamtenbeisitzer nicht mit.

§ 9

Beamtenbeisitzer

(1) Die Beamtenbeisitzer müssen auf Lebenszeit oder auf Zeit ernannte Beamte eines Dienstherrn nach § 1 Abs. 1 Satz 1 LDG sein und bei ihrer Bestellung ihren dienstlichen Wohnsitz im Bezirk des zuständigen Verwaltungsgerichts haben.

(2) §§ 20, 21 Abs. 1 Nr. 3 und §§ 22 bis 29 VwGO finden auf die Beamtenbeisitzer keine Anwendung.

§ 10

Bestellung der Beamtenbeisitzer

(1) Die Beamtenbeisitzer werden vom Justizministerium auf fünf Jahre bestellt. Nach Ablauf der Amtszeit ist die Wiederbestellung zulässig. Wird während der Amtszeit die Bestellung eines neuen Beamtenbeisitzers erforderlich, so wird dieser nur für den Rest der Amtszeit bestellt.

(2) Die obersten Landesbehörden oder die von diesen bestimmten Stellen sowie die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände der Beamten im Land sowie die kommunalen Landesverbände können

Vorschläge für die zu bestellenden Beamtenbeisitzer unterbreiten.

§ 11

Ausschluss von der Ausübung des Richteramts

(1) Ein Richter oder Beamtenbeisitzer ist von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen, wenn er

1. durch das Dienstvergehen verletzt ist,
2. Ehegatte, Lebenspartner oder gesetzlicher Vertreter des Beamten oder des Verletzten ist oder war,
3. mit dem Beamten oder dem Verletzten in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war,
4. in dem Disziplinarverfahren gegen den Beamten nichtrichterlich mitgewirkt hat, als Zeuge vernommen wurde oder als Sachverständiger ein Gutachten erstattet hat,
5. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Straf- oder Bußgeldverfahren gegen den Beamten beteiligt war,
6. Dienstvorgesetzter des Beamten ist oder war oder bei einem seiner Dienstvorgesetzten mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten des Beamten befasst ist oder
7. als Mitglied einer Personalvertretung in dem Disziplinarverfahren gegen den Beamten mitgewirkt hat.

(2) Ein Beamtenbeisitzer ist auch ausgeschlossen, wenn er der Dienststelle des Beamten angehört.

§ 12

Nichteranziehung eines Beamtenbeisitzers

Ein Beamtenbeisitzer, gegen den

1. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat die öffentliche Klage erhoben oder der Erlass eines Strafbefehls beantragt,
2. ein Verbot der Führung der Dienstgeschäfte ausgesprochen,
3. die vorläufige Dienstenhebung angeordnet oder
4. eine Disziplinarmaßnahme nach §§ 29 bis 31 LDG ausgesprochen worden ist,

darf für die Dauer des Verfahrens oder der Maßnahme zur Ausübung seines Amtes nicht herangezogen werden.

§ 13

Entbindung vom Amt des Beamtenbeisitzers

(1) Der Beamtenbeisitzer ist von seinem Amt zu entbinden, wenn

1. er rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist,
 2. gegen ihn unanfechtbar eine Disziplinarmaßnahme nach §§ 28 bis 31 LDG ausgesprochen worden ist,
 3. er in ein Amt außerhalb der Bezirke, für die das Gericht zuständig ist, versetzt wird,
 4. das Beamtenverhältnis endet oder
 5. die Voraussetzungen für das Amt des Beamtenbeisitzers nach § 9 Abs. 1 bei seiner Bestellung nicht vorliegen.
- (2) In besonderen Härtefällen kann der Beamtenbeisitzer auch auf Antrag von der weiteren Ausübung des Amtes entbunden werden.
- (3) Für die Entscheidung gilt § 24 Abs. 3 VwGO entsprechend.

§ 14

Zuständigkeit

Die Aufgaben der Verwaltungsgerichte in Angelegenheiten nach dem Landesdisziplinargesetz nehmen die Disziplinarkammern und der Disziplinarsenat wahr.

Teil 2

Verfahren, Rechtsmittel, Kosten

1. Abschnitt

Vorverfahren

§ 15

Ausschluss des Vorverfahrens

(1) Eines Vorverfahrens bedarf es nicht, wenn das Regierungspräsidium den Verwaltungsakt erlassen oder diesen abgelehnt hat. Dies gilt nicht,

1. soweit Bundesrecht die Durchführung eines Vorverfahrens vorschreibt,
2. für die Bewertung einer Leistung im Rahmen einer berufsbezogenen Prüfung und
3. vor den Klagen von Beamten, Ruhestandsbeamten, früheren Beamten oder Hinterbliebenen aus dem Beamtenverhältnis.

(2) Eines Vorverfahrens bedarf es nicht in Angelegenheiten nach dem Landesdisziplinargesetz. Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 findet keine Anwendung.

§ 16

Widerspruchsbehörde bei Verwaltungsakten einer Polizeidienststelle

Nächsthöhere Behörde im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VwGO ist bei Verwaltungsakten einer Polizeidienststelle nach § 60 Abs. 2 des Polizeigesetzes (PolG) die

unterste nach § 73 PolG zur Fachaufsicht zuständige allgemeine Polizeibehörde. Im Übrigen entscheidet das Regierungspräsidium über den Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt einer ihm nachgeordneten Polizeienstelle.

§ 17

Widerspruchsbehörde bei Verwaltungsakten einer Gemeinde und eines Zweck- oder Schulverbands

(1) Den Bescheid über den Widerspruch gegen den Verwaltungsakt einer Gemeinde, die der Rechtsaufsicht des Landratsamtes untersteht, erlässt in Selbstverwaltungsangelegenheiten (weisungsfreie Angelegenheiten) das Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde. Die Nachprüfung des Verwaltungsakts unter dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit bleibt der Gemeinde vorbehalten.

(2) Für den Widerspruch gegen den Verwaltungsakt eines Zweck- oder Schulverbands, der der Rechtsaufsicht des Landratsamtes untersteht, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 18

Widerspruchsbehörde bei Verwaltungsakten in sonstigen Selbstverwaltungsangelegenheiten

Über den Widerspruch gegen Verwaltungsakte von Wasser- und Bodenverbänden entscheidet die Aufsichtsbehörde.

2. Abschnitt

Gerichtliches Verfahren, Rechtsmittel und Kosten in Angelegenheiten nach dem Landesdisziplinalgesetz

§ 19

Beweisaufnahme

(1) §§ 48, 50, 51 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, §§ 52 bis 57, 68, 69, 70 Abs. 1 Satz 1, § 72 in Verbindung mit §§ 48, 51 Abs. 2, §§ 68, 69 sowie §§ 74 bis 76, 77 Abs. 1 Satz 1 und § 406 f der Strafprozessordnung gelten entsprechend. Soweit eine Aussagegenehmigung erforderlich ist, gilt sie Beschäftigten des Dienstherrn des Beamten als erteilt; sie kann unter den Voraussetzungen des § 80 Abs. 1 oder 3 des Landesbeamtengesetzes ganz oder teilweise widerrufen werden.

(2) Die im behördlichen Verfahren durch richterliche Vernehmung erhobenen Beweise können der Entscheidung ohne nochmalige Beweisaufnahme zu Grunde gelegt werden.

§ 20

Vergleich

Der Abschluss eines Vergleichs, der den Ausspruch einer Disziplinarmaßnahme oder die Einstellung des Disziplinarverfahrens zum Gegenstand hat, bedarf der

Zustimmung des Gerichts. In den Fällen des § 106 Satz 2 VwGO gilt die Zustimmung als erteilt. Außerhalb des gerichtlichen Verfahrens darf ein solcher Vergleich nicht geschlossen werden.

§ 21

Entscheidung über die Klage gegen die Abschlussverfügung

Soweit die Abschlussverfügung rechtswidrig und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist, hebt das Gericht die Verfügung auf. Ist ein Dienstvergehen erwiesen, kann das Gericht die Verfügung auch aufrechterhalten oder zu Gunsten des Beamten ändern, wenn mit der gerichtlichen Entscheidung die Rechtsverletzung beseitigt ist. Die Vorschriften des Landesdisziplinalgesetzes über die Bemessung von Disziplinarmaßnahmen finden Anwendung. Im Übrigen bleibt § 113 VwGO unberührt. Auf eine Abschlussverfügung, die nach Satz 2 aufrechterhalten oder geändert wurde, findet § 40 LDG Anwendung.

§ 22

Kosten

Es werden Gerichtsgebühren nur nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage zu diesem Gesetz erhoben. Im Übrigen finden die für Kosten in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit geltenden Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und des Gerichtskostengesetzes (GKG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. S. 718) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Anlage
(zu § 22)

Gebührenverzeichnis in Angelegenheiten nach dem Landesdisziplinalgesetz

Gliederung

- Hauptabschnitt 1 Prozessverfahren
 - Abschnitt 1 Erster Rechtszug
 - Abschnitt 2 Zulassung und Durchführung der Berufung
- Hauptabschnitt 2 Vorläufiger Rechtsschutz
 - Abschnitt 1 Verwaltungsgericht sowie Verwaltungsgerichtshof als Rechtsmittelgericht in der Hauptsache
 - Abschnitt 2 Beschwerde
- Hauptabschnitt 3 Besondere Verfahren
- Hauptabschnitt 4 Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör
- Hauptabschnitt 5 Sonstige Beschwerden
- Hauptabschnitt 6 Besondere Gebühren

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der jeweiligen Gebühr 110 bis 601, soweit nichts anderes vermerkt ist
Hauptabschnitt 1		
Prozessverfahren		
<i>Vorbemerkung 1:</i>		
Die Gerichtsgebühren bemessen sich für beide Rechtszüge nach der zu Grunde liegenden Maßnahme.		
Abschnitt 1		
Erster Rechtszug		
	Verfahren über die Klage in Bezug auf eine Disziplinarverfügung, durch die eine der folgenden Disziplinarmaßnahmen ausgesprochen worden ist	
110	– Verweis	60,00 EUR
111	– Geldbuße	120,00 EUR
112	– Kürzung der Bezüge oder des Ruhegehalts	180,00 EUR
113	– Zurückstufung	240,00 EUR
114	– Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder Aberkennung des Ruhegehalts	360,00 EUR
115	Verfahren über die Klage in Bezug auf eine Disziplinarverfügung, wenn nur eine Kostenentscheidung angefochten wird, oder in Bezug auf eine sonstige Abschlussverfügung	60,00 EUR
116	Verfahren über die Klage in Bezug auf eine vorläufige Maßnahme	180,00 EUR
117	Beendigung des gesamten Verfahrens durch	
	1. Zurücknahme der Klage	
	a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung,	
	b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil oder der Gerichtsbescheid der Geschäftsstelle übermittelt wird, oder	
	2. Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil,	
	3. gerichtlichen Vergleich oder	
	4. Erledigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt,	
	es sei denn, dass ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile oder ein Gerichtsbescheid vorausgegangen ist:	
	Die Gebühr 110 bis 116 ermäßigt sich auf	0,5
	Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	
Abschnitt 2		
Zulassung und Durchführung der Berufung		
120	Verfahren über die Zulassung der Berufung:	
	Soweit der Antrag abgelehnt wird	1,0
121	Verfahren über die Zulassung der Berufung:	
	Soweit der Antrag zurückgenommen oder das Verfahren durch anderweitige Erledigung beendet wird	0,5
	Die Gebühr entsteht nicht, soweit die Berufung zugelassen wird.	
122	Verfahren im Allgemeinen	1,5

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der jeweiligen Gebühr 110 bis 601, soweit nichts anderes vermerkt ist
123	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Berufung oder der Klage, bevor die Schrift zur Begründung der Berufung bei Gericht eingegangen ist:</p> <p>Die Gebühr 122 ermäßigt sich auf</p> <p>Erledigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 VwGO stehen der Zurücknahme gleich, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt.</p>	0,5
124	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens, wenn nicht Nummer 123 erfüllt ist, durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zurücknahme der Berufung oder der Klage <ol style="list-style-type: none"> a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil oder der Beschluss in der Hauptsache der Geschäftsstelle übermittelt wird, oder 2. Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil, 3. gerichtlichen Vergleich oder 4. Erledigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt, <p>es sei denn, dass bereits ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile, ein Gerichtsbescheid oder ein Beschluss in der Hauptsache vorausgegangen ist:</p> <p>Die Gebühr 122 ermäßigt sich auf</p> <p>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	1,0

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der jeweiligen Gebühr 110 bis 601, soweit nichts anderes vermerkt ist
Hauptabschnitt 2		
Vorläufiger Rechtsschutz		
<i>Vorbemerkung 2:</i>		
(1) Die Vorschriften dieses Hauptabschnitts gelten für einstweilige Anordnungen (§ 123 VwGO) und für die Aussetzung der Vollziehung (§ 80 Abs. 5 bis 8 VwGO).		
(2) Die Gerichtsgebühren bemessen sich für beide Rechtszüge nach der zu Grunde liegenden Maßnahme.		
(3) Im Verfahren über den Antrag auf Erlass und im Verfahren über den Antrag auf Aufhebung einer einstweiligen Anordnung werden die Gebühren jeweils gesondert erhoben. Mehrere Verfahren nach § 80 Abs. 5 und 7 der Verwaltungsgerichtsordnung gelten innerhalb eines Rechtszugs als ein Verfahren.		
Abschnitt 1		
Verwaltungsgericht sowie		
Verwaltungsgerichtshof als Rechtsmittelgericht in der Hauptsache		
	Verfahren über den Antrag in Bezug auf eine Disziplinarverfügung, durch die eine der folgenden Disziplinarmaßnahmen ausgesprochen worden ist	
210	– Verweis oder Geldbuße	60,00 EUR
211	– Kürzung der Bezüge oder des Ruhegehalts	90,00 EUR
212	– Zurückstufung, Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder Aberkennung des Ruhegehalts	120,00 EUR
213	Verfahren über den Antrag in Bezug auf eine Disziplinarverfügung, wenn nur eine Kostenentscheidung angefochten wird, oder in Bezug auf eine sonstige Abschlussverfügung	60,00 EUR
214	Verfahren über den Antrag in Bezug auf eine vorläufige Maßnahme	90,00 EUR
215	Beendigung des gesamten Verfahrens durch	
	1. Zurücknahme des Antrags	
	a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder	
	b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem der Beschluss der Geschäftsstelle übermittelt wird,	
	2. gerichtlichen Vergleich oder	
	3. Erledigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt,	
	es sei denn, dass bereits ein Beschluss über den Antrag vorausgegangen ist:	
	Die Gebühr 210 bis 214 ermäßigt sich auf	0,5
	Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	
Abschnitt 2		
Beschwerde		
220	Verfahren über die Beschwerde	1,5
221	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Beschwerde oder anderweitige Erledigung:	
	Die Gebühr 220 ermäßigt sich auf	0,5

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der jeweiligen Gebühr 110 bis 601, soweit nichts anderes vermerkt ist
Hauptabschnitt 3 Besondere Verfahren		
300	Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Bestimmung einer Frist zum Abschluss des Disziplinarverfahrens einschließlich eines Antrags auf Verlängerung der Frist (§ 37 Abs. 3 LDG)	60,00 EUR
301	Beendigung des gesamten Verfahrens durch 1. Zurücknahme des Antrags a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem der Beschluss der Geschäftsstelle übermittelt wird, 2. gerichtlichen Vergleich oder 3. Erledigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt, es sei denn, dass bereits ein Beschluss über den Antrag vorausgegangen ist: Die Gebühr 300 ermäßigt sich auf Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	0,5
302	Verfahren über Anträge auf gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung nach §§ 169, 170 oder 172 der Verwaltungsgerichtsordnung	15,00 EUR
Hauptabschnitt 4 Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör		
400	Verfahren über die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 152a VwGO): Die Rüge wird in vollem Umfang verworfen oder zurückgewiesen	50,00 EUR
Hauptabschnitt 5 Sonstige Beschwerden		
500	Verfahren über nicht besonders aufgeführte Beschwerden, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen Wird die Beschwerde nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, kann das Gericht die Gebühr nach billigem Ermessen auf die Hälfte ermäßigen oder bestimmen, dass eine Gebühr nicht zu erheben ist.	50,00 EUR
Hauptabschnitt 6 Besondere Gebühren		
600	Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs: Soweit der Wert des Vergleichsgegenstands den Wert des Streitgegenstands übersteigt Die Gebühr entsteht nicht im Verfahren über die Prozesskostenhilfe.	0,25
601	Auferlegung einer Gebühr nach § 38 GKG wegen Verzögerung des Rechtsstreits Abweichend von § 38 Satz 1 GKG beträgt die Gebühr 60 EUR. Abweichend von § 38 Satz 2 GKG kann die Gebühr bis auf 30 EUR ermäßigt werden.	wie vom Gericht bestimmt

Artikel 16**Änderung des Gesetzes über die Landeskreditbank Baden-Württemberg**

Das Gesetz über die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank – vom 11. November 1998 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, ber. 2006 S.15) wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Die Aufgaben der obersten und höheren Disziplinarbehörde nimmt der Verwaltungsrat wahr.«

2. Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

Artikel 17**Änderung des Markscheidergesetzes**

Das Markscheidergesetz vom 5. Oktober 1987 (GBl. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 70 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort »Dienst« jeweils durch das Wort »Beamtenverhältnis« ersetzt und es werden die Worte »gegen ihn als Ruhestandsbeamten auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt« durch die Worte »ihm als Ruhestandsbeamten das Ruhegehalt aberkannt« ersetzt.

Artikel 18**Gesetz über die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg**

§ 1

Name, Sitz

Die durch das Landesversicherungsanstaltsgesetz vom 28. März 2000 (GBl. S. 361) errichtete Landesversicherungsanstalt Baden-Württemberg erhält den Namen »Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg«. Sie hat ihren Hauptsitz in Karlsruhe und einen Sitz in Stuttgart.

§ 2

Beamte

(1) Die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg besitzt das Recht, Beamte zu haben.

(2) Über die Ernennung und Entlassung der Beamten beschließt der Vorstand.

(3) Dienstvorgesetzter und untere Disziplinarbehörde für den Geschäftsführer der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg und seinen Stellvertreter sowie im Falle des § 36 Abs. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) der Mitglieder der Geschäftsführung ist der Vorsitzende des Vorstandes. Dienstvorgesetzter und untere Disziplinarbehörde für die übrigen Beamten der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg ist

der Geschäftsführer, im Falle des § 36 Abs. 4 SGB IV der Vorsitzende der Geschäftsführung. Oberste und höhere Disziplinarbehörde für die Beamten der Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg ist der Vorstand.

§ 3

Arbeitnehmer

Für die Arbeitnehmer der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg nimmt der Geschäftsführer, im Falle des § 36 Abs. 4 SGB IV der Vorsitzende der Geschäftsführung die Arbeitgeberfunktion wahr.

§ 4

Befreiung von Abgaben

Für die aus Anlass der Errichtung der Landesversicherungsanstalt Baden-Württemberg und der Änderung ihres Namens in »Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg« erforderlichen Rechtshandlungen werden Abgaben, insbesondere auch die Kosten nach dem Gerichtskostengesetz und der Kostenordnung einschließlich der Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren, des Landes und der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht erhoben; Auslagen werden nicht erstattet.

§ 5

Mitglied in der Arbeitsgruppe Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung

Mitglied aus der Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg in der Arbeitsgruppe Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung nach § 140 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist, wer den Vorsitz im Personalrat der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg führt. Besteht ein Gesamtpersonalrat, ist die Person, die dort den Vorsitz führt, das Mitglied. Die Personalvertretung, dem das Mitglied angehört, wählt mit einfacher Mehrheit eine Person, die das Mitglied in der Arbeitsgruppe Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung bei Verhinderung vertritt.

Artikel 19**Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Zentren für Psychiatrie**

Das Gesetz zur Errichtung der Zentren für Psychiatrie vom 3. Juli 1995 (GBl. S. 510), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Februar 2004 (GBl. S. 66), wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

»(5) Für die Beamten des Zentrums für Psychiatrie nehmen die Aufgaben

1. der obersten und höheren Disziplinarbehörde der Aufsichtsrat,

2. der unteren Disziplinarbehörde der Dienstvorgesetzte nach Absatz 3 wahr.«

Artikel 20

Änderung der Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung

Die Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung vom 8. Mai 1996 (GBl. S. 402), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. e werden die Worte »der Landesdisziplinarordnung« durch die Worte »dem Landesdisziplinargesetz« ersetzt.
2. § 5 Nr. 2 Buchst. k erhält folgende Fassung:

»k) die Zuständigkeiten des Dienstvorgesetzten nach dem Landesdisziplinargesetz.«
3. § 11 wird folgender Satz angefügt:

»Bei Klagen in Angelegenheiten nach dem Landesdisziplinargesetz wird das Land durch die Disziplinarbehörde vertreten, die das Verfahren führt oder die Abschlussverfügung erlassen hat.«
4. Die Überschrift des 4. Abschnitts erhält folgende Fassung:

»Vierter Abschnitt

Besondere Zuständigkeiten nach dem Landesdisziplinargesetz.«

5. § 12 erhält folgende Fassung:

»Die Regierungspräsidien sind höhere Disziplinarbehörde für die Beamten des mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienstes in ihrem Geschäftsbereich.«
6. § 13 erhält folgende Fassung:

»Die Vorstandsvorsitzenden der Hochschulen sind untere Disziplinarbehörde für die Hochschullehrer.«
7. § 14 erhält folgende Fassung:

»(1) Der Direktor des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg ist untere Disziplinarbehörde der ihm nachgeordneten Beamten.

(2) Die Abteilung Bundesbau Baden-Württemberg der Oberfinanzdirektion Karlsruhe ist untere Disziplinarbehörde für die Beamten der Ämter für Bauaufgaben des Bundes.«
8. §§ 15 und 16 werden aufgehoben.

Artikel 21

Änderung der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung

Die Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung vom 8. Oktober 2002 (GBl. S. 391), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. August 2008 (GBl. S. 298), wird wie folgt geändert:

In § 49 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte »Disziplinarstrafe verhängt« durch die Worte »Disziplinarmaßnahme ausgesprochen« ersetzt.

Artikel 22

Änderung der Jubiläumsgabenverordnung

Die Jubiläumsgabenverordnung vom 5. Februar 2002 (GBl. S. 94) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird das Wort »Dienstbezüge« durch das Wort »Bezüge« ersetzt.
2. In Nummer 3 werden die Worte »Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt« durch das Wort »Zurückstufung« ersetzt.

Artikel 23

Änderung der Verordnung des Wirtschaftsministeriums zur Durchführung des Berufsgerichtsverfahrens nach dem Architektengesetz

Die Verordnung des Wirtschaftsministeriums zur Durchführung des Berufsgerichtsverfahrens nach dem Architektengesetz in der Fassung vom 7. Juli 1975 (GBl. S. 588), zuletzt geändert durch Artikel 75 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252), wird wie folgt geändert:

In § 14 Abs. 2 werden die Worte »einer Disziplinargerichtsbarkeit« durch die Worte »einem Disziplinarrecht« und das Wort »Dienstaufsichtsbehörde« durch das Wort »Disziplinarbehörde« ersetzt.

Artikel 24

Änderung der ÖbV-Berufsordnung

Die ÖbV-Berufsordnung in der Fassung vom 1. Dezember 1977 (GBl. 1978 S. 53), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 3 Nr. 3 wird das Wort »Dienst« jeweils durch das Wort »Beamtenverhältnis« ersetzt und es werden die Worte »gegen ihn als Ruhestandsbeamten auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt« durch die Worte »ihm als Ruhestandsbeamten das Ruhegehalt aberkannt« ersetzt.

Artikel 25

Änderung der Verordnung des Sozialministeriums zur Durchführung des berufsgerichtlichen Verfahrens nach dem Kammergesetz

Die Verordnung des Sozialministeriums zur Durchführung des berufsgerichtlichen Verfahrens nach dem Kammergesetz vom 27. Juli 1955 (GBl. S. 177) in der Fassung des Gesetzes vom 2. April 1968 (GBl. S. 134), zuletzt

geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 20. November 2001 (GBl. S. 605), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird der Klammerzusatz »(Berufsgerichtsordnung)« durch den Klammerzusatz »(Berufsgerichtsordnung Ärzte)« ersetzt.
2. In der Überschrift und § 16 Abs. 1 wird die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.
3. In § 17 Abs. 2 werden die Worte »einer Disziplinargerichtsbarkeit« durch die Worte »einem Disziplinarrecht« und das Wort »Dienstaufsichtsbehörde« durch das Wort »Disziplinarbehörde« ersetzt.
4. In § 36 Abs. 3 Satz 2 wird die Bezeichnung »Sozialministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Arbeit und Soziales« ersetzt.

Artikel 26

Übergangsbestimmungen

(1) Die nach bisherigem Recht eingeleiteten Verfahren nach der Landesdisziplinarordnung werden in der Lage, in der sie sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes befinden, nach diesem Gesetz fortgeführt, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt. Nach bisherigem Recht getroffene Maßnahmen bleiben rechtswirksam.

(2) Es stehen gleich:

1. die Gehaltskürzung (§ 9 der bisherigen Landesdisziplinarordnung) der Kürzung der Bezüge (§ 29 des Landesdisziplinargesetzes),
2. die Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt (§ 10 der bisherigen Landesdisziplinarordnung) der Zurückstufung (§ 30 des Landesdisziplinargesetzes) und
3. die Entfernung aus dem Dienst (§ 11 der bisherigen Landesdisziplinarordnung) der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis (§ 31 des Landesdisziplinargesetzes).

(3) Förmliche Disziplinarverfahren, in denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes der Beamte bereits zur Vernehmung nach § 55 der bisherigen Landesdisziplinarordnung geladen war, werden bis zu ihrem unanfechtbaren Abschluss nach bisherigem Recht fortgeführt. Statthaftigkeit, Frist und Form von Rechtsbehelfen gegen Entscheidungen nach der bisherigen Landesdisziplinarordnung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zugestellt oder sonst bekannt gegeben wurden, bestimmen sich nach bisherigem Recht; die Verfahren werden bis zu ihrem unanfechtbaren Abschluss nach bisherigem Recht geführt. Die nach bisherigem Recht in einem Disziplinarverfahren ergangenen Entscheidungen sind nach bisherigem Recht zu vollstrecken, wenn sie unanfechtbar geworden sind.

(4) Für Disziplinarmaßnahmen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgesprochen worden sind, bestimmen

sich die Frist für das Verwertungsverbot und ihre Berechnung nach diesem Gesetz. Dies gilt nicht, wenn die Frist und ihre Berechnung nach bisherigem Recht für den Beamten günstiger sind. Die Entfernung und Vernichtung von Personalaktendaten über den Disziplinarvorgang bestimmt sich nach bisherigem Recht.

(5) Wegen Dienstvergehen, für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Disziplinarmaßnahme wegen Zeitablaufs nicht mehr ausgesprochen werden durfte, darf auch nach diesem Gesetz eine Disziplinarmaßnahme nicht ausgesprochen werden.

(6) Die nach bisherigem Recht bestellten Beamtenbeisitzer bleiben bis zur nächsten regelmäßigen Bestellung im Amt.

(7) Auf Staatsanwälte und Notare mit Richteramtbefähigung im Landesdienst findet die Landesdisziplinarordnung in der Fassung vom 25. April 1991 (GBl. S. 227), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1997 (GBl. S. 522), weiterhin Anwendung. §§ 90 bis 98 des Landesrichtergesetzes bleiben unberührt.

Artikel 27

Inkrafttreten und Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Landesdisziplinarordnung in der Fassung vom 25. April 1991 (GBl. S. 227), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1997 (GBl. S. 522),
2. das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 16. August 1994 (GBl. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252),
3. das Landesversicherungsanstaltsgesetz vom 28. März 2000 (GBl. S. 361),
4. das Gesetz zur Ausführung von § 140 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 18).

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTT GART, den 14. Oktober 2008

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL

PROF. DR. REINHART

RECH

RAU

PROF. DR. FRANKENBERG

PFISTER

HAUK

DR. STOLZ

GÖNNER

DRAUTZ

PROF. IN DR. HÜBNER

**Gesetz zur Änderung
des Landesgesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung
und anderer Gesetze^{*)}**

Vom 14. Oktober 2008

Der Landtag hat am 2. Oktober 2008 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesgesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. November 2002 (GBl. S. 428), geändert durch Artikel 32 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

»§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die in der Anlage 1 aufgeführten Vorhaben.

(2) Dieses Gesetz gilt ferner für Pläne und Programme einschließlich deren Änderung,

1. die in Anlage 3 aufgeführt sind,

2. für die im Bereich Wasserhaushalt die Länder nach §§ 14 d Abs. 2 und 14 o des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1758), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470), Regelungen treffen müssen.

(3) Dieses Gesetz gilt für nicht in Anlage 3 aufgeführte Pläne und Programme, die nach Landesrecht zu erstellen sind und zu deren Ausarbeitung, Annahme oder Änderung eine Behörde durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verpflichtet ist, nur, soweit in entsprechender Anwendung der §§ 14 b bis 14 d UVPG eine Strategische Umweltprüfung oder Vorprüfung durchzuführen ist.

^{*)} Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. L 175 S. 40), der Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. L 73 S. 5), der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) sowie der Umsetzung von Artikel 3 Nr. 1 der Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (ABl. EU Nr. L 156 S. 17).

(4) Für die vom Land Baden-Württemberg zu erstellenden und von den Europäischen Gemeinschaften mitfinanzierten Pläne und Programme, die nicht in Anlage 3 aufgeführt sind, gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) Vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind landesrechtlich vorgesehene Pläne und Programme, die ausschließlich den Zielen des Katastrophenschutzes dienen, sowie landesrechtlich vorgesehene Finanz- und Haushaltspläne und -programme.

(6) Dieses Gesetz gilt nicht in den Bereichen Raumordnung und Landschaftsplanung.«

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

»Anforderungen, Voraussetzungen und Verfahren der Umweltprüfungen sowie Überwachung«.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Folgende Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sind in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden:

1. § 1,

2. § 2 Abs. 1, 2, 3 Nr. 1, Abs. 4 und 6. Entscheidungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 sind auch Entscheidungen in vorgelagerten Verfahren, die für anschließende Verfahren beachtlich sind,

3. §§ 3 a, 3 b, 3 c und 3 e Abs. 1, §§ 3 f, 5 bis 14 und 16 Abs. 2. § 3 b Abs. 3 Satz 1 gilt für die in der Anlage 1 Nr. 2.3.1 bis 2.3.3 und 2.4.1 aufgeführten Vorhaben mit der Maßgabe, dass neben einem räumlichen Zusammenhang auch ein enger zeitlicher Zusammenhang besteht. § 3 e Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass eine Vorprüfung nach Nummer 2 entfällt, wenn die Änderung oder Erweiterung offenkundig keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen besorgen lässt, sowie nach Maßgabe der Anlage 1 a. Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 1 sind die in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien sowie im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 2 die in der Anlage 2 Nr. 2 aufgeführten Schutzkriterien zu berücksichtigen. Die zuständige Behörde prüft unverzüglich die Vollständigkeit der zuvor festgelegten und eingereichten Unterlagen nach Art und Umfang, bevor sie die Verfahrensschritte nach §§ 7 bis 9 a einleitet,

4. für die in § 1 Abs. 2, 3 und 4 dieses Gesetzes aufgeführten Pläne und Programme §§ 14 a bis 14 c, 14 d Abs. 1 und §§ 14 f bis 14 n. An Stelle der in Anlage 4 Nr. 2.6 bezeichneten Gebiete sind die in Anlage 2 Nr. 2.3 zu diesem Gesetz aufgeführten Gebiete zu berücksichtigen. Bei von den Europäischen Gemeinschaften mitfinanzierten Plänen und Programmen werden die nach § 14 i Abs. 2 Satz 1 und § 14 l Abs. 2 auszulegenden

Unterlagen zusätzlich im Internet veröffentlicht. Die Bekanntmachung nach § 14 i Abs. 1 und § 14 l Abs. 1 erfolgt im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Behörde und zusätzlich im Internet jeweils unter Hinweis auf die Veröffentlichung der auszulegenden Unterlagen im Internet. Die Auslegung nach § 14 i Abs. 2 und § 14 l Abs. 2 erfolgt bei der zuständigen Behörde. Weitere Auslegungsorte werden festgelegt, falls nicht eine wirksame Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit durch die Veröffentlichung der auszulegenden Unterlagen im Internet gewährleistet wird. §§ 14 i und 14 l bleiben im Übrigen unberührt.

5. § 25 Abs. 1 bis 3 mit der Maßgabe, dass statt des Datums ›3. August 2001‹ das Datum ›1. Dezember 2002‹ einzusetzen ist, § 25 Abs. 8 mit der Maßgabe, dass statt des Datums ›29. Juni 2005‹ das Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes einzusetzen ist, § 25 Abs. 9, § 25 Abs. 11 Satz 1 mit der Maßgabe, dass statt des Datums ›15. Dezember 2006‹ das Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes einzusetzen ist, und § 25 Abs. 11 Satz 2.

Rechtsvorschriften mit weitergehenden Anforderungen bleiben unberührt.«

- c) Absätze 2 und 3 werden aufgehoben. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2. In dem neuen Absatz 2 wird die Angabe »§§ 8, 9 a« durch die Angabe »§§ 8, 9 a und 14 j Abs. 1 und 2« ersetzt.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

»§ 3

Verordnungsermächtigung

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. weitere Vorhaben, Pläne und Programme, die aufgrund von bindenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder Strategischen Umweltprüfung zu unterziehen sind, in die Anlagen 1 und 3 aufzunehmen,
 2. Vorhaben, Pläne und Programme unter Beachtung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften zum Anwendungsbereich der durch dieses Gesetz umgesetzten Richtlinien aus den Anlagen 1 und 3 herauszunehmen,
 3. Festlegungen dieses Gesetzes einschließlich der Anlagen 1 a und 2 an Vorgaben der Europäischen Gemeinschaften im Regelungsbereich der durch dieses Gesetz umgesetzten Richtlinien anzupassen.«
4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) Der Hinweis »(zu § 1 und § 2 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2)« wird durch den Hinweis »(zu § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Nr. 3 und § 3)« ersetzt.

- b) Die Erläuterungen vor der Tabelle erhalten folgende Fassung:

»Soweit nachstehend eine UVP-Pflicht vorgesehen ist, nimmt dies Bezug auf die Regelung des § 3 b UVPG. Soweit nachstehend eine allgemeine Vorprüfung oder eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, nimmt dies Bezug auf die Regelung des § 3 c UVPG.

Legende:

Nr. = Nummer des Vorhabens

Vorhaben = Art des Vorhabens mit ggf. Größen- oder Leistungswerten nach § 3 b Abs. 1 Satz 2 UVPG sowie Prüfwerten für Größe oder Leistung nach § 3 c Satz 5 UVPG

X in Spalte 1 = Vorhaben ist UVP-pflichtig (§ 3 b UVPG)

A in Spalte 2 = allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (§ 3 c Satz 1 UVPG)

S in Spalte 2 = standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (§ 3 c Satz 2 UVPG)«.

- c) In Nummer 1.6.2 wird die Angabe »20 000 m³ bis« gestrichen.

- d) In den Nummern 2.5.3 und 2.6.2 wird jeweils die Angabe »§ 10 Abs. 1 Nr. 11 des Bundesnaturschutzgesetzes« durch die Angabe »§ 34 Abs. 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes« ersetzt.

5. In Anlage 1 a werden der Hinweis »(Zu § 2 Abs. 1 Nr. 6)« durch den Hinweis »(zu § 2 Abs. 1 Nr. 3 und § 3)« sowie nach Nummer 8 die Angabe »§ 10 Abs. 1 Nr. 11 des Bundesnaturschutzgesetzes« durch die Angabe »§ 34 Abs. 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes« ersetzt.

6. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der Hinweis »(Zu § 2 Abs. 2 und § 3)« wird durch den Hinweis »(zu § 2 Abs. 1 Nr. 3 und § 3)« ersetzt.

- b) Der Überschrift werden nach dem Wort »Einzelfalls« die Worte »im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung« angefügt.

- c) In Nummer 2.3.1 wird die Angabe »§ 10 Abs. 5 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes« durch die Angabe »§ 10 Abs. 6 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes« ersetzt.

- d) Nummer 2.3.2 erhält folgende Fassung:

»2.3.2 Naturschutzgebiete und Nationalparke nach §§ 26 und 27 des Naturschutzgesetzes sowie Kernzonen von Biosphärengebieten nach § 28 des Naturschutzgesetzes,«.

- e) In Nummer 2.3.4 wird die Angabe »§ 24 a des Naturschutzgesetzes« durch die Angabe »§ 32 des Naturschutzgesetzes« ersetzt.

- f) Nummer 2.3.5 erhält folgende Fassung:

»2.3.5 Entwicklungs- und Pflegezonen von Biosphärengebieten nach § 28 des Naturschutzgesetzes sowie Landschaftsschutzgebiete nach § 29 des Naturschutzgesetzes.«.

- g) In Nummer 2.3.6 wird die Angabe »§ 24 des Naturschutzgesetzes« durch die Angabe »§ 31 des Naturschutzgesetzes« ersetzt.
- h) In Nummer 2.3.7 wird die Angabe »§ 32 des Wasserhaushaltsgesetzes« durch die Angabe »§ 31 b des Wasserhaushaltsgesetzes und §§ 77 und 79 Abs. 4 des Wassergesetzes sowie nach Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 22. Dezember 2003 (GBL. 2004 S. 1)« ersetzt.
- i) In Nummer 2.3.8 werden ersetzt das Wort »Überschwemmungsschutzgebiete« durch das Wort »Überschwemmungsgebiete« sowie die Angabe »§ 32 des Wasserhaushaltsgesetzes« durch die Angabe »§ 31 b des Wasserhaushaltsgesetzes« und die Angabe »§ 77 des Wassergesetzes« durch die Angabe »§ 79 Abs. 3 des Wassergesetzes«.

7. Nach Anlage 2 wird folgende Anlage 3 angefügt:

»Anlage 3

(zu § 1 Abs. 2 Nr. 1, § 2 Abs. 1 Nr. 4 und § 3)

SUP-pflichtige Pläne und Programme

Nachstehende Pläne und Programme fallen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes.

Legende:

Nr. = Nummer des Plans oder Programms

Plan oder Programm = Art des Plans oder Programms

Nr. Plan oder Programm

- 1. Obligatorische Strategische Umweltprüfung nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 14 b Abs. 1 Nr. 1 UVPG
 - 1.1 Programme und Pläne nach § 7 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes
- 2. Strategische Umweltprüfung bei Rahmensetzung nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 14 b Abs. 1 Nr. 2 UVPG
 - 2.1 Vom Land Baden-Württemberg zu erstellende und von den Europäischen Gemeinschaften mitfinanzierte Pläne und Programme, die sich in den in Artikel 3 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) bezeichneten Sachbereichen auswirken können
 - 2.2 Nahverkehrspläne nach § 11 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs.«

Artikel 2

Änderung des Wassergesetzes

Das Wassergesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 20. Januar 2005 (GBL. S. 219, ber. S. 404), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBL. S. 338), wird wie folgt geändert:

1. § 3 f erhält folgende Fassung:

»§ 3 f

Verbindlicherklärung der Maßnahmenprogramme

Die baden-württembergischen Anteile der Maßnahmenprogramme der Flussgebietseinheiten Rhein und Donau sowie deren Aktualisierung können durch Rechtsverordnung für öffentliche Stellen für verbindlich erklärt werden. Für die Verbindlicherklärung gilt § 10 des Landesplanungsgesetzes mit der Maßgabe entsprechend, dass die Niederlegung beim Umweltministerium, der zuständigen Flussgebietsbehörde und den höheren Wasserbehörden, deren Bezirk berührt ist, erfolgt.«

2. § 37 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Wer Erdarbeiten und Bohrungen vornimmt, die keiner behördlichen Zulassung bedürfen und die mehr als 10 m tief in den Boden eindringen oder auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers einwirken können, hat diese der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Der Anzeige sind die zur Überwachung des Unternehmens erforderlichen Unterlagen (Pläne, Beschreibungen) beizufügen. Die Wasserbehörde hat den Eingang der Anzeige zu bestätigen. Der Unternehmer darf mit den Arbeiten nicht vor Ablauf eines Monats nach Eingang der Anzeige beginnen, wenn die Wasserbehörde nicht einem früheren Beginn zustimmt.«

3. § 43 wird folgender Absatz 5 angefügt:

»(5) Die Gemeinden haben darüber zu wachen, dass die Vorschriften der Wasserversorgungssatzung eingehalten und die auferlegten Verpflichtungen erfüllt werden. Die Gemeinden treffen zur Wahrnehmung dieser Aufgaben diejenigen Anordnungen, die ihnen nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich erscheinen. § 82 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.«

4. § 45 b Abs. 5 erhält folgende Fassung:

»(5) Die Gemeinden haben darüber zu wachen, dass die satzungsrechtlichen Vorschriften eingehalten und die auferlegten Verpflichtungen erfüllt werden. Die Gemeinden treffen zur Wahrnehmung dieser Aufgaben diejenigen Anordnungen, die ihnen nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich erscheinen. § 82 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.«

5. In § 68 b Abs. 6 Satz 1 wird das Wort »soll« durch das Wort »kann« ersetzt.

6. Nach § 80 wird folgender § 80 a eingefügt:

»§ 80 a

Hochwasserschutzpläne

Soweit dies erforderlich ist, sind Hochwasserschutzpläne, die den Anforderungen des § 31 d WHG entsprechen, aufzustellen und zu aktualisieren.«

7. Nach § 108 a wird folgender § 108 b eingefügt:

»§ 108 b

Strategische Umweltprüfung

(1) Für Pläne und Programme aus dem Bereich Wasserhaushalt, bei deren Aufstellung oder Änderung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder dem Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Strategische Umweltprüfung oder eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist, gelten zusätzlich die Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Strategischen Umweltprüfung.

(2) Die Aufgaben nach Absatz 1 obliegen bei der Aufstellung oder Änderung von Maßnahmenprogrammen der Flussgebietsbehörde. Die erheblichen Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung des Maßnahmenprogramms ergeben, sind von den nach § 96 zuständigen Wasserbehörden zu überwachen.«

8. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 3

Änderung des Landeswaldgesetzes

Das Landeswaldgesetz in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Zur Ordnung und Verbesserung der Waldstruktur kann eine forstliche Rahmenplanung durchgeführt werden mit dem Ziel, die für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen Funktionen des Waldes nach § 1 Nr. 1 zu sichern.«

2. § 7 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Forstliche Rahmenpläne können für das ganze Land oder für Teile des Landes ausgearbeitet und fortgeschrieben werden.«

Artikel 4

Neubekanntmachung

Das Umweltministerium kann den Wortlaut des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragrafenfolge bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 14. Oktober 2008

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL

PROF. DR. REINHART

RECH

RAU

PROF. DR. FRANKENBERG

PFISTER

HAUK

DR. STOLZ

GÖNNER

DRAUTZ

PROF'IN DR. HÜBNER

Gesetz zur Neuordnung des Abfallrechts für Baden-Württemberg

Vom 14. Oktober 2008

Der Landtag hat am 2. Oktober 2008 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Landesabfallgesetz (LAbfG)

INHALTSÜBERSICHT

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Ziele des Gesetzes
- § 2 Pflichten der öffentlichen Hand
- § 3 Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen
- § 4 Rechtswidrig entsorgte Abfälle
- § 5 Mitwirkung von Vereinen

Zweiter Teil

Entsorgung durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger

- § 6 Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger
- § 7 Abfallentsorgung durch den Verband Region Stuttgart
- § 8 Abfallverbände
- § 9 Weitere Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger
- § 10 Satzung
- § 11 Durchsuchung und Wegnahme bereitgestellter Abfälle

Dritter Teil

Entsorgung gefährlicher Abfälle zur Beseitigung

- § 12 Sonderabfallagentur
- § 13 Zentrale Einrichtungen
- § 14 Andienung und Zuweisung

Vierter Teil**Abfallwirtschaftspläne, Abfallwirtschaftskonzepte
und Abfallbilanzen**

§ 15 Abfallwirtschaftspläne

§ 16 Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen

Fünfter Teil**Entsorgungsanlagen**

§ 17 Veränderungssperre

§ 18 Duldungspflichten

Sechster Teil**Überwachung, Datenverarbeitung**

§ 19 Behördliche Überwachung, Anordnungen

§ 20 Auswertung von Nachweisen

§ 21 Überwachung durch Sachverständige

§ 22 Datenverarbeitung

Siebenter Teil**Zuständigkeiten, Ordnungswidrigkeiten**

§ 23 Abfallrechtsbehörden

§ 24 Weitere Zuständigkeiten der Sonderabfallagentur

§ 25 Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz

§ 26 Beteiligung der Träger der Regionalplanung

§ 27 Verordnungsermächtigung

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

Erster Teil**Allgemeine Vorschriften****§ 1***Ziele des Gesetzes*

(1) Ziele des Gesetzes sind die Weiterentwicklung der Ressourcen schonenden und abfallarmen Kreislaufwirtschaft sowie die gemeinwohlverträgliche Beseitigung von Abfällen. Diesen Zielen dienen insbesondere eine ressourcenschonende, schadstoffarme und abfallarme Produktgestaltung und Produktion, die anlageninterne Kreislaufführung von Stoffen, die Entwicklung langlebiger und reparaturfreundlicherer Produkte, die Wiederverwendung von Produkten und Stoffen und der bevorzugte Einsatz nachwachsender Rohstoffe.

(2) Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der ressourcenschonenden und abfallarmen Kreislaufwirtschaft beitragen.

§ 2*Pflichten der öffentlichen Hand*

(1) Die Behörden des Landes, die Gemeinden, die Landkreise und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts tragen in ihrem gesamten Wirkungskreis zur Verwirklichung der Ziele des § 1 bei. Sie wirken auf alle juristischen Personen des Privatrechts ein, an

denen eine Beteiligung besteht, damit diese in gleicher Weise verfahren.

(2) Bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien, Ge- und Verbrauchsgütern, bei Bauvorhaben und sonstigen Aufträgen sowie bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen soll, ohne damit Rechtsansprüche Dritter zu begründen, Erzeugnissen der Vorzug gegeben werden, die

1. aus Abfällen hergestellt sind,
2. mit ressourcenschonenden oder abfallarmen Produktionsverfahren hergestellt sind,
3. aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind,
4. sich durch besondere Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit auszeichnen,
5. im Vergleich zu anderen Produkten zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen oder
6. sich in besonderem Maße zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder gemeinwohlverträglichen Beseitigung eignen,

sofern diese für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind, dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen und keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen.

(3) Die Ministerien können gemeinsame Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Absatzes 2 erlassen.

§ 3*Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen*

Bei der Errichtung und beim Abbruch baulicher Anlagen ist sicherzustellen, dass die dabei anfallenden Abfälle verwertet werden können, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

§ 4*Rechtswidrig entsorgte Abfälle*

Wer Abfälle in unzulässiger Weise entsorgt, ist verpflichtet, den rechtswidrigen Zustand zu beseitigen.

§ 5*Mitwirkung von Vereinen*

Ein nach § 67 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in Baden-Württemberg anerkannter Verein ist in Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungsverfahren nach § 31 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sowie in Verfahren unter Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) über die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen entsprechend § 67 Abs. 4 NatSchG zu beteiligen, soweit es sich um Vorhaben handelt, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind.

Zweiter Teil

Entsorgung durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger

§ 6

Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger

(1) Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne von § 15 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG sind die Stadt- und Landkreise, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Landkreise können den Gemeinden auf deren Antrag

1. das Einsammeln und Befördern von Abfällen,
2. die Verwertung von Bio- und Grünabfällen,
3. die Entsorgung von Klärschlamm,
4. die Entsorgung von Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch, soweit diese nicht oder nur gering durch Schadstoffe verunreinigt sind,

als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger durch Vereinbarung ganz oder teilweise übertragen. Dies gilt auch dann, wenn die Gemeinden sich der Einrichtung eines Dritten bedienen.

(3) Anstelle der Aufgabenübertragung können die Landkreise mit den Gemeinden vereinbaren, dass diese die Aufgaben nach Absatz 2 verwaltungsmäßig und technisch erledigen.

(4) Die Vereinbarung, ihre Änderung und Aufhebung sind von der Gemeinde nach den für die Gemeinde geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

§ 7

Abfallentsorgung durch den Verband Region Stuttgart

(1) Der Verband Region Stuttgart ist in seinem Gebiet öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 15 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG für mineralische Abfälle, die nach § 3 Abs. 3 der Abfallablagereverordnung vom 20. Februar 2001 (BGBl. I S. 305) in der jeweils geltenden Fassung ausschließlich der Deponieklasse II zugeordnet werden, und für verunreinigten Bodenaushub.

(2) Durch Vereinbarung mit öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern kann der Verband weitere Teilaufgaben der Abfallentsorgung übernehmen. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind zur Übertragung und der Verband ist zur Übernahme der Aufgabe verpflichtet, wenn ein dringendes öffentliches Bedürfnis im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 3 besteht und die höhere Abfallrechtsbehörde dies feststellt. Die Vereinbarung, ihre Änderung und Aufhebung sind von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern öffentlich bekannt zu machen.

(3) Der Verband kann mit Gemeinden und Stadt- und Landkreisen vereinbaren, dass diese die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 verwaltungsmäßig und technisch erledigen. Die Stadt- und Landkreise im Verbandsgebiet sind verpflichtet, dem Verband die Mitbenutzung ihrer Abfallentsorgungsanlagen gegen angemessenes Entgelt zu gestatten, solange dieser keine eigenen Anlagen besitzt.

(4) Der Verband regelt, soweit er nicht selbst öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist, durch Satzung einen Ausfallverbund für den vorübergehenden Ausfall von Abfallentsorgungsanlagen öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Verbandsgebiet. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind verpflichtet, im Rahmen des Ausfallverbundes die Mitbenutzung ihrer Anlagen gegen angemessenes Entgelt zu gestatten.

§ 8

Abfallverbände

(1) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können zur Erfüllung ihrer Pflichten mit Zustimmung der höheren Abfallrechtsbehörde Abfallverbände bilden oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abschließen. Dabei können sie die Pflichten zur Entsorgung von Abfällen und zur Errichtung und zum Betrieb notwendiger Abfallentsorgungsanlagen bestimmten Entsorgungsträgern zuordnen. Sie sind zur Bildung von Abfallverbänden oder zum Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen verpflichtet, wenn die höhere Abfallrechtsbehörde ein dringendes öffentliches Bedürfnis hierfür feststellt. Ein dringendes öffentliches Bedürfnis besteht insbesondere dann, wenn

1. dies zur Sicherstellung der Abfallentsorgung für einzelne oder mehrere öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger erforderlich ist oder
2. dadurch die Abfallentsorgung insgesamt wesentlich umweltverträglicher und auch wirtschaftlicher gestaltet werden kann.

Erfüllen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die ihnen nach Satz 3 obliegende Verpflichtung nicht, trifft die Rechtsaufsichtsbehörde die notwendigen Maßnahmen.

(2) Im Übrigen findet das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit Anwendung.

§ 9

Weitere Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

(1) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger wirken in ihrem Aufgabenbereich darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht. Sie sollen insbesondere in den Satzungen nach § 10 die Anforderungen an die Erzeuger und Besitzer von Abfällen so ausgestalten, dass sich daraus

wirksame Anreize zur Vermeidung und Verwertung sowie zur Abfalltrennung ergeben.

(2) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind verpflichtet, Bio- und Grünabfälle, die die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen nicht selbst ordnungsgemäß und schadlos verwerten, getrennt von anderen Abfällen einzusammeln, zu befördern und einer Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, insbesondere für einen gewonnenen Stoff oder gewonnene Energie ein Markt vorhanden ist oder geschaffen werden kann.

(3) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind, soweit sich eine Verpflichtung nicht bereits aus § 15 KrW-/AbfG ergibt, zur Entsorgung von Abfällen verpflichtet, die auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile in unzulässiger Weise abgelagert sind, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich sind, kein Dritter verpflichtet ist und die Abfälle wegen ihrer Art oder Menge das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen.

§ 10

Satzung

(1) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger regeln im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG durch Satzung für die Grundstücke ihres Gebietes den Anschluss an die Einrichtungen der Abfallentsorgung und die Benutzung dieser Einrichtungen. Sie regeln durch Satzung, welche Abfälle getrennt zu überlassen sind sowie in welcher Weise, an welchem Ort und zu welcher Zeit ihnen die Abfälle zu überlassen sind. Dabei kann bestimmt werden, dass mindestens ein bestimmtes Behältervolumen vorhanden sein muss.

(2) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben darüber zu wachen, dass die satzungsrechtlichen Vorschriften und die auferlegten Verpflichtungen erfüllt werden. Unbeschadet des § 14 KrW-/AbfG findet § 40 Abs. 2 bis 4 KrW-/AbfG Anwendung; insoweit wird das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt. Sie können die erforderlichen Anordnungen treffen, um die Einhaltung der satzungsrechtlichen Vorschriften und auferlegten Verpflichtungen sicherzustellen.

§ 11

Durchsuchung und Wegnahme bereitgestellter Abfälle

Abfälle, die überlassungspflichtige Erzeuger oder Besitzer zum Einsammeln durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder dessen Beauftragten bereitgestellt haben, dürfen Dritte nicht durchsuchen oder an sich nehmen. Zulässig ist lediglich die Wegnahme einzelner Gegenstände durch Privatpersonen zum Eigengebrauch, sofern diese die öffentliche Ordnung nicht stört. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können hierzu nähere Bestimmungen erlassen.

Dritter Teil

Entsorgung gefährlicher Abfälle zur Beseitigung

§ 12

Sonderabfallagentur

(1) Sonderabfallagentur ist die SAA Sonderabfallagentur Baden-Württemberg GmbH. Der Sonderabfallagentur obliegen die in den §§ 14, 20 und 24 genannten Aufgaben.

(2) Die Sonderabfallagentur ist als Beliehene eine Behörde. Sie unterliegt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Fachaufsicht der obersten Abfallrechtsbehörde.

(3) Die Sonderabfallagentur erhebt für ihre Tätigkeit Gebühren und den Ersatz von Auslagen. Für die Erhebung der Gebühren und den Ersatz der Auslagen sowie deren Beitreibung gelten das Landesgebührengesetz und das Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz entsprechend. Das Aufkommen der Gebühren und der Ersatz von Auslagen stehen der Sonderabfallagentur zu.

§ 13

Zentrale Einrichtungen

(1) Das Land schafft zusammen mit den Erzeugern und Besitzern gefährlicher Abfälle zur Beseitigung zentrale Einrichtungen zur Entsorgung dieser Abfälle. Eine Verpflichtung des Landes zur finanziellen Beteiligung an den zentralen Einrichtungen wird hierdurch nicht begründet. Die Pflichten zur Beseitigung von Abfällen nach den §§ 11 und 15 bis 18 KrW-/AbfG bleiben unberührt.

(2) Die oberste Abfallrechtsbehörde bestimmt die zentralen Einrichtungen und die Träger dieser Einrichtungen durch Rechtsverordnung.

(3) Für die Entsorgung von andienungspflichtigen Abfällen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 in den zentralen Einrichtungen erheben deren Träger ein Entsorgungsentgelt. Die Festlegung der Entsorgungsentgelte bedarf der Genehmigung der obersten Abfallrechtsbehörde. Das Aufkommen der Entsorgungsentgelte steht den Trägern der zentralen Einrichtungen zu.

§ 14

Andienung und Zuweisung

(1) Die oberste Abfallrechtsbehörde kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Erzeuger, Besitzer und Einsammler gefährlicher Abfälle zur Beseitigung diese der Sonderabfallagentur anzudienen haben, soweit nicht Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung nach den §§ 16, 17 oder 18 KrW-/AbfG übertragen worden sind. Dabei kann bestimmt werden, in welcher Weise die Abfälle anzudienen und dass die anzudienenden Abfälle getrennt zu halten sind. Durch

Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, dass die Sonderabfallagentur die Vorlage von Analysen zur Beurteilung der angedienten Abfälle verlangen kann.

(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann bestimmt werden, dass die Sonderabfallagentur die angedienten Abfälle dem Träger einer zentralen Einrichtung zuweist, soweit die Abfälle in dieser Einrichtung beseitigt werden können oder eine Lieferverpflichtung besteht, und unter welchen Voraussetzungen die Sonderabfallagentur die Abfälle der vom Erzeuger, Besitzer oder Einsammler vorgeschlagenen Anlage zuweist. Ferner kann festgelegt werden, dass die Erzeuger, Besitzer und Einsammler die Abfälle der in der Zuweisung bestimmten Anlage zuzuführen und die Träger der zentralen Einrichtungen die ihnen zugewiesenen Abfälle in ihrer Anlage zu entsorgen haben.

Vierter Teil

Abfallwirtschaftspläne, Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen

§ 15

Abfallwirtschaftspläne

(1) Die Abfallwirtschaftspläne (§ 29 KrW-/AbfG) werden von der obersten Abfallrechtsbehörde aufgestellt. Dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu berücksichtigen.

(2) Bei der Aufstellung der Abfallwirtschaftspläne sind zu beteiligen

1. die Entsorgungsträger im Sinne der §§ 15, 17 und 18 KrW-/AbfG sowie die Träger der zentralen Einrichtungen im Sinne des § 13 Abs. 2,
2. die Gemeinden und die Landkreise,
3. die Regionalverbände und der Verband Region Stuttgart,
4. die fachlich berührten Behörden und die Sonderabfallagentur,
5. die Verbände der produzierenden Wirtschaft und der Entsorgungswirtschaft,
6. die nach § 67 NatSchG anerkannten Vereine,
7. die benachbarten Länder und Nachbarstaaten nach den Grundsätzen von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit.

(3) Die Abfallwirtschaftspläne können durch Rechtsverordnung der obersten Abfallrechtsbehörde nach Maßgabe des § 29 Abs. 4 KrW-/AbfG für verbindlich erklärt werden. Die Verbindlicherklärung kann auf einzelne Ausweisungen und Bestimmungen eines Plans beschränkt werden.

(4) Soweit ein Abfallwirtschaftsplan verbindlich bestimmt, welcher Entsorgungsträger vorgesehen ist und welcher Abfallbeseitigungsanlage sich die Beseitigungspflichtigen zu bedienen haben, kann die oberste Abfallrechtsbehörde hiervon Ausnahmen zulassen.

§ 16

Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen

(1) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erstellen als internes Planungsinstrument ein Abfallwirtschaftskonzept über die Entsorgung der in ihrem Gebiet anfallenden und von ihnen zu entsorgenden Abfälle und schreiben es bei wesentlichen Änderungen fort. Dabei sind die Festlegungen der Abfallwirtschaftspläne zu beachten. Das Abfallwirtschaftskonzept hat insbesondere zu enthalten

1. die Ziele der Abfallvermeidung und Abfallverwertung,
2. die Maßnahmen zur Abfallvermeidung,
3. die Methoden, Anlagen und Einrichtungen der Abfallverwertung und Abfallbeseitigung einschließlich des Einsammelns, der Beförderung, Behandlung und Lagerung,
4. Angaben zur voraussichtlichen Laufzeit der vorhandenen Abfallentsorgungsanlagen,
5. die Darstellung der Entsorgungssicherheit für mindestens zehn Jahre einschließlich der eingeleiteten Maßnahmen und Zeitpläne sowie die Festlegung von Standorten der erforderlichen Abfallentsorgungsanlagen,
6. eine Darstellung der notwendigen Kooperationen mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und der Maßnahmen zu ihrer Verwirklichung.

Sofern ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger Entsorgungsaufgaben auf Gemeinden oder Stadt- und Landkreise übertragen hat, stellt er auch dar, wie die Erfüllung dieser Aufgaben einschließlich der Maßnahmen zur Abfallvermeidung und die Sicherheit der Entsorgung gewährleistet sind. Das Abfallwirtschaftskonzept und seine Fortschreibungen sind der höheren Abfallrechtsbehörde vorzulegen.

(2) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erstellen jährlich für das vorhergehende Kalenderjahr eine Abfallbilanz über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der in ihrem Gebiet angefallenen und von ihnen entsorgten Abfälle und legen sie jeweils zum 1. April der obersten Abfallrechtsbehörde vor.

Fünfter Teil

Entsorgungsanlagen

§ 17

Veränderungssperre

(1) Ab Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder des Antrags und der Unterlagen im Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG oder ab der Bestimmung der Einwendungsfrist in den Fällen des § 73 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 des Verwaltungsvorfahrensgesetzes dürfen auf den Flächen, die von der geplanten öffentlich zugänglichen Abfallentsorgungs-

anlage betroffen sind, wesentlich wertsteigernde oder die Einrichtung der Anlage erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die auf rechtlich zulässige Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt.

(2) Ab Beginn der Auslegung der Pläne im Raumordnungsverfahren kann die höhere Abfallrechtsbehörde für die von der geplanten öffentlich zugänglichen Abfallentsorgungsanlage betroffenen Flächen eine Veränderungssperre anordnen, wenn diese zur Sicherung des Standorts erforderlich ist. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre, so können die Eigentümer und Nutzungsberechtigten für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile vom Träger der Abfallentsorgungsanlage eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Die Eigentümer können ferner die Übernahme der von dem Vorhaben betroffenen Flächen vom Träger der Abfallentsorgungsanlage verlangen, wenn es ihnen mit Rücksicht auf die Veränderungssperre wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, die Grundstücksflächen in der bisherigen oder in einer andern zulässigen Art zu nutzen. Kommt eine Einigung über die Übernahme nicht zustande, so können die Eigentümer das Enteignungsverfahren beantragen.

(4) Die höhere Abfallrechtsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von der Veränderungssperre nach den Absätzen 1 und 2 zulassen, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen und die Einhaltung der Veränderungssperre zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.

§ 18

Duldungspflichten

(1) § 30 KrW-/AbfG gilt entsprechend zur Erkundung geeigneter Standorte für öffentlich zugängliche Abfallverwertungsanlagen.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Einwirkungsbereich von Deponien und stillgelegten Deponien können durch die Abfallrechtsbehörde verpflichtet werden, notwendige Untersuchungen, insbesondere der von der Deponie ausgehenden Emissionen sowie der anfallenden Sicker- und Oberflächenwässer und des Grundwassers im Einwirkungsbereich der Deponie, durch den Betreiber, bei stillgelegten Deponien durch den ehemaligen Betreiber, zu dulden und den Zugang zu ihren Grundstücken zu ermöglichen. Bevor Grundstücke betreten und Untersuchungen durchgeführt werden, sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke zu benachrichtigen. Eigentümer und Nutzungsberechtigte können für Vermögensnachteile, die durch eine Maßnahme nach Satz 1 entstehen, vom Betreiber oder, bei stillgelegten Deponien, vom ehemaligen Betreiber Ersatz in Geld verlangen.

Sechster Teil

Überwachung, Datenverarbeitung

§ 19

Behördliche Überwachung, Anordnungen

(1) Die Abfallrechtsbehörde, bei der Verkehrsüberwachung auch der Polizeivollzugsdienst, hat darüber zu wachen, dass die abfallrechtlichen Vorschriften und die auferlegten Verpflichtungen erfüllt werden. § 40 Abs. 2 bis 4 KrW-/AbfG findet Anwendung; insoweit wird auch das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

(2) Die Abfallrechtsbehörde kann die erforderlichen Anordnungen treffen, um die Einhaltung der abfallrechtlichen Vorschriften und auferlegten Verpflichtungen sicherzustellen, soweit eine Befugnis nicht in anderen abfallrechtlichen Vorschriften enthalten ist. Vor einer Anordnung im Aufgabenbereich der Sonderabfallagentur nach den §§ 14 und 24 soll die Abfallrechtsbehörde die Sonderabfallagentur anhören. Anordnungen nach § 44 KrW-/AbfG, die zulassen oder verlangen, dass Nachweise und Register in elektronischer Form geführt werden, trifft die Abfallrechtsbehörde im Einvernehmen mit der Sonderabfallagentur.

(3) Die Kosten von Überwachungsmaßnahmen auf Grund abfallrechtlicher Vorschriften, die bei der Überwachung einer Deponie oder einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach § 4 BImSchG entstehen, trägt der Betreiber; dies gilt auch für die Kosten von Sachverständigen, die die Abfallrechtsbehörde zur ordnungsgemäßen Überwachung beauftragt hat. Die Kosten der Überwachung von Abfalltransporten trägt der Beförderer des Abfalls, soweit zur Bestimmung von Art, Identität oder Herkunft des Abfalls eine Untersuchung des Abfalls erforderlich ist. In den sonstigen Fällen trägt der Überwachte die Kosten der Überwachung, wenn die Ermittlungen ergeben, dass abfallrechtliche Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.

(4) Das Polizeigesetz ist ergänzend anzuwenden, soweit abfallrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 20

Auswertung von Nachweisen

Die Sonderabfallagentur wertet die nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vorgeschriebenen Nachweise über die Entsorgung gefährlicher Abfälle und die nach der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. EU Nr. L 190 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung vorgeschriebenen Notifizierungs- und Begleitformulare für die abfallrechtliche Überwachung und die Abfallwirtschaftsplanung aus.

§ 21

Überwachung durch Sachverständige

(1) Die oberste Abfallrechts- und Immissionsschutzbehörde kann durch Verwaltungsvorschriften bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die zuständigen Behörden zur Überwachung nach § 19 Abs. 1 dieses Gesetzes, § 40 KrW-/AbfG und § 52 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG im Einzelfall Sachverständige hinzuziehen können.

(2) Die oberste Abfallrechts- und Immissionsschutzbehörde kann durch Verwaltungsvorschriften bestimmen, dass die Überwachung durch die zuständigen Behörden nach § 19 Abs. 1 dieses Gesetzes, § 40 KrW-/AbfG und § 52 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG eingeschränkt wird, wenn

1. der Betreiber einer Abfallentsorgungsanlage oder einer sonstigen Anlage im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG die Einhaltung der abfallrechtlichen Verpflichtungen und des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG selbst überwacht und auf seine Kosten durch einen von der obersten Abfallrechts- und Immissionsschutzbehörde bekannt gegebenen Sachverständigen überprüfen lässt sowie die Ergebnisse der Überprüfung der Abfallrechtsbehörde und bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz auch der Immissionsschutzbehörde vorlegt oder
2. eine Abfallentsorgungsanlage oder eine sonstige Anlage im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG in ein Verzeichnis nach Artikel 6 in Verbindung mit Artikel 7 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 114 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist.

§ 22

Datenverarbeitung

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben, die ihnen durch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, dieses Gesetz und die sonstigen abfallrechtlichen Vorschriften zugewiesen sind, dürfen

1. die Abfallrechtsbehörden,
2. die Sonderabfallagentur und die SAD Sonderabfall-Deponiegesellschaft Baden-Württemberg mbH,
3. die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz,
4. die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und Abfallverbände,
5. die Dritten im Sinne des § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG,
6. die Entsorgungsträger im Sinne der §§ 17 und 18 KrW-/AbfG

personenbezogene Daten erheben, speichern, verändern und nutzen, sofern dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten sind beim Betroffenen zu erheben. Ohne seine Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden, wenn

1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt oder
2. a) die zu erfüllende Verwaltungsaufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Stellen erforderlich macht oder
 - b) die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde
 und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden.

(3) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten öffentlichen Stellen dürfen personenbezogene Daten an öffentliche Stellen im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 des Landesdatenschutzgesetzes übermitteln, sofern diese Aufgaben des Umweltschutzes, insbesondere der Gefahrenabwehr, der Schadensbeseitigung, der Vorsorge, der Überwachung, der Information oder der Forschung, wahrnehmen und die Daten zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind.

(4) Die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes bleiben im Übrigen unberührt.

Siebenter Teil**Zuständigkeiten, Ordnungswidrigkeiten**

§ 23

Abfallrechtsbehörden

(1) Der Vollzug des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, dieses Gesetzes und der sonstigen abfallrechtlichen Vorschriften obliegt den Abfallrechtsbehörden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Abfallrechtsbehörden sind

1. das Umweltministerium als oberste Abfallrechtsbehörde,
2. die Regierungspräsidien als höhere Abfallrechtsbehörden,
3. die unteren Verwaltungsbehörden als untere Abfallrechtsbehörden.

(3) Die untere Abfallrechtsbehörde ist sachlich zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Ihre Aufgaben werden von der höheren Abfallrechtsbehörde wahrgenommen, wenn die Gebietskörperschaft, für deren Bezirk die untere Abfallrechtsbehörde zuständig ist, oder eine juristische Person des Privatrechts oder ein Abfallverband, an denen sie mit mehr als 50 Prozent beteiligt ist, Antragsteller oder Adressat einer Anordnung oder sonstigen Maßnahmen ist.

(4) Die höhere Abfallrechtsbehörde ist sachlich zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist, für

1. die Zustimmung nach § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG,
2. die Übertragung von Pflichten nach § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 3 und 4 und § 18 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 17 Abs. 4 KrW-/AbfG,
3. die Anzeigen nach § 25 Abs. 2 KrW-/AbfG und die Feststellungen nach § 25 Abs. 6 KrW-/AbfG, sofern ausschließlich nicht gefährliche Abfälle betroffen sind,
4. die Übertragung der Abfallbeseitigung nach § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG,
5. die Planfeststellung nach § 31 Abs. 2 KrW-/AbfG als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde, die Plangenehmigung nach § 31 Abs. 3 KrW-/AbfG als Plangenehmigungsbehörde, die Prüfung der Änderungsanzeigen nach § 31 Abs. 4 KrW-/AbfG, die Überwachung nach § 40 KrW-/AbfG und die Anordnungen nach § 21 KrW-/AbfG sowie die Überwachung und Anordnungen nach § 19 dieses Gesetzes bei Deponien nach Anhang I der Richtlinie 96/61 EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. EG Nr. L 257 S. 26) in der jeweils geltenden Fassung,
6. die Planfeststellung, Plangenehmigung, Prüfung von Änderungsanzeigen, Überwachung von Anordnungen bei sonstigen Deponien auf einem Betriebsgelände, auf dem
 - a) mindestens eine Anlage nach Anhang I der Richtlinie 96/61/EG oder
 - b) mindestens ein Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5 a BImSchG
 vorhanden ist oder errichtet werden soll,
7. den Vollzug des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, dieses Gesetzes und der sonstigen abfallrechtlichen Vorschriften im Übrigen auf einem Betriebsgelände, auf dem
 - a) mindestens eine Anlage nach Anhang I der Richtlinie 96/61/EG oder
 - b) mindestens ein Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5 a BImSchG
 vorhanden ist oder errichtet werden soll,
8. die Überwachung der Einhaltung der Stoffverbote nach § 5 und der Kennzeichnungspflicht nach § 7 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762).

Betriebsgelände ist ein abgegrenzter Teil der Erdoberfläche, auf dem sich Anlagen, Geschäftseinrichtungen oder Betriebsbereiche befinden, die in räumlichem, technischem oder betrieblichem Zusammenhang stehen und der Aufsicht oder Verfügungsgewalt einer natürlichen oder juristischen Person (Betreiber) unterliegen.

(5) Das Regierungspräsidium Freiburg ist zuständig für

1. die Planfeststellung nach § 31 Abs. 2 KrW-/AbfG, die Plangenehmigung nach § 31 Abs. 3 KrW-/AbfG, die Prüfung der Änderungsanzeigen nach § 31 Abs. 4 KrW-/AbfG, die Überwachung nach § 40 KrW-/AbfG und die Anordnungen nach § 21 KrW-/AbfG sowie die Überwachung und Anordnungen nach § 19 dieses Gesetzes bei Deponien in einem der Bergaufsicht unterliegenden Betrieb,
2. den Vollzug des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, dieses Gesetzes und der sonstigen abfallrechtlichen Vorschriften im Übrigen für ein Betriebsgelände (einschließlich der darauf befindlichen Anlagen) und eine Tätigkeit, die der Bergaufsicht unterliegen.

Es entscheidet bei den Aufgaben nach Nummer 1 im Einvernehmen mit der nach den Absätzen 3 und 4 zuständigen Abfallrechtsbehörde.

(6) Das Regierungspräsidium Tübingen ist zuständig für

1. die Zustimmung und den Widerruf der Zustimmung zu Überwachungsverträgen nach § 52 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG und § 15 der Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV) vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1421) in der jeweils geltenden Fassung,
2. die Überwachung der technischen Überwachungsorganisationen im Rahmen des § 52 Abs. 1 KrW-/AbfG und der Entsorgungsfachbetriebsverordnung sowie den Erlass von Verwaltungsakten nach § 14 Abs. 4 Nr. 2 und § 16 Satz 2 EfbV,
3. die Anerkennung und den Widerruf der Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften nach § 52 Abs. 3 KrW-/AbfG und § 11 der Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie (EgRL) vom 9. September 1996 (BANz. Nr. 178 S. 10909) in der jeweils geltenden Fassung,
4. die Überwachung der Entsorgungsgemeinschaften im Rahmen des § 52 Abs. 3 KrW-/AbfG und der Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie sowie den Erlass von Verwaltungsakten nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 und § 12 Satz 2 EgRL,
5. die Anerkennung von Lehrgängen nach § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 EfbV und § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der Transportgenehmigungsverordnung (TgV) vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1411) in der jeweils geltenden Fassung.

(7) Die örtliche Zuständigkeit für die Transportgenehmigung, für die nach § 49 Abs. 4 KrW-/AbfG eine baden-württembergische Behörde zuständig ist, richtet sich nach dem Ort, in dem der Einsammler oder Beförderer seinen Hauptsitz hat.

§ 24

Weitere Zuständigkeiten der Sonderabfallagentur

(1) Die Sonderabfallagentur ist neben den Aufgaben nach §§ 14 und 20 zuständig für

1. folgende Aufgaben bei der Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen:
 - a) die Aufgaben der zuständigen Behörde im Rahmen der Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen nach dem zweiten Teil der Nachweisverordnung (NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298) in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) die Freistellung von der Führung von Nachweisen und die Anforderung anderer geeigneter Nachweise nach § 26 Abs. 1 NachwV,
 - c) die Erteilung der Erzeuger-, Beförderer- und Entsorgernummern nach § 28 Abs. 1 NachwV,
 - d) die Zustimmung zur elektronischen Nachweisführung nach § 31 Abs. 1 NachwV,
2. folgende Aufgaben bei der Registerführung über die Entsorgung von Abfällen:
 - a) im Einvernehmen mit der Abfallrechtsbehörde die Freistellung von der Führung von Registern nach § 26 Abs. 1 NachwV, soweit die Register elektronisch zu führen sind,
 - b) die Anordnung der Vorlage von Registern oder einzelner Angaben aus dem Register nach § 25 Abs. 2 Satz 4 NachwV, soweit die Register elektronisch geführt werden,
 - c) die Vergabe von registerbezogenen Kennnummern nach § 28 NachwV, soweit das elektronische Abfallnachweisverfahren nach den §§ 17 bis 22 NachwV betroffen ist,
3. die Anzeigen nach § 25 Abs. 2 KrW-/AbfG und die Freistellungen nach § 25 Abs. 3 und 6 KrW-/AbfG, sofern zumindest teilweise gefährliche Abfälle betroffen sind; über eine Anzeige sind jeweils alle höheren Abfallrechtsbehörden zu unterrichten, sofern auch nicht gefährliche Abfälle betroffen sind,
4. folgende Aufgaben bei der Verbringung von Abfällen:
 - a) die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verbringung von Abfällen in das und aus dem Bundesgebiet und der damit verbundenen Verwertung oder Beseitigung, einschließlich der Pflichten, die für die zuständige Behörde am Bestimmungsort und am Versandort nach der Verordnung (EG) 1013/26/2006 gelten, nach § 14 Abs. 1 des Abfallverbringungsgesetzes (AbfVerbrG) vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462) in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) die Aufgaben der jeweils für das betreffende Gebiet zuständigen Behörde und der jeweils zuständigen Behörde im Staat der Zollstelle nach § 14 Abs. 3 AbfVerbrG sowie die Aufgaben der Behörde, die für das Gebiet zuständig ist, in dem die Kontrolle durchgeführt wurde, nach § 11 Abs. 3 und 4 AbfVerbrG,
 - c) die Übermittlung von Informationen an das Umweltbundesamt nach § 16 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 AbfVerbrG,

d) die Aufgaben der gemeinsamen Einrichtung im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 4 AbfVerbrG in Verbindung mit dem Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Bildung einer gemeinsamen Einrichtung nach § 6 Abs. 1 Satz 7 des Abfallverbringungsgesetzes vom 10. Oktober 2000 (GBl. S. 646).

(2) Im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben hat die Sonderabfallagentur die Einhaltung der abfallrechtlichen Vorschriften und der auferlegten Verpflichtungen zu überwachen und kann sie die notwendigen Anordnungen treffen; § 19 Abs. 1, 3 und 4 gilt entsprechend. Vor einer Anordnung soll die Sonderabfallagentur die Abfallrechtsbehörde anhören. Die Zuständigkeiten der Abfallrechtsbehörden für die in Satz 1 genannten Aufgaben bleiben unberührt.

§ 25

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz

Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz ist zuständig für die Bestimmung von Untersuchungsstellen (Prüflaboratorien und Messstellen) nach den auf Grund des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen und der Klärschlammverordnung vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 26

Beteiligung der Träger der Regionalplanung

Folgende Entscheidungen sind im Benehmen mit dem Verband Region Stuttgart und den Regionalverbänden zu treffen, soweit sie erhebliche Bedeutung für die Region haben:

1. Entscheidungen der obersten Abfallrechtsbehörde zu Abfallwirtschaftsplänen und
2. Entscheidungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu Abfallwirtschaftskonzepten, zur Konzeption und Errichtung von Abfallentsorgungsanlagen sowie zu Kooperationen mit öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft.

§ 27

Verordnungsermächtigung

Die oberste Abfallrechtsbehörde kann durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für bestimmte Aufgaben abweichend von den §§ 23 bis 25 regeln, wenn dies zur sachgerechten Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist. Die Übertragung von Aufgaben auf die Sonderabfallagentur ist nur zulässig, wenn ein Sachzusammenhang mit den der Sonderabfallagentur bereits obliegenden Aufgaben besteht.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer auf Grund von § 10 erlassenen Satzung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. entgegen § 11 bereitgestellte Abfälle durchsucht oder an sich nimmt,
3. einer auf Grund von § 14 ergangenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
4. entgegen § 17 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 4, und Abs. 2 Veränderungen vornimmt,
5. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 2 oder § 19 Abs. 1 Satz 2, jeweils in Verbindung mit § 40 Abs. 2 Satz 1 KrW-/AbfG, eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, diesem Gesetz und den sonstigen abfallrechtlichen Vorschriften ist die Behörde, die für den Vollzug der verletzten Vorschrift zuständig ist. Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Aufgabenbereich der Sonderabfallagentur obliegt den unteren Abfallrechtsbehörden.

Artikel 2**Änderung des Naturschutzgesetzes**

Das Naturschutzgesetz vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745, ber. 2006, S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 338), wird wie folgt geändert:

In § 24 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort »Planfeststellung« die Worte »oder Plangenehmigung« eingefügt.

Artikel 3**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am ersten Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 das Landesabfallgesetz in der Fassung vom 15. Oktober 1996 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Artikel 31 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252), außer Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die Zuständigkeit für die Bestimmung von Untersuchungsstellen in der Abfallwirtschaft vom 20. April 2004 (GBl. S. 249) und die Verordnung des Umweltministe-

riums über die Zuständigkeit für die Zustimmung zu Überwachungsverträgen und die Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften vom 5. Februar 2007 (GBl. S. 140) außer Kraft.

(2) Artikel 1 § 13 Abs. 2 und § 14 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt § 9 Abs. 2 Satz 1, 2 und 3 Halbsatz 2 sowie Satz 4 des Landesabfallgesetzes in der Fassung vom 15. Oktober 1996 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTT GART, den 14. Oktober 2008

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL	PROF. DR. REINHART
RECH	RAU
PROF. DR. FRANKENBERG	PFISTER
HAUK	DR. STOLZ
GÖNNER	DRAUTZ
	PROF'IN DR. HÜBNER

**Verordnung der Landesanstalt
für Kommunikation Baden-Württemberg
zur Änderung der Verordnung
über die Ausweisung und Zuweisung
von Übertragungskapazitäten
(NutzungsplanVO)**

Vom 13. Oktober 2008

Auf Grund von § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Landesmediengesetz Baden-Württemberg (LMedienG) vom 19. Juli 1999 (GBl. S. 273, ber. S. 387), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften vom 23. Juli 2008 (GBl. S. 237), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der NutzungsplanVO

Die NutzungsplanVO vom 15. November 1999 (GBl. S. 459) in der Fassung vom 2. Juni 2008 (GBl. S. 196 vom 17. Juni 2008), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

»Von den Übertragungskapazitäten nach Absatz 1 werden den in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten und dem ZDF gemeinsam für die auch für Baden-Württemberg gesetzlich bestimmten Fernsehangebote »3sat«, »Phönix« und »ARTE« jeweils ein Kanal und für den »ARD/ZDF-Kinderkanal« ein Kanal in der Zeit von 6 Uhr bis 21 Uhr zugewiesen.«

2. Anlage 2 A zu § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter

»11 Kanäle und zusätzlich ein Kanal in der Zeit von 6 Uhr bis 21 Uhr sowie ein Kanal in der Zeit von 14 Uhr bis 3 Uhr«

werden durch die Wörter:

»12 Kanäle und zusätzlich ein Kanal in der Zeit von 6 Uhr bis 21 Uhr«

ersetzt.

3. Anlage 3 zu § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Überschrift »Anlage 3 zu § 6 Abs. 1« wird um ein hochgestelltes Sternchen (*) ergänzt und folgende Fußnote angefügt:

»(*) entfällt zum 1. Januar 2009«

4. Anlage 3 A zu § 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

»Digitale terrestrische Übertragungskapazitäten für vorrangig zu berücksichtigende Fernsehangebote nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 LMedienG«

1. Übertragungskapazitäten für Fernsehangebote der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und des SWR

internationale Kennung	Sendegebiet	Kanal
D--BW-BOD-02-04	Bodensee	54
D--BW-BOD-03-04	Bodensee	41
D--BW-FRA-03-04	Franken	50
D--BW-FRA-05-04	Franken	26
D--BW-FRB-02-04	Freiburg	39
D--BW-FRB-05-04	Freiburg	52
D--BW-KAR-02-04	Karlsruhe	60
D--BW-KAR-03-04	Karlsruhe	49
D--BW-STG-05-04	Stuttgart	59
D--BW-TUE-04-04	Tübingen	40
D--BW-TUE-06-04	Tübingen	43
Koordinierte Sender	Kanal	Leistung: kW
Stuttgart (Frauenkopf)	26	50,00
Stuttgart (Frauenkopf)	50	50,00

2. Übertragungskapazitäten für Fernsehangebote des ZDF

internationale Kennung	Sendegebiet	Kanal
D--BW-FRA-01-04	Franken	23
D--BW-FRB-01-04	Baden-Schwarzwald	33
D--BW-HDB-01-04	Heidelberg	21
D--BW-TUE-01-04	Tübingen	22
Koordinierte Sender	Kanal	Leistung: kW
Donaueschingen	22	50,00
Stuttgart (Frauenkopf)	23	50,00«

5. Anlage 9 zu § 8 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Die Zeile »Stuttgart-Münster 88,6 1,000« wird gestrichen.

6. Anlage 11 zu § 8 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Vor der Zeile »Stuttgart-Münster 99,2 0,300¹⁾« wird die Zeile

»Stuttgart-Münster 88,6 1,000²⁾« eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTT GART, den 13. Oktober 2008

Der Vorstand der Landesanstalt für Kommunikation

LANGHEINRICH

BEERSTECHE R

PROF. DR. DITTMANN

DR. GÖTZ VON OLENHUSEN

PROF. DR. WELTE

Verordnung

**des Regierungspräsidiums Tübingen
über das Sperren eines Waldgebietes
zum Schutz gefährdeter Wildtiere auf
den Gemarkungen der Gemeinden
Tübingen-Lustnau, Tübingen-Bebenhausen,
Tübingen-Hagelloch, Dettenhausen, Altdorf,
Ammerbuch-Breitenholz**

Vom 14. August 2008

Auf Grund von § 38 Abs. 1 Satz 4 des Waldgesetzes für Baden-Württemberg (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745) wird verordnet:

§ 1

Einschränkung des Betretensrechts

Zum Schutze des Rotwildes wird das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung für die in § 2 näher bezeichneten Waldgebiete eingeschränkt. Während des ganzen Jahres dürfen die gesperrten Waldgebiete nur auf den befestigten Schotterwegen, sofern sie nicht zu Fütte-

¹⁾ Zur Nutzung durch Programme nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 MedienG vorgesehen.

²⁾ Zur Nutzung durch Programme nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LMedienG vorgesehen.

rungsanlagen führen, und auf besonders gekennzeichneten Wegen betreten werden.

§ 2

Gesperrte Waldgebiete

(1) Die fünf gesperrten Waldgebiete innerhalb des Rotwildgatters Schönbuch im Bereich der unteren Forstbehörde des Landratsamts Tübingen haben eine Größe von insgesamt ca. 550,9 ha. Sie umfassen im Einzelnen folgende Flurstücke des Staatswaldes Bebenhausen:

1. *Wildruhezone 1 »Kirnrain«* mit 184,7 ha auf den Gemarkungen Tübingen-Lustnau und Dettenhausen, Landkreis Tübingen im Distrikt 2 »Bebenhausen-Ost«:

Auf Gemarkung Tübingen-Lustnau mit den Abteilungen 8 und 9 sowie Teilflächen der Abteilung 7 (südlich der Kirnbächlesklinge), 10 (nördlich der Heuallee) und der Abteilungen 48, 50 und 51 (südlich des Eichenfürstbächles) auf Flurstück Nr. 3429/3 sowie Teilflächen der Flurstücke Nr. 7296/1, 3430/1 und 3429/1.

Im Bereich der Gemarkung Dettenhausen die Abteilungen 44–47 und 49 sowie Teilflächen der Abteilungen 48, 50 und 51 (nördlich des Eichenfürstbächles) und der Abteilung 7 (nördlich der Kirnbächlesklinge) auf Teilflächen der Flurstücke Nr. 3209 und 3210/1.

2. *Wildruhezone 2 »Troppender Wasen«* mit 99,8 ha auf Gemarkung Tübingen-Bebenhausen, Landkreis Tübingen:

Distrikt 3 »Bebenhausen West« mit den Abteilungen 2, 5–11 auf Teilflächen der Flurstücke Nr. 7146, 356/2 und 355.

3. *Wildruhezone 3 »Buchrain«* mit 115,3 ha auf Gemarkung Altdorf, Landkreis Böblingen:

Distrikt 4 »Weil« mit den Abteilungen 21, 24, 30, 62 und 65 sowie Teilen der Abteilung 20 auf einer Teilfläche von Flurstück Nr. 4208/1.

4. *Wildruhezone 4 »Kleb«* mit 71,6 ha auf Gemarkung Ammerbuch-Breitenholz, Landkreis Tübingen:

Distrikt 5 »Entringen« mit den Abteilungen 46, 50, 59 sowie Teilen der Abteilungen 47, 49 und 58 auf den Flurstücken Nr. 2104 und 2241/3 sowie Teilflächen der Flurstücke Nr. 2098 und 2095.

5. *Wildruhezone 5 »Dickenberg«* mit 79,5 ha auf den Gemarkungen Tübingen-Hagelloch und Ammerbuch-Entringen, Landkreis Tübingen:

Distrikt 5 »Entringen« mit den Abteilungen 31, 32 und 33 sowie Teilen der Abteilungen 30, 35, 37 und 38 auf Teilflächen der Flurstücke Nr. 2460/1 auf Gemarkung Tübingen-Hagelloch und Nr. 4783 auf Gemarkung Ammerbuch-Entringen.

(2) Die Grenzen der gesperrten Waldgebiete sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:10 000 mit durchgezogener violetter Linie sowie mit farblicher Schraffur eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit Karte wird beim Regierungspräsidium Tübingen, Abteilung Forstdirektion in Tübingen-Bebenhausen, bei der unteren Forstbehörde des Landratsamts Tübingen sowie bei der Stadt Tübingen und den Gemeinden Dettenhausen, Altdorf und Ammerbuch für die Dauer von 3 Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karte ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 unbefugt die gesperrten Wildruhezonen betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Verwarnung oder Geldbuße geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist nach § 2 Abs. 3 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Forstdirektion Tübingen vom 21. März 1989 über das Sperren von Waldgebieten zum Schutze des Rotwildes auf den Gemarkungen der Gemeinden Altdorf, Ammerbuch, Dettenhausen und Tübingen außer Kraft.

TÜBINGEN, den 14. August 2008

STRAMPFER

Berichtigung der Verordnung des Kultusministeriums über die Abschlussprüfungen an Hauptschulen (Hauptschulabschlussprüfungsordnung – HSAPrO) vom 23. Mai 2008 (GBl. S. 183)

§ 3 S. 2 muss lauten:

»Wer die Voraussetzungen für den Besuch der Klasse 10 erfüllt und sich hierfür angemeldet hat, muss nur an der Sprachprüfung nach § 5 a und der themenorientierten Projektprüfung nach § 7 teilnehmen, kann aber auch an

den zentralen Prüfungen in Deutsch, Mathematik und Fremdsprache teilnehmen.«

In § 8 Abs. 3 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 3 eingefügt:

»3. die Gesamtleistungen in

- nicht mehr als drei der nach der Hauptschulversetzungsordnung maßgebenden Fächer oder

- nicht mehr als zwei der nach der Hauptschulversetzungsordnung maßgebenden Fächer und der themenorientierten Projektprüfung

geringer als mit der Note »ausreichend« bewertet sind, wobei ein »ungenügend« wie zwei »mangelhaft« gewertet wird.«

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Reg. Amtmann Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 50 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 10,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.
